

ÜBERSICHT Hauptband

		Folie-Nr.
TOP 1:	Ziele und Grenzen, Erwartungen und Mitarbeit	#9
1.1	Ziele und Erwartungen der Teilnehmer	#11
1.2	Voraussetzungen, Grenzen der Veranstaltung und Bitte zur aktiven Mitarbeit	#13
1.2.1	Voraussetzungen	#14
1.2.2	Grenzen der Veranstaltung	#15
1.2.3	Bitte zur aktiven Mitarbeit	#15
1.3	Gefahr für Praktiker: Halbwissen ohne Kenntnis der relevanten Normen	#16
1.3.1	Unstrukturierte Informationen schaffen Unsicherheit	#17
1.3.2	Öffentliche Wahrnehmung der BIG 4 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als „Green-Consultants“ / „Green-Auditors“	#18
1.3.3	Der Dialog gibt gegenseitige Sicherheit	#19
1.3.4	Aufgabenverteilung Prüfer und verpflichtete Unternehmen	#20
1.3.5	ESGM-Implementierungsmodell – 12 Schritte	#21
TOP 2:	ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter	#23
2.1	Zielsetzung der EU	#25
2.1.1	Die EU-Marschroute und der Entwicklungsprozess hin zur CSRD-Richtlinie	#26
2.1.2	Teil eines Maßnahmenpakets der EU	#27
2.2	Nebeneinander von europäischem und nationalem Recht	#28
2.2.1	Die inhaltliche Fortentwicklung der EU-Richtlinie zu Nachhaltigkeitsthemen (2013-2022)	#29
2.2.2	Vergleich Inhalte der NFRD- und der CSRD-Richtlinie	#30
2.2.3	Der Aufbau der CSRD-Richtlinie	#31
2.2.4	Anwendung der CSRD-Richtlinie ist zeitlich gestaffelt	#32
2.2.5	Änderung der Richtlinie 2013/34/EU („Bilanz-Richtlinie“) – Inhaltliche Ausweitung	#33
2.2.6	ESAP (European Single Access Points) – Technische Verwertbarkeit: Gemeinsamer elektronischer Datenraum	#34
2.2.7	Ausgewählte Einzelinhalte der CSRD-Richtlinie	#35
2.2.8	CSRD-Richtlinie (EU) (Verabschiedung 12/2022)	#36
2.2.9	Berücksichtigung der Stellungnahmen und Eingaben in 2023 (Vereinfachung der ESRS-Entwürfe)	#37

Stand: 01.08.2024

TOP 2: ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter; Forts.		#23
2.3	Das Unternehmen als Verpflichteter	#39
2.3.1	Personelle Aspekte	#41
2.3.1.1.	Geschäftsleitung	#41
2.3.1.2	Aufsichtsorgane	#41
2.3.2	Zeitliche Aspekte (Überblick)	#42
2.3.2.1	Verpflichtungen ab dem 01.01.2024	#42
2.3.2.2	NEU: Erstmalige Verpflichtung ab dem 01.01.2025 (Berichterstattung in 2026 für 2025)	#42
2.3.3	Unternehmen, welche Rechtsformen sind von der Berichterstattung betroffen?	#43
2.3.4	Regelungen/Pflichten können sich für folgende Gruppen ergeben	#44
2.3.5	Gruppe 1 „Große Unternehmen“ gemäß nationalem Handelsrecht	#45
2.3.6	Aktueller Anlass: Anhebung Schwellenwerte geplant	#46
2.3.7	Gruppe 2: Unternehmen der öffentlichen Hand	#47
2.3.8	Gruppe 3: Konzerne gemäß EU-Vorgaben	#48
2.3.8.1	Befreiungsmöglichkeiten für Tochterunternehmen: Beispiel 1 – Mutterunternehmen in EU	#49
2.3.8.2	Befreiungsmöglichkeiten für Tochterunternehmen: Beispiel 2 – Mutterunternehmen im Drittland	#50
2.3.9	Gruppe 4: Kleine und mittelgroße Unternehmen können mittelbar betroffen sein	#51
2.3.10	Temporäre (zeitlich befristete) Abmilderung für alle Unternehmen (Gruppen 1-4)	#53
TOP 3: Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte		#55
3.1	Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)	#57
3.1.1	Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetzes	#58
3.1.2	Steckbrief zu den wesentlichen Pflichtinhalten der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Abschn. 19a Abs. 2 CSRD)	#59
3.2	Nationale Vorschriften in Bezug auf die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGBs und des EG-HGBs	#62
3.2.1	Wesentliche Neuerungen im RefE des CSRD-Umsetzungsgesetzes auf einen Blick	#63
3.2.2	Neuerung 1: Pflicht zur Integration des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht	#64
3.2.3	Neuerung 2: Separater Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk	#66

TOP 3:	Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte; Forts.	#55
	3.2.3.1 Gesonderter Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts	#66
	3.2.3.2 Separater Prüfungsvermerk	#67
	3.2.4 Neuerung 3: Welche Berufsgruppe darf die Nachhaltigkeitsberichte prüfen?	#68
	3.2.4.1 Wahlrecht in der CSRD	#68
	3.2.4.2 Gegenwärtige Ungewissheit in Deutschland über Befugnisse zur Prüfung	#69
	3.2.4.3 Zeitlicher Überblick	#70
3.3	Praxisfall WP Pffiffig und die Nachhaltigkeit	#71
TOP 4:	Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte	#73
4.1	Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Inhalte wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)	#75
4.1.1	Das Zusammenwirken von CSRD und ESRS	#79
4.1.2	Grundsätzliches zur Anwendung der ESRS Standards	#80
	4.1.2.1 Der grundsätzliche Aufbau des ESRS 2 und der themenspezifischen Standards	#80
	4.1.2.2 Grundlage der Nachhaltigkeitsberichterstattung = Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit	#81
4.1.3	Nachhaltigkeitserklärung als Teil des Lageberichts	#82
4.1.4	European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	#85
4.1.5	ESRS 1 – Berichterstattungsbereiche (ESRS 1 Tz. 12) gegliedert nach Aussagekategorien	#87
4.1.6	Die ESRS-Datenpunkte_ Mindestangabepflichten – bezogen auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte	#88
4.1.7	Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den ESRS	#89
4.2	Besonderheiten wie Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF	#90
4.2.1	Angabepflichten mit Bezug zur gesamten Wertschöpfungskette	#91
TOP 5:	Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie	#93
5.1	Spektrum der Unternehmensberichterstattung	#95
5.2	Grundsätzliche Rahmenbedingungen für die Berichterstattung	#97
5.3	Der „Vorschriften-Dschungel“	#99

Folie-Nr.

TOP 5: Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie; Forts.		#93
5.4	Grundlagen EU-Recht – Bedeutung und Verpflichtungsgrad – verschiedene Rechtsakten	#101
5.5	„Normengeber“: EU-Plattform on Sustainable Finance	#103
5.5.1	EU Taxonomie Navigator („Werkzeugkasten“ und Umsetzungshilfen)	#105
5.5.2	Europarecht speziell zur EU Taxonomie	#106
5.5.3	Die sechs Umweltziele auf einen Blick	#107
5.5.4	Europarecht speziell zur EU Taxonomie (Aktuelle Entwicklungen 2023)	#108
TOP 6: Überblick über die Pflichten gemäß LkSG/CSDDD		#111
6.1	Ausgewählte zentrale Fragestellungen	#114
6.1.1	Welche Pflichten sind nach dem deutschen LkSG als Vorstufe zur europaweit einheitlichen CSDDD von den betroffenen Unternehmen wahrzunehmen?	#115
6.1.2	Wer trägt die Verantwortung für die Umsetzung? – Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane	#116
6.1.3	Welche Instanz prüft, ob die Vorgaben von den deutschen Betrieben korrekt umgesetzt werden? – Erstattung des jährlichen Berichts	#117
6.1.4	Wie werden die Informationen offengelegt und wer hat Zugang zu den Informationen?	#118
6.2	Zeitlicher und personeller Anwendungsbereich – Wann sind die Regelungen anzuwenden?	#119
6.2.1	Wer hat die Regelungen anzuwenden?	#121
6.2.2	Praktische Relevanz des LkSG für Nicht-KMU und KMU	#122
6.2.3	Corporate Sustainability Due Dilligence Directive (CSDDD)	#123
6.2.4	Welche Branchen könnten verstärkt vom LkSG konkret betroffen sein (Auswahl)?	#126
6.3	Praxishilfen	#127
TOP 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten		#131
7.1	Regelungen zur Prüfung in der CSRD	#133
7.2	Nationale Vorschriften zur Prüfung, insbesondere des HGB und des EGHGB	#135
7.3	Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten	#137
7.4	Wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers	#141
7.5	Weitere Einzelinhalte	#144

Stand: 01.08.2024

	Folie-Nr.
TOP 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeits-Berichten, Forts.	#131
7.5.1 Personelle Aspekte	#145
7.5.1.1 Externe Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung	#145
7.5.1.2 Anforderungen an den Prüfer	#145
7.5.2 Inhaltliche Aspekte	#147
7.5.2.1 Prüfung durch den Aufsichtsrat	#147
7.5.3 Vorschau: Weitere Einzelinhalte	#154

Stand: 01.08.2024

ESG 1 overview 2024

Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 1 von 2)

Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 1 von 4)

Gemeinsame Veranstaltung für	
Kompetenzträger in den Wirtschaftsbetrieben, Verpflichtete und Revisoren (Verantwortliche in den Unternehmen) EXPERTskills	Berater bzw. Prüfer (Berufsstand der Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater und anderen akkreditierten Prüfungsdienstleistern) AUDFIT

Unser Fachreferententeam:

Herr Dipl.-Kfm. Stefan Lenz
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Alf-Christian Lösle
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater /
Certified Public Accountant

Herr Fabian Zissel
Wirtschaftsprüfer

ESG 1 overview 2024 Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 1 von 2)

Organisatorische Hinweise

• Tagesablauf

	Premium-Webinar Live	
Beginn	08:30 Uhr	
Pause	2x 10 Minuten	
Mittagspause	12:20 – 13:10 Uhr	
Pause	2x 10 Minuten	
Ende	ca. 16:45 Uhr	Gesamt: 6,75 h (= 405 min)

- AUDFIT® ist deutschlandweit Komplettanbieter für Fortbildungen im WP-Sektor:
 - Fort- und Ausbildungsseminare
 - deutliche Gebührenermäßigung für Kombianmeldungen, Kleingruppen
 - Fairpreisgarantie (rechnen Sie selbst auf www.audfit.de)
- Downloadangebot: www.audfit.de

- EXPERTskills ist deutschlandweit Anbieter für Aus- und Fortbildungen für Kompetenzträger in prüfungspflichtigen Unternehmen
- Downloadangebot: www.expertskills.de

ESG 1 overview 2024 Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 1 von 2)

ESG-Module und Spektrum der Qualifizierungsmöglichkeiten (Stand 07/2024)

		ESG 1	ESG 2	ESG 3	ESG 4	ESG 5	ESG 1- 5 Q & A	Prüfung ESG-Consultant ESG 1- 5	ESG 6	ESG 6 Q & A	Prüfung ESG-Auditor ESG 6	Σ Gesamt Std.	
		Aufstellung / Erstellung Nachhaltigkeitsberichte					Prüfung / Revision Nachhaltigkeitsberichte						
Für WP:in	„PfnB“ Initialfortbildung Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	-	-	6,75 h	-	-	40,5 h <small>(mind. 40 Std.)</small>	Einzelteilnahmebescheinigungen als Voraussetzung für den Registrierungsantrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte („Grandfather“-Regelung)
	ESG Auditor (AUDFIT)	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	51,5 h <small>(mind. 40 Std.)</small>	
Für Nicht-WP:in / WP:in	ESG Consultant (AUDFIT)	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	-	-	-	39,25 h <small>(mind. 30 Std.)</small>	Einzelteilnahmebescheinigungen + Zertifikat „ESG Consultant (AUDFIT)“
	Einzelmodule nach Wahl	– Nach eigener Auswahl; beachten Sie die Einzelinhalte auf www.audfit.de –										?	Einzelteilnahmebescheinigungen

*) Zulassungsvoraussetzung zur AUDFIT – Prüfung

ESG 1 2024 (09/2024)

ESG 1 overview 2024 (09/2024)

#3

07/2024

ESG 1 overview 2024 Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 1 von 2)

ESG-Module und Spektrum der Qualifizierungsmöglichkeiten (Stand 07/2024)

		ESG 1	ESG 2	ESG 3	ESG 4	ESG 5	ESG 1- 5 Q & A	Prüfung ESG-Manager ESG 1- 5	ESG 6	ESG 6 Q & A	Prüfung ESG-Revisor ESG 6	Σ Gesamt Std.	
		Aufstellung / Erstellung Nachhaltigkeitsberichte					Prüfung / Revision Nachhaltigkeitsberichte						
Kompetenzträger der Wirtschaft	Einzelmodule nach Wahl	– Nach eigener Auswahl; beachten Sie die Einzelinhalte auf www.audfit.de –										?	Einzelteilnahmebescheinigungen
	ESG Manager (EXPERTskills)	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	-	-	-	39,25 h <small>(mind. 30 Std.)</small>	Einzelteilnahmebescheinigungen + Zertifikat „ESG Manager (EXPERTskills)“
	ESG Revisor (EXPERTskills)	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	51,5 h <small>(mind. 40 Std.)</small>	Einzelteilnahmebescheinigungen + Zertifikat „ESG Revisor (EXPERTskills)“

*) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung

ESG 1 2024 (09/2024)

ESG 1 overview 2024 (09/2024)

#4

07/2024

Organisatorische Hinweise; Forts.

Information
für die WP-Praxis



ESG-Programm 2024

ESG-Consultant (AUDfIT)

ESG-Auditor (AUDfIT)

PfNB-Initialfortbildung

Fortbildungsprogramm 2024

Ausbildungsprogramm 2024

Information

für verpflichtete Unternehmen (= Mandanten)



ESG-Programm 2024

ESG-Manager (EXPERTskills)

ESG-Revisor (EXPERTskills)

Organisatorische Hinweise; Forts.

Unterlagen:

- **Hauptband ESG 1**
 - fachliche Inhalte
- **Anlagenband**
 - „PH“: **Praxishilfen** – Beispiele und Arbeitshilfen für die praktische Umsetzung
- **Modulübergreifende Begleitmaterialien**
 - „HO“: **Handouts** – Normen und Übersichten, dargestellt in Schaubildern für die gesamte ESG-Reihe
 - „RV“: **Rechtsvorschriften** – das Kompendium der wichtigsten ESG-Normen für die gesamte ESG-Reihe
 - „OB“: **Offengelegte Berichte** – Nachhaltigkeitsberichte aus der PRAXIS

AGENDA

- TOP 1: Ziele und Grenzen, Erwartungen und Mitarbeit
- TOP 2: ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter
- TOP 3: Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte
- TOP 4: Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte
- TOP 5: Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie
- TOP 6: Überblick über die Pflichten gemäß LkSG/CSDDD
- TOP 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Raum für Notizen

ÜBERSICHT Hauptband

	Folie-Nr.
TOP 1: Ziele und Grenzen, Erwartungen und Mitarbeit	#9
1.1 Ziele und Erwartungen der Teilnehmer	#11
1.2 Voraussetzungen, Grenzen der Veranstaltung und Bitte zur aktiven Mitarbeit	#13
1.2.1 Voraussetzungen	#14
1.2.2 Grenzen der Veranstaltung	#15
1.2.3 Bitte zur aktiven Mitarbeit	#15
1.3 Gefahr für Praktiker: Halbwissen ohne Kenntnis der relevanten Normen	#16
1.3.1 Unstrukturierte Informationen schaffen Unsicherheit	#17
1.3.2 Öffentliche Wahrnehmung der BIG 4 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als „Green-Consultants“ / „Green-Auditors“	#18
1.3.3 Der Dialog gibt gegenseitige Sicherheit	#19
1.3.4 Aufgabenverteilung Prüfer und verpflichtete Unternehmen	#20
1.3.5 ESGM-Implementierungsmodell – 12 Schritte	#21

Stand: 01.08.2024

Themenbereich 1: Ziele und Grenzen, Erwartungen und Mitarbeit

Themenbereich 1: Ziele und Grenzen, Erwartungen und Mitarbeit

Gliederung

- 1.1 Ziele und Erwartungen der Teilnehmer
- 1.2 Voraussetzungen, Grenzen der Veranstaltung und Bitte zur aktiven Mitarbeit
- 1.3 Gefahr für Praktiker: Halbwissen ohne Kenntnis der relevanten Normen

1.1 Ziele und Erwartungen der Teilnehmer

1.1 Ziele und Erwartungen der Teilnehmer

- a) Sicherer Umgang mit den relevanten Rechtsnormen
 - Welche **Rechtsnormen** gibt es?
 - a) EU-Verordnungen
 - b) EU-Richtlinien
 - c) ESRS-Themenstandards
 - d) nationale gesetzliche Grundlagen
- b) Know-How-Aufbau für die **Wissenstransformation** in die Praxis
 - Was ist aus den Rechtsnormen für unser Unternehmen / meinen Mandant relevant?
- c) Anleitung zum Aufbau eines **unternehmensindividuellen ESG-Managementsystems**
 - Implementierung des unternehmensindividuellen ESG-Managementsystems
- d) Unterscheidung in **Aufbau- und Ablauforganisation**
 - Regelungen und Arbeitsanweisung = Systemaufbau, d. h. Aufbauorganisation
 - Anwendung (Jahr) = Ablauforganisation

1.2 Voraussetzungen, Grenzen der Veranstaltung und Bitte zur aktiven Mitarbeit

1.2 Voraussetzungen, Grenzen der Veranstaltung und Bitte zur aktiven Mitarbeit

1.2.1 Voraussetzungen

- **Lernmethodische Voraussetzungen** → Ablenkungsfreies Arbeiten
 - Endgerät 1:
 - Teilnahme am Premium-Webinar Live
 - Beantwortung der Praxisfragen nach jedem einzelnen Themenblock
 - Endgerät 2:
 - Arbeiten mit den umfangreichen Anlagen und Begleitmaterialien
 - **PH:** Praxishilfen
 - **HO:** Handouts
 - **RV:** Rechtsvorschriften
 - **OB:** Offengelegte Berichte
- **Fachliche Voraussetzungen**
 - Interesse an Thema
 - Teilnahme an zeitlich vorgelagerten Webinaren (bei ESG 1 nicht erforderlich)

1.2.2 Grenzen der Veranstaltung

- Ein fertiges, perfektes ESG-Managementsystem „von der Stange“ gibt es nicht
- Nicht jeder Teilnehmer kann alle Inhalte vollumfänglich verstehen (unterschiedliche Vorkenntnisse und fachlicher Background), z. B.
 - kaufmännische Vorkenntnisse
 - technische Vorkenntnisse
- **ABER:** Jeder Teilnehmer wird neues Wissen mit Praxisbezug erhalten

1.2.3 Bitte zur aktiven Mitarbeit

Praxisfragen

- nach jedem Kapitel

Praxisfälle

Chatfunktion

- anonyme Beantwortung
- personal oder public

- während der gesamten Webinardauer möglich

07/2024

1.3 Gefahr für Praktiker: Halbwissen ohne Kenntnis der relevanten Normen

07/2024

1.3 Gefahr für Praktiker: Halbwissen ohne Kenntnis der relevanten Normen

1.3.1 Unstrukturierte Informationen schaffen Unsicherheit

Aus Presseberichterstattungen, beispielsweise von Verbänden von Industrie- und Handelskammern, erhalten Kompetenzträger der Wirtschaft

- unaufgefordert
- umfangreiche
- unstrukturierte

Informationen über die künftigen neuen, weitreichenden (Berichts-) Pflichten für Unternehmen.

Die **Verunsicherung** der Betriebe und Berater ist gegenwärtig **sehr groß**:

- Wer muss wann, welches ESG-Management-System einrichten und Bericht erstatten?
- Welche Daten werden gefordert und wie beschaffe ich diese Daten?
- Wie gehe ich als Unternehmer das Projekt „Implementierung des unternehmensindividuellen ESG-Management-Systems“ an?

1.3.2 Öffentliche Wahrnehmung der BIG 4 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als „Green-Consultants“ / „Green-Auditors“

Insbesondere die großen WPGs (BIG 4), haben bereits vor Jahren Fachabteilungen gegründet und treten über

digitale Medien, die Fachliteratur oder **die Tätigkeit als Fachreferent**

gegenüber den Vertretern der Wirtschaft (Mandate und Nicht-Mandate) als **Kompetenzträger** und **Green-Consultants** auf.

Manch ein Mandant wird sich die Frage stellen, ob sein **eigener Abschlussprüfer** auch über ausreichende Expertise und Fachkunde verfügt und kompetenter Ansprechpartner i. S. ESG sein kann.

Folge:

Es entstehen Unsicherheiten bei den Beteiligten (Vertretern und Prüfer).

Lösungsansatz:

Gehen Sie das neue Thema proaktiv an und pflegen Sie **intern und extern mit allen Beteiligten** eine **offene Kommunikation** zu diesem neuen Thema.

1.3.3 Der Dialog gibt gegenseitige Sicherheit

Abschlussprüfer und der **ESG-Manager** der Unternehmung (CSO) sollten zeitnah in den **Dialog** treten, um

- Verunsicherungen vorzubeugen und
- Wege aufzuzeigen,

wie das Projekt „**Implementierung eines ESG-Management-Systems**“ rechtzeitig zielführend und effizient vom verpflichteten Unternehmen umgesetzt werden kann.

Der Abschlussprüfer oder das verpflichtete Unternehmen (Mandant) sollten rechtzeitig ein **Erstinformationsgespräch** („**Sensibilisierungsgespräch**“) zu den ESG-Themen anregen.

Fazit:

1. Gemeinsames Anliegen

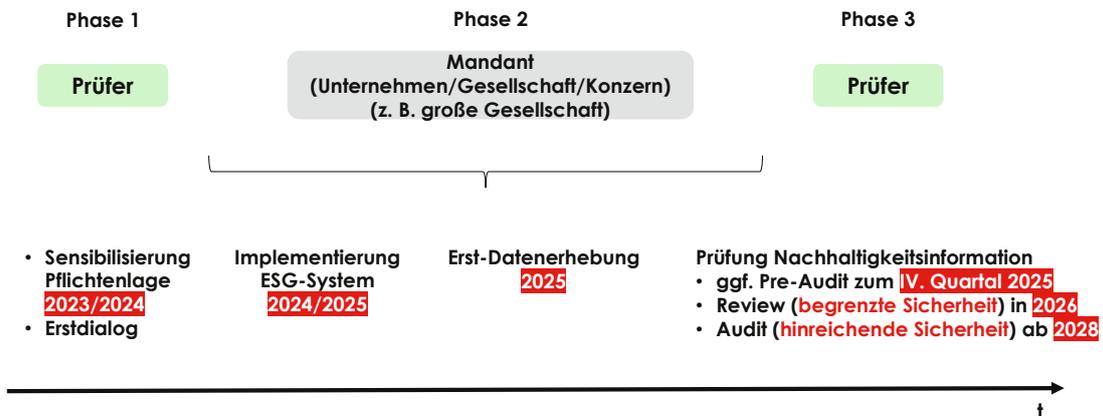
Das Unternehmen und der Abschlussprüfer haben hier das identische Ziel: „**Das prüfungspflichtige Unternehmen benötigt ein effizientes angemessenes und wirksames ESG-Managementsystem, das von einem Dritten prüfbar ist.**“

2. Update-Pflicht

Die spätere **Fortentwicklung des unternehmensindividuellen ESG-Managementsystems** wird künftig alljährlich Thema in den Sitzungen der Aufsichtsgremien (z. B. Gesellschafterversammlungen) sein.

1.3.4 Aufgabenverteilung Prüfer und verpflichtete Unternehmen

➤ Beachtung des Selbstprüfungsverbots durch den Abschlussprüfer

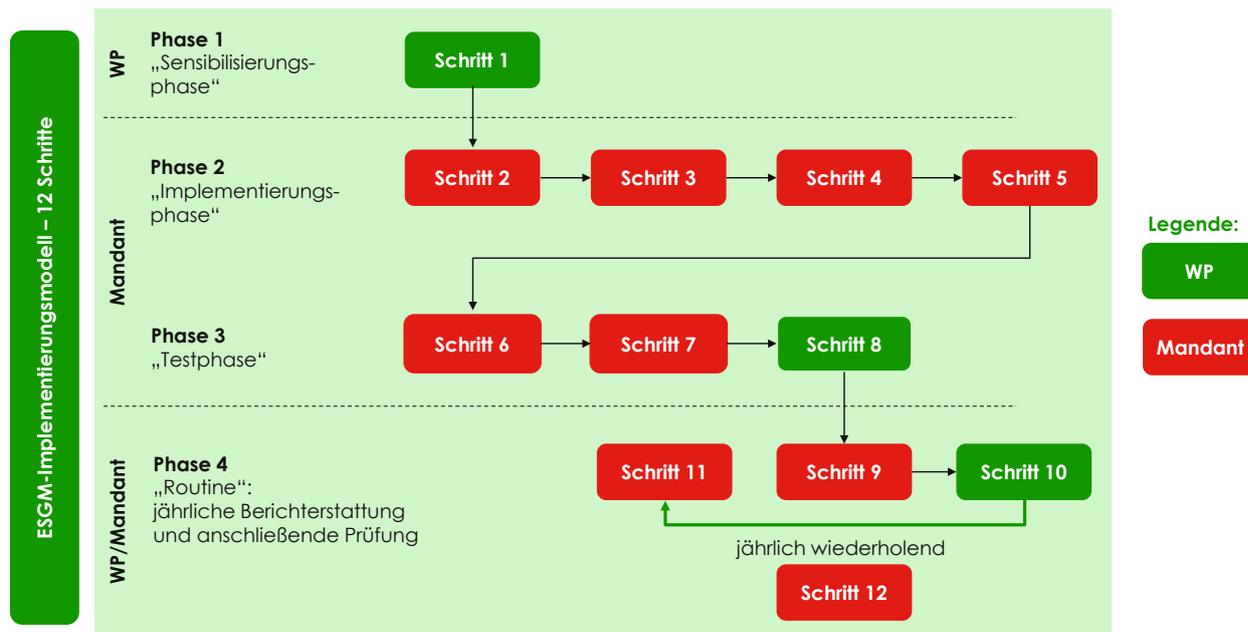


1.3.5 ESGM-Implementierungsmodell – 12 Schritte

		Wer?	Wann?
ESGM-Implementierung (12-Schritte-Methode)	Schritt 0	Erstinformation des Mandanten durch den WP	WP / CSO vor 09/2024
	Schritt 1	Einholung, Beschaffung von Basisinformationen zu den betrieblichen ESG-Pflichten	CSO vor 09/2024
	Schritt 2	Ziel-Festlegungen und Vorarbeiten – ESG-Projekt und ESG-Organisation (vorl. Wesentlichkeitsbetrachtung)	CSO ab 09/2024
	Schritt 3	Kick-Off – Nachhaltigkeitsmanagement (ESG-Projekt)	ESG-PL / CSO bis 10/2024
	Schritt 4	Detail-Konzeption ESG-Management-System, kurz ESGM	ESG-Team bis 11/2024
	Schritt 5	Roll-out ESG-Management-System, kurz ESGM	ESG-PL bis 12/2024
	Schritt 6	Datensammlung, -erhebung ESGM-PROTOTYP	ESG-Team bis 01/2025
	Schritt 7	Probelauf – Nichtfinanzielle Berichterstattung, kurz NFB	CSO / ESG-PL bis 07/2025
	Schritt 8	Externer Pre-Review – der nichtfinanziellen Berichterstattung, kurz NFB, mit anschließendem Optimierungsmanagement	WP bis 10/2025
	Schritt 9	Verpflichtende NFB – Nichtfinanzielle Berichterstattung, kurz NFB, für das Jahr 2025	CSO bis 02/2026
	Schritt 10	Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch Abschlussprüfer für das Jahr 2025	WP bis 03/2026
	Schritt 11	Kontinuierliches ESGM-Verbesserungsmanagement	Alle ab 06/2026
Schritt 12	Fortlaufende Anpassung des ESGM an geänderte rechtliche Normen (Jahresupdate)	ESG-PL in 09/2026	

Legende: WP = Wirtschaftsprüfer; CSO = Chief Sustainability Officer - ergänzend ergänzend zu CEO, CFO; ESG-PL = ESG-Projektleiter; ESG-Team = ESG-Experten-Team der Unternehmung

Stand: 01.08.2024



ÜBERSICHT Hauptband

		Folie-Nr.
TOP 2:	ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter	#23
2.1	Zielsetzung der EU	#25
2.1.1	Die EU-Marschroute und der Entwicklungsprozess hin zur CSRD-Richtlinie	#26
2.1.2	Teil eines Maßnahmenpakets der EU	#27
2.2	Nebeneinander von europäischem und nationalem Recht	#28
2.2.1	Die inhaltliche Fortentwicklung der EU-Richtlinie zu Nachhaltigkeitsthemen (2013-2022)	#29
2.2.2	Vergleich Inhalte der NFRD- und der CSRD-Richtlinie	#30
2.2.3	Der Aufbau der CSRD-Richtlinie	#31
2.2.4	Anwendung der CSRD-Richtlinie ist zeitlich gestaffelt	#32
2.2.5	Änderung der Richtlinie 2013/34/EU („Bilanz-Richtlinie“) – Inhaltliche Ausweitung	#33
2.2.6	ESAP (European Single Access Points) – Technische Verwertbarkeit: Gemeinsamer elektronischer Datenraum	#34
2.2.7	Ausgewählte Einzelinhalte der CSRD-Richtlinie	#35
2.2.8	CSRD-Richtlinie (EU) (Verabschiedung 12/2022)	#36
2.2.9	Berücksichtigung der Stellungnahmen und Eingaben in 2023 (Vereinfachung der ESRS-Entwürfe)	#37
2.3	Das Unternehmen als Verpflichteter	#39
2.3.1	Personelle Aspekte	#41
2.3.1.1.	Geschäftsleitung	#41
2.3.1.2	Aufsichtsorgane	#41
2.3.2	Zeitliche Aspekte (Überblick)	#42
2.3.2.1	Verpflichtungen ab dem 01.01.2024	#42
2.3.2.2	NEU: Erstmalige Verpflichtung ab dem 01.01.2025 (Berichterstattung in 2026 für 2025)	#42
2.3.3	Unternehmen, welche Rechtsformen sind von der Berichterstattung betroffen?	#43
2.3.4	Regelungen/Pflichten können sich für folgende Gruppen ergeben	#44
2.3.5	Gruppe 1 „Große Unternehmen“ gemäß nationalem Handelsrecht	#45
2.3.6	Aktueller Anlass: Anhebung Schwellenwerte geplant	#46

Stand: 01.08.2024

TOP 2:	ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter; Forts.	#23
2.3.7	Gruppe 2: Unternehmen der öffentlichen Hand	#47
2.3.8	Gruppe 3: Konzerne gemäß EU-Vorgaben	#48
2.3.8.1	Befreiungsmöglichkeiten für Tochterunternehmen: Beispiel 1 – Mutterunternehmen in EU	#49
2.3.8.2	Befreiungsmöglichkeiten für Tochterunternehmen: Beispiel 2 – Mutterunternehmen im Drittland	#50
2.3.9	Gruppe 4: Kleine und mittelgroße Unternehmen können mittelbar betroffen sein	#51
2.3.10	Temporäre (zeitlich befristete) Abmilderung für alle Unternehmen (Gruppen 1-4)	#53

Themenbereich 2: ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter

Themenbereich 2: ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter

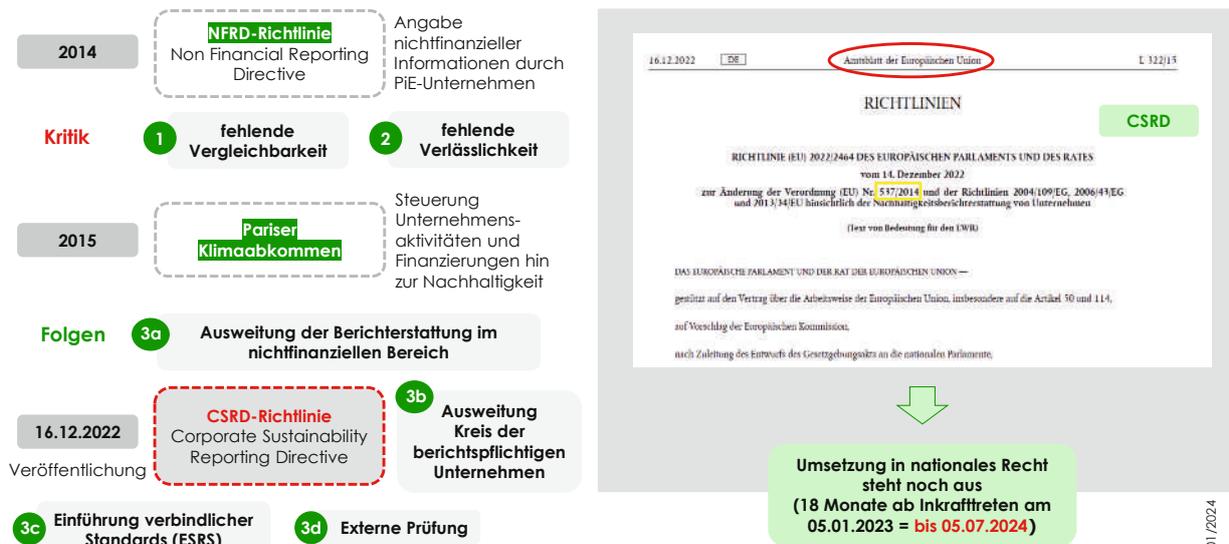
Gliederung

- 2.1 Zielsetzung der EU
- 2.2 Nebeneinander von europäischem und nationalem Recht
- 2.3 Das Unternehmen als Verpflichteter

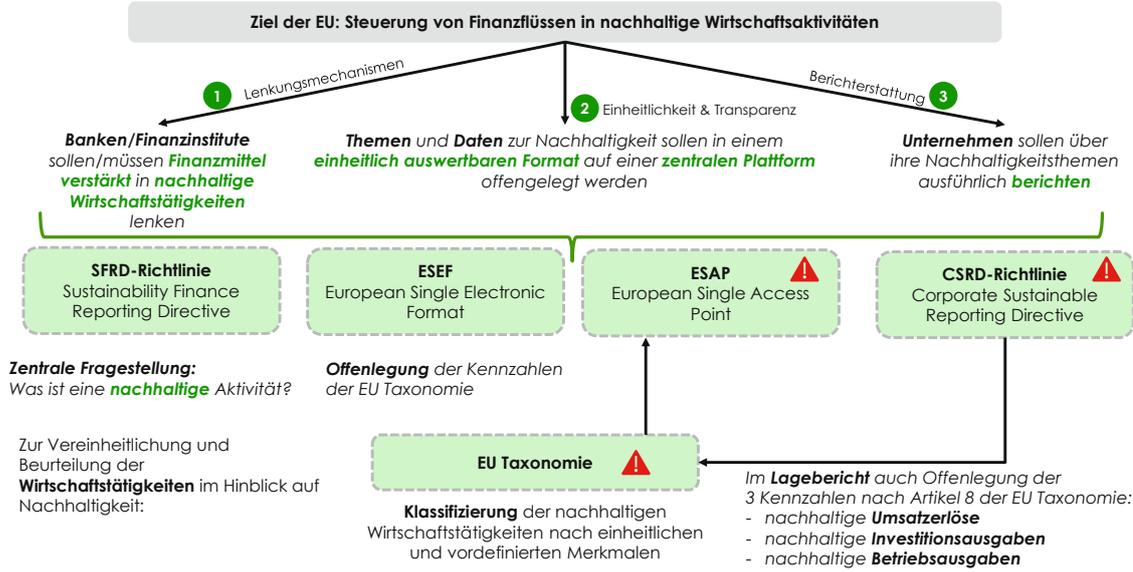
2.1 Zielsetzung der EU

2.1 Zielsetzung, Richtlinienkompetenz und Marschroute der EU

2.1.1 Die EU-Marschroute und der Entwicklungsprozess hin zur CSRD-Richtlinie



2.1.2 Teil eines Maßnahmenpakets der EU



Stand: 01.08.2024

2.2 Nebeneinander von europäischem und nationalem Recht

Themenbereich 2: ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter

2.2 Nebeneinander von europäischem und nationalem Recht

2.2.1 Die inhaltliche Fortentwicklung der EU-Richtlinie zu Nachhaltigkeitsthemen (2013-2022)

	1 Bilanzrichtlinie (2013/34/EU)	2 CSR-Richtlinie (2014/95/EU) NFRD (Non-Financial Reporting Directive)	3 CSRD-Richtlinie (EU) 2022/2464
Zielsetzung	Zusätzlich zu finanziellen Informationen im Lagebericht: ökologische und soziale Aspekte der Geschäftstätigkeit	Anhebung Transparenz und Vergleichbarkeit der Sozial- und Umweltberichterstattung in allen Mitgliedstaaten	Berücksichtigung breiteres Spektrum von Nachhaltigkeitsthemen und Stärkung Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit
Neue Regelung	Artikel 19 Lagebericht „... umfasst die Analyse die wichtigsten finanziellen und – soweit angebracht – nichtfinanziellen Leistungsindikatoren ... einschließlich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange ...“	Neu: Artikel 19a Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht oder in separatem Bericht über Auswirkungen/Einflüsse von - Geschäftsverlauf - Geschäftsstrategie - Geschäftsergebnis Auf fünf Aspekte: 1. Umweltbelange 2. Sozialbelange 3. Arbeitnehmerbelange 4. Menschenrechte 5. Bekämpfung Korruption und Bestechung	Ergänzung Artikel 19 Abs 1.: Offenlegung von Angaben über immaterielle Ressourcen Neuformulierung Artikel 19a Inhaltliche Konkretisierung und Ausweitung der Angabepflichten Art. 29b Standards für Berichterstattung Art. 29d Einheitliches elektronisches Berichtsformat zwingend im Lagebericht Art. 34 Inhaltliche Prüfungspflicht
Umsetzung in Deutschland	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) für GJ 2016	CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (§§ 289 b-e HGB) erstmals für GJ 2017	Anpassung des § 289 HGB oder anderer Paragraphen steht noch aus
Kreis der Verpflichteten	große Gesellschaften	bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen	große Gesellschaften

01/2024

Themenbereich 2: ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter

2.2.2 Vergleich Inhalte der NFRD- und der CSRD-Richtlinie

	zu 2 NFRD (CSR-Richtlinie) (Non-Financial Reporting Directive) (2014/95/EU)	zu 3 Relevant für „Realwirtschaft“ → CSRD-Richtlinie (EU) 2022/2464
Betroffene Unternehmen	Große kapitalmarktorientiert Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter	Große Gesellschaften sowie Banken und Versicherungen und kapitalmarktorientierte KMU
Anwendungszeitpunkt	01.01.2017	Ab 01.01.2024 Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen Ab 01.01.2025 Große Unternehmen (ca. 15.000 in Deutschland) Ab 01.01.2026 Kapitalmarktorientierte KMU
Neue Regelung	Nichtfinanzielle Erklärung über fünf Aspekte	Offenlegung von umfangreichen Nachhaltigkeitsinformationen
Rahmenwerk	Orientierung an bestehenden Nachhaltigkeitsstandards (z. B. Leitlinien der Global Reporting Initiative (GRI) oder der Deutsche Nachhaltigkeitskodes (DNK))	Zwingende Berücksichtigung der Vorgaben der ESRS (European Sustainability Reporting Standards)
Prüfung	Nur formelle Prüfungspflicht „ob“ NFRD-Bericht vorliegt	Inhaltliche Prüfungspflicht durch externe, unabhängige und akkreditierte Prüfer (noch offen: ausschließlich durch Wirtschaftsprüfer oder auch TÜV und ähnliche Prüfeinrichtungen?)
Format	Im Lagebericht oder separater Bericht mit Verweis im Lagebericht	a.) Zwingend im Lagebericht und b.) „elektronisches Tagging“ der Informationen (ESEF)

01/2024

Themenbereich 2: ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter

2.2.3 Der Aufbau der CSRD-Richtlinie

Die CSRD-Richtlinie – relevant für Realwirtschaft – ist eine **Änderungsrichtlinie** mit besonderem Bezug zur Bilanzrichtlinie der EU und ist in **acht** Abschnitte untergliedert.

Vorgehensweise der EU-Legislative:

Eine **neu verabschiedete EU-Änderungsrichtlinie (CSRD-Richtlinie)** ändert zahlreiche bereits bestehende EU-Richtlinien:

Artikel	Inhalt	
1	Änderung der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie) → Stichwort: Pflicht zum Non-financial Reporting	⚠
2	Änderung der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) → Stichwort: Prüfung Non-financial Reporting	
3	Änderung der Richtlinie 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie)	⚠
4	Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung)	
5	Umsetzung (durch Mitgliedstaaten bis spätestens 06.07.2024 notwendig)	⚠
6	Überprüfung und Berichterstattung (durch EU-Kommission bis 30.04.2029)	
7	Inkrafttreten und Anwendung (20. Tag nach Veröffentlichung (16.12.2022) = 05.01.2023)	⚠
8	Adressaten (EU-Mitgliedsstaaten)	

Stand: 01.08.2024

Themenbereich 2: ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter

2.2.4 Anwendung der CSRD-Richtlinie ist zeitlich gestaffelt

Geschäfts-jahresbeginn	Erster Bericht in	Betroffene Unternehmen
ab 01.01.2024	2025	<ul style="list-style-type: none"> • große Unternehmen • von öffentlichem Interesse im Sinne Art. 2 Bilanz-RL (kapitalmarktorientiert) • mehr als 500 Mitarbeiter (unterliegen bereits der NFRD)
→ ab 01.01.2025	2026	große Unternehmen im Sinne Art. 3 Abs. 4 Bilanz-RL (unterliegen derzeit nicht der NFRD) ⚠
ab 01.01.2026	2027	<ul style="list-style-type: none"> • kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne Art. 4 Abs. 2 und 3 Bilanz-RL (nicht: Kleinstunternehmen) • von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientiert) • kleine/mittelgroße, nicht komplexe sowie kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen
ab 01.01.2028 (Option)	2029	<ul style="list-style-type: none"> • kleine oder mittlere Unternehmen • von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientiert) • Beschluss: Angaben nach Art. 19a Abs. 1 der CSRD-RL nicht in den Lagebericht aufzunehmen • Offenlegung im Lagebericht aufnehmen: Begründung der Nichtvorlage von Nachhaltigkeitsinformationen

2.2.5 Änderung der Richtlinie 2013/34/EU („Bilanz-Richtlinie“) – Inhaltliche Ausweitung

Insbesondere Einfügung eines **Artikel 19a „Nachhaltigkeitsberichterstattung“**

1. **Große** Unternehmen und **KMU des öffentlichen Interesses**
2. haben im **Lagebericht** (in explizit dafür vorgesehenem Abschnitt)
3. **Angaben** aufzunehmen,
4. die **für das Verständnis der Auswirkungen**
 - der Tätigkeiten **des Unternehmens auf** Nachhaltigkeitsaspekte (**Inside-out**) sowie
 - **von Nachhaltigkeitsaspekten auf**
 - Geschäftsverlauf,
 - Geschäftsergebnis und
 - Lage des Unternehmens (**Outside-in**)erforderlich sind.

2.2.6 ESAP (European Single Access Points) – Technische Verwertbarkeit: Gemeinsamer elektronischer Datenraum

Was?
„ESEF“
(European Single Electronic Format)

Offenlegung der **Nachhaltigkeitsinformationen in maschinenlesbarer Form!! (Tagging)**

Wo?
„ESAP“
(European Single Access Points)

Verordnung der EU zur Einrichtung eines **zentralen europäischen Datenraums** (VO (EU) 2023/2859)

1. Schaffung eines **einheitlichen und zentralen Zugangspunkt** für Unternehmens- und Produktdaten, insbesondere auch für Nachhaltigkeitsinformationen
2. Zuständig für Betrieb der Plattform: europäische **Wertpapieraufsichtsbehörde „ESMA“***
3. Verfügbar voraussichtlich **ab 2027**

 Amtsblatt der Europäischen Union

1. **Verordnung zur Einrichtung des ESAP (Verordnung (EU) 2023/2859)**
2. **Zur Änderung jener zahlreichen europäischen EU-Rechtsakte**, in denen die meldepflichtigen Informationen geregelt sind (wie z. B. Bilanz-RL, Transparenz-RL, Aktionärsrechte-RL)
 - „Omnibus-Verordnung“ (**Verordnung (EU) 2023/2869**) und
 - „Omnibus-Richtlinie“ (**Richtlinie (EU) 2023/2864**)(alle vom **13.12.2023**)

* ESMA = European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit Sitz in Paris; Ziel: Beitrag zur Stabilität und Effektivität des europäischen Finanzsystems)

2.2.7 Ausgewählte Einzelinhalte der CSRD-Richtlinie

Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit (Beachte exponierte Stellung gleich im 1. Absatz!)

Artikel 19a Abs. 1 UAbs. 1 der CSRD-RL:*)

„Der Nachhaltigkeitsbericht muss Informationen enthalten, die

1. für das Verständnis der Auswirkungen der **Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte (Inside-out-Perspektive)** sowie
2. das Verständnis der Auswirkungen von **Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens (Outside-In-Perspektive)** erforderlich sind.“

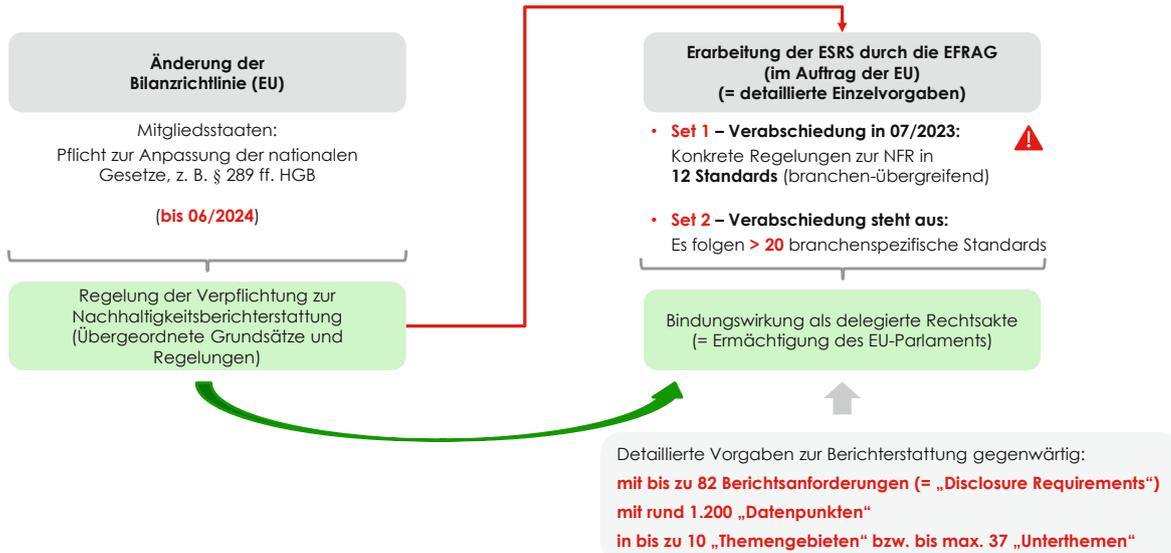
Fazit:

1. Neuer konzeptioneller Ansatz „**doppelte Wesentlichkeit**“ bildet das Fundament für ESG-Verpflichtete.
2. Ohne einen fundierten **“Wesentlichkeitsbewertungsprozess“**, der sachgerecht dokumentiert und somit extern nachvollziehbar und prüffähig ist, sind alle Bemühungen zur Nachhaltigkeit „auf Sand gebaut“.

*) Hervorhebungen durch Verfasser

Stand: 01.08.2024

2.2.8 CSRD-Richtlinie (EU) (Verabschiedung 12/2022)



2.2.9 Berücksichtigung der Stellungnahmen und Eingaben in 2023 (Vereinfachung der ESRS-Entwürfe)

Nach zahlreichen fachlichen und Stellungnahmen und Eingaben von diversen Interessensvertretern sowie von EU-Wirtschaftsvertretern schlägt die EU-Kommission **in 06/2023 folgende Vereinfachungen** für den Nachhaltigkeitsbericht „downsizing“ vor:

1. Ausweitung der Wesentlichkeitsbetrachtung

Die Wesentlichkeitsbetrachtung wird auf nahezu sämtliche „allgemeine Angaben“ (ESRS 1) ausgeweitet, d. h. deutlich weniger Pflichtangaben für zahlreiche Unternehmen.

2. Verschiebung des Erst-Anwendungszeitpunkts für ausgewählte Angaben

Für einzelne Offenlegungsanforderungen und Datenpunkte

- **Aufschieben um 1 Jahr** → **Erstberichterstattung 2027 für 2026 (anstelle 2026 für 2025)**, z. B.
 - „Bericht über Scope 3 emissions“ (ESRS 1 zum Klimaschutz i. b. CO₂-Emissionen)
 - „Datenpunkte zur eigenen Belegschaft“

3. Reduktion des Reportingumfangs

Anzahl

- Themenpunkte → unverändert **10**
- Berichtsanforderungen → reduziert auf **82**
- Datenpunkte → reduziert auf rund **1.200**
 - Ausweitung der „MAY“-Datenpunkte

2.2.9 Berücksichtigung der Stellungnahmen und Eingaben in 2023 (Vereinfachung der ESRS-Entwürfe); Forts.

3. Reduktion des Reportingumfangs, Forts.

- **Aufschieben um 2 Jahre** → **Erstberichterstattung 2028 für 2027 (anstelle in 2026 für 2025)**
Detailangaben zu
 - Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E4)
 - Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette (ESRS S2)
 - Betroffene Gemeinschaften (ESRS S3)
 - Verbraucher und Endnutzer (ESRS S4)

4. Vereinfachungen für alle Betriebe

Verzicht auf die Angabe der finanziellen Auswirkungen in Bezug auf alle Umweltziele.

Ausnahme: Klimawandel

5. Reduktion der Pflichtangaben

Umwidmung bestimmter Pflichtangaben zu freiwilligen Angaben, z. B. Erklärung, warum aus Gründen der Wesentlichkeit auf einzelne Angaben verzichtet wird.

2.3 Das Unternehmen als Verpflichteter

Stand: 01.08.2024

Quelle: www.wpk.de

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) – (kapitalmarktorientierte Unternehmen)	[Green arrow from 2021 to 2026]					
NFRD (Non-Financial Reporting Directive) – (kapitalmarktorientierte Unternehmen)	[Green arrow from 2021 to 2023]			[Grey box]		
EU Taxonomie-VO (kapitalmarktorientierte Unternehmen)	Veröffentlichung der klimabezogenen delegierten Verordnungen	Vereinfachte Angabepflichten für die klimabezogenen Umweltziele	Vollständige Angabepflichten für die klimabezogenen Umweltziele	Vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele	Vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele	Vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele
LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz)			Berichtspflicht für Unternehmen mit > 3.000 Arbeitnehmern	Berichtspflicht für Unternehmen mit > 1.000 Arbeitnehmern	Berichtspflicht für Unternehmen mit > 1.000 Arbeitnehmern	Berichtspflicht für Unternehmen mit > 1.000 Arbeitnehmern
CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) – Nachhaltigkeitsberichterstattung			Umsetzung der CSRD in nationales Recht	Berichtspflicht für Unternehmen, welche der NFRD unterliegen	Erstmalige Berichtspflicht für alle großen Unternehmen	Berichtspflicht für alle kapitalmarktorient. KMUs (für alle großen Gesellschaften)
EU Taxonomie-VO (große Gesellschaften, öffentliche Betriebe)					Erstmalige vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele große Gesellschaft	Vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele große Gesellschaft

Themenbereich 2: ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter

2.3.1 Personelle Aspekte

2.3.1.1 Geschäftsleitung

Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Anforderungen an das unternehmensindividuelle ESG-Managementsystem ist die Geschäftsleitung einer Gesellschaft rechtlich verantwortlich und haftbar.

2.3.1.2 Aufsichtsorgane

- Die Aufsichtsorgane haben die Geschäftsleitung zu überwachen und ihr beratend zur Seite zu stehen (**Kontroll- und Beratungsfunktion**)
- Den Aufsichtsorganen obliegt die **strategische Ausrichtung** des Unternehmens somit auch und insbesondere die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie.
- Die Aufsichtsorgane haben den **Transformationsprozess zu überwachen**.
- Die Aufsichtsorgane haben die **Nachhaltigkeitsinformation** vor Offenlegung zu **prüfen**.
- Die **Aufgaben und Verantwortlichen** beziehen sich dabei auf folgende Inhalte/Aspekte:
 - **finanzielle** Aspekte (wie bisher) und
 - **nichtfinanzielle** Berichts- und Sorgfaltspflichten gemäß
 - CSRD-Richtlinie
 - EU Taxonomie-Verordnung
 - CSDDD-Richtlinie

Themenbereich 2: ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter

2.3.2 Zeitliche Aspekte (Überblick)

2.3.2.1 Verpflichtungen ab dem 01.01.2024

- a. Kapitalmarktorientierte Unternehmen, die auch schon in der Vergangenheit auf Grundlage der NFRD (Non-Financial Reporting Directive) berichtspflichtig waren.
- b. Teilnehmer am Finanzmarkt, die Finanzprodukte offerieren.

Fazit:

Verpflichtet sind somit in Deutschland rund **3.000** Unternehmen.

2.3.2.2 NEU: Erstmalige Verpflichtung ab dem 01.01.2025 (Berichterstattung in 2026 für 2025)

- a. Alle großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB)
- b. KMU, die kapitalmarktorientiert sind
- c. Betriebe der öffentlichen Hand, i. d. R. die aufgrund gesellschaftsvertraglicher Vorgaben wie große Gesellschaften behandelt werden

Fazit:

Erstmals verpflichtet ab 2025 sind somit in Deutschland rund **33.000** Unternehmen, davon rund **15.000** große Kapitalgesellschaften und **18.000** Betriebe der öffentlichen Hand.

Gegenwärtig wird die Pflichtanlage für Betriebe der öffentlichen Hand, die nach § 267 Abs. 1 HGB „klein“ sind, in Deutschland in zahlreichen Bundesländern herabgesetzt, z. B. NRW, Rheinland Pfalz.

Bitte hierzu die aktuelle Diskussion verfolgen.

2.3.3 Unternehmen, welche Rechtsformen sind von der Berichterstattung betroffen?

Unternehmen bzw. Gesellschaften im Sinne der CSRD sind nach Artikel 1 i. V. m. Anhang I und II der Bilanz-RL:

1. AG, KGaA, GmbH
2. OHG und KG

Ergänzend in Deutschland aufgrund § 264a HGB:

3. Haftungsbeschränkte PersG (z. B. GmbH & Co. KG)

2.3.4 Regelungen/Pflichten können sich für folgende Gruppen ergeben

Gruppe	Bezeichnung
1	„Große Unternehmen“ gemäß nationalem Handelsrecht
2	Unternehmen der öffentlichen Hand
3	Konzerne gemäß EU-Vorgaben
4	Kleine und mittelgroße Unternehmen können mittelbar betroffen sein

2.3.5 Gruppe 1 „Große Unternehmen“ gemäß nationalem Handelsrecht

„Großes“ Unternehmen

Ein Unternehmen gilt als „groß“, wenn es

- an **zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen**
- **mindestens zwei der drei** folgenden Größenmerkmale aufweist:

Großes Unternehmen	
Bilanzsumme	> 20 Mio. EUR
Umsatzerlöse	> 40 Mio. EUR
Mitarbeiter	> 250

2.3.6 Aktueller Anlass: Anhebung Schwellenwerte geplant

13.09.2023: Entwurf

Richtlinie zur Änderung der Schwellenwerte (Bilanzrichtlinie) für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften und denen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften (§ 264a HGB) vorgelegt.

Erstanwendung ab 01.01.2024 geplant

17.10.2023: Annahme des Vorschlags durch die europäische Kommission „in leicht geänderter Fassung“

- Größenmerkmale bleiben entsprechend Entwurf
- **ABER: Mitgliedstaatenwahlrecht** zur Anwendung der gehobenen Schwellenwerte **bereits auf Abschlüsse**, für Geschäftsjahre, die am oder nach dem **01.01.2023** beginnen, d. h. im Falle kalendergleiche Geschäftsjahre bereits erstmals auf **Abschlüsse für 2023**

Beachte: Umsetzung in nationales Recht in Deutschland durch zweites Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2024.

	Kleinst-gesellschaft	Kleine Gesellschaft	Mittelgroße Gesellschaft	Große Gesellschaft
Bilanzsumme				
Bisher	≤ 350 TEUR	≤ 6 Mio. EUR	≤ 20 Mio. EUR	> 20 Mio. EUR
Neu	≤ 450 TEUR	≤ 7,5 Mio. EUR (Obergrenze)	≤ 25 Mio. EUR	> 25 Mio. EUR
Umsatzerlöse				
Bisher	≤ 700 TEUR	≤ 12 Mio. EUR	≤ 40 Mio. EUR	> 40 Mio. EUR
Neu	≤ 900 TEUR	≤ 15 Mio. EUR (Obergrenze)	≤ 50 Mio. EUR	> 50 Mio. EUR
Mitarbeiter (unverändert)	≤ 10	≤ 50	≤ 250	> 250

2.3.7 Gruppe 2: Unternehmen der öffentlichen Hand

Sondersituation bei Unternehmen der öffentlichen Hand, z. B. Kommunalbetriebe

- Vorschriften der Bundesländer, **Satzungen oder Gesellschaftsverträge** enthalten i. d. R.
 - **Verpflichtung** für öffentliche Unternehmen
 - **Unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe**
 - Rechnungslegungsverpflichtung „**wie große Kapitalgesellschaften**“, d. h. deutliche Ausweitung der Pflichtenlage (z. B. Bilanzgliederung oder „freiwillige Prüfung“)

Änderungen im Landesrecht

Einige Bundesländer nehmen gegenwärtig die Verpflichtung zur Prüfung der Rechnungslegung für Betriebe der öffentlichen Hand zurück.

Bitte aktuelle Änderung der Landesgesetzgebung verfolgen.

➔ Folge:

Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung **greifen ggf. in ausgewählten Bundesländern sofort mit Umsetzung** der CSRD und führen damit zur **Verpflichtung** auch bei **kleinen Unternehmen der öffentlichen Hand** zur

- Angabe der **Nachhaltigkeitsinformationen**
- weitere Angaben gemäß **Taxonomie-VO**
- **im Lagebericht** und somit auch
- **Prüfungspflicht**

In einschlägigen Fällen beachten Sie das **Schreiben des IDW an die Finanzministerien der Länder vom 08.09.2022** mit Hinweis auf Handlungsbedarf der Länder

2.3.8 Gruppe 3: Konzerne gemäß EU-Vorgaben

Die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** hat auch **auf Konzernebene** zu erfolgen

Art 29a der CSRD-RL:*)

„Mutterunternehmen einer **großen Gruppe** nach Artikel 3 Abs. 7

- nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf,
- die für das Verständnis der **Auswirkungen der Gruppe** auf Nachhaltigkeitsaspekte
- sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten **auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe** erforderlich sind.“

Art. 3 Abs. 7 Bilanz-RL*): „**Große Gruppen** sind

- Gruppen,
- die aus Mutter- und Tochterunternehmen bestehen,
- welche in eine Konsolidierung einzubeziehen sind,
- und die auf konsolidierter Basis am Bilanzstichtag des Mutterunternehmens die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten:“

Großes Unternehmen	
Bilanzsumme	> 20 Mio. EUR
Umsatzerlöse	> 40 Mio. EUR
Mitarbeiter	> 250



Heute:
Konzern-
Lagebericht
nach HGB

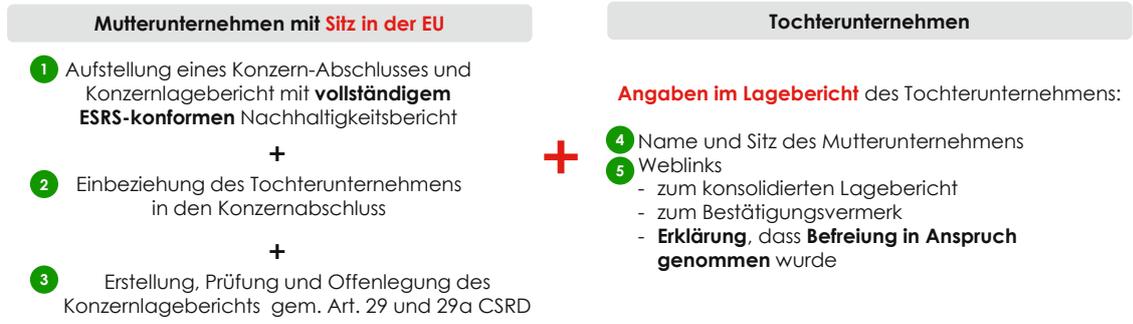


Zukünftig:
Konzern-
Lagebericht nach
HGB **zuzüglich**
Nachhaltigkeits-
bericht für
Konzerne

*) Hervorhebungen durch Verfasser

2.3.8.1 Befreiungsmöglichkeiten für Tochterunternehmen: Beispiel 1 – Mutterunternehmen in EU

Voraussetzungen für die Befreiung
 (Art. 19a Abs. 9 CSRD)

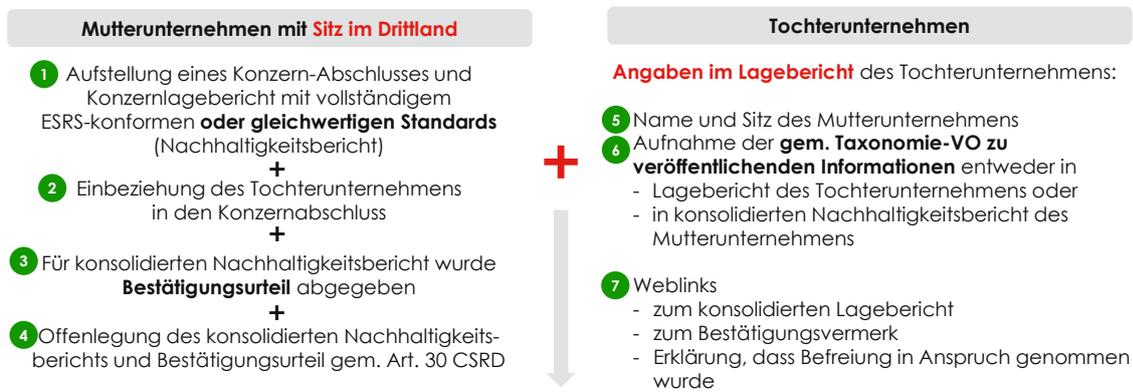


Befreiung des Tochterunternehmens von der Erstellung eines eigenständigen Nachhaltigkeitsberichts

Stand: 01.08.2024

2.3.8.2 Befreiungsmöglichkeiten für Tochterunternehmen: Beispiel 2 – Mutterunternehmen im Drittland

Voraussetzungen für die Befreiung
 (Art. 19a Abs. 9 CSRD)



Befreiung des Tochterunternehmens von der Erstellung eines eigenständigen Nachhaltigkeitsberichts

2.3.9 Gruppe 4: Kleine und mittelgroße Unternehmen können mittelbar betroffen sein

Vermutung
(rechtliche
Betrachtung)

Nicht-kapitalmarktorientierte **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

- mit weniger als 250 Mitarbeitern sind rechtlich nicht unmittelbar verpflichtet
- **brauchen sich aktuell noch nicht** mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu **beschäftigen**

Weit gefehlt!
(Situation in der
Realwirtschaft)

ABER: Nachhaltigkeitsberichte nach CSRD fordern Informationen entlang **der gesamten vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette**, z. B.

- **Ermittlung wesentlicher Themen** (vgl. Abschnitt 5 des ERS 1):
 - Wo finden sich auswirkungsbezogene (positiv oder negativ) und finanziell wesentliche Themen aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Geschäftsbeziehungen (**Wertschöpfungskette**)?
- **Themenspezifische Standards** enthalten Abgabepflichten für Informationen aus der **Wertschöpfungskette** wie z. B.
 - o Angabe zu **Scope-3-THG**-Bruttoemissionen (**ESRS E1.44c**)
 - o Angabe zu **Arbeitskräften** in der Wertschöpfungskette (**ESRS S2**)

85%

Fazit: **Mindestens 85 %** der deutschen **KMU** (nicht kapitalmarktorientiert) befinden sich in **Wertschöpfungsketten** von **berichtspflichtigen** großen Unternehmen!

(vgl. Feldmann/Moser, Berlin sollte auf Veto gegen ESRS-Regeln hinwirken; 23.09.2023; www.faz.net; Abruf: 16.01.2024)

2.3.9 Gruppe 4: Kleine und mittelgroße Unternehmen können mittelbar betroffen sein; Forts.

Geplante ESRS für KMU

„**KMU-Cap**“ Artikel 29b Abs. 4 CSRD – *sinngemäß:*

Die normativen Vorgaben zur Nachhaltigkeitserklärung (ESRS) **dürfen keine Angaben** verpflichtend **vorschreiben**,

- die zu Angaben seitens **von KMU in der Wertschöpfungskette** führen würden,
- die **über den Berichtsumfang**
- der in den **zukünftig noch zu entwickelnden ESRS für KMU** (Artikel 29c CSRD) **hinausgehen**.

liegen derzeit noch
nicht vor

Auslegung der
Angabepflichten **noch offen!**

2.3.10 Temporäre (zeitlich befristete) Abmilderung für alle Unternehmen (Gruppen 1-4)

„**Übergangsregelung**“ Abschnitt 10.2 ESRS 1 – sinngemäß u. a.:

Sofern Informationen aus der Wertschöpfungskette **nicht verfügbar** sind,

- **Verzicht auf Angaben** möglich
- **in den ersten drei Jahren** der Anwendung der CSRD

Voraussetzungen:

- **Begründung**, dass Daten fehlen
- **Erläuterung** der unternommenen **Anstrengungen** zur Datenbeschaffung
- **Beschreibung** des zukünftig **geplanten Vorgehens** zur Beschaffung der notwendigen Informationen

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 2/1:** „Eckdatenpapier: Zunehmende Stringenz der Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung“
- **Praxishilfe 2/2:** „Nichtfinanzielle Berichterstattung – „Steckbrief“ für die 3 Säulen des Non-Financial Reporting“
- **Praxishilfe 2/3:** „4-Phasen-Plan: Implementierung des Non-Financial-Reporting für NON-PIE (NICHT KAPITALMARKTORIENTIERTE BETRIEBE)“
- **Praxishilfe 2/4:** „Projektskizze für die unternehmensindividuelle Sustainability-Transformation (12-Stufen-Modell)“

ÜBERSICHT Hauptband

		Folie-Nr.
TOP 3:	Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte	#55
3.1	Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)	#57
3.1.1	Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetzes	#58
3.1.2	Steckbrief zu den wesentlichen Pflichtinhalten der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Abschn. 19a Abs. 2 CSRD)	#59
3.2	Nationale Vorschriften in Bezug auf die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGBs und des EG-HGBs	#62
3.2.1	Wesentliche Neuerungen im RefE des CSRD-Umsetzungsgesetzes auf einen Blick	#63
3.2.2	Neuerung 1: Pflicht zur Integration des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht	#64
3.2.3	Neuerung 2: Separater Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk	#66
3.2.3.1	Gesonderter Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts	#66
3.2.3.2	Separater Prüfungsvermerk	#67
3.2.4	Neuerung 3: Welche Berufsgruppe darf die Nachhaltigkeitsberichte prüfen?	#68
3.2.4.1	Wahlrecht in der CSRD	#68
3.2.4.2	Gegenwärtige Ungewissheit in Deutschland über Befugnisse zur Prüfung	#69
3.2.4.3	Zeitlicher Überblick	#70
3.3	Praxisfall WP Pffiffig und die Nachhaltigkeit	#71

Stand: 01.08.2024

Themenbereich 3: Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

ESG 1 2024 (09/2024)

ESG 1 overview 2024 (09/2024)

07/2024
#55

Stand: 01.08.2024

Themenbereich 3: Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

Gliederung

- 3.1 Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)
- 3.2 Nationale Vorschriften in Bezug auf die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des JHB und des EG-HGB

ESG 1 2024 (09/2024)

ESG 1 overview 2024 (09/2024)

07/2024
#56

3.1 Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)

3.1.1 Referententwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetzes

Am 14.12.2022 wurde die **Corporate Social Responsibility Directive (CSRD)-Richtlinie** der EU hinsichtlich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten müssen diese CSRD noch in nationales Recht umsetzen.

Die **Frist** zur Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht endete am **06.07.2024**.

In Deutschland konnte die CSRD nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzt werden.

Mit der Änderung des HGBs und anderer Gesetze durch das CSRD-Umsetzungsgesetz wird im IV. Quartal 2024 gerechnet.

Am **22.03.2024** hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den **Referententwurf** eines **Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD)** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 **zur Änderung**

- der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 („**Abschlussprüfungsverordnung**“) und
- der Richtlinie 2004/109/EG („**Transparenzrichtlinie**“)
- der Richtlinie 2006/43/EG („**Abschlussprüferrichtlinie**“) und
- der Richtlinie 2013/34/EU („**Bilanzrichtlinie**“)

hinsichtlich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** von Unternehmen veröffentlicht.

3.1.2 Steckbrief zu den wesentlichen Pflichtinhalten der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Abschn. 19a Abs. 2 CSRD)

1. Kurze Beschreibung **Geschäftsmodell und Strategie** des Unternehmens einschließlich **Angaben**, speziell im **Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten** zur:
 - **Widerstandsfähigkeit** von Geschäftsmodell und Strategie **gegenüber Risiken**
 - **Chancen** des Unternehmens
 - **Art und Weise** (inkl. Durchführungsmaßnahmen und Finanz- und Investitionspläne), wie **Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen**, dass Geschäftsmodell und Strategie **vereinbar** sind mit
 - Übergang zu **nachhaltiger Wirtschaft**
 - **Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C** im Einklang mit Pariser Klimaabkommen von 2015
 - Verwirklichung des Ziels der **Klimaneutralität bis 2050** gemäß VO (EU) 2021/1119
 - Art und Weise, wie Unternehmen in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie den **Belangen seiner Interessenträger** den **Auswirkungen seiner Tätigkeiten** auf Nachhaltigkeitsaspekte **Rechnung** trägt
 - Art und Weise der **Strategieumsetzung** bezüglich Nachhaltigkeitsaspekten

3.1.2 Steckbrief zu den wesentlichen Pflichtinhalten der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Abschn. 19a Abs. 2 CSRD); Forts.

2. Beschreibung **konkreter zeitgebundener Nachhaltigkeitsziele** des Unternehmens
 - Ggf. einschließlich **absoluter Ziele zur Verringerung Treibhausgasemissionen (für 2030 und 2050)**
 - **Fortschritte** des Unternehmens **bzgl. Zielerreichung**
 - **Erklärung**, ob die umweltbezogenen Ziele **auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen**
3. Beschreibung der Vorbereitung und Maßnahmen
 - der Rolle der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
 - Ihres **Fachwissens** und
 - Ihrer **Fähigkeiten** zur Wahrnehmung dieser Rolle oder
 - **Ihres Zugangs zu solchem** Fachwissen und solchen Fähigkeiten
4. Beschreibung der **Unternehmenspolitik** hinsichtlich Nachhaltigkeit
5. Angaben über Vorhandensein von **Anreizsystemen**, die mit **Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft** sind

3.1.2 Steckbrief zu den wesentlichen Pflichtinhalten der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Abschn. 19a Abs. 2 CSRD); Forts.

6. Darstellung

- des durchgeführten, nachhaltigkeitsbezogenen Due-Diligence-Prozesses
- der **wichtigsten tatsächlichen** oder **potenziellen negativen Auswirkungen**
 - die mit **eigener Geschäftstätigkeit** des Unternehmens und seiner **Wertschöpfungskette**
 - inkl. seiner **Produkte und Dienstleistungen**
 - seiner **Geschäftsbeziehungen** und seiner **Lieferkette** **verknüpft** sind.

3.2 Nationale Vorschriften in Bezug auf die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGBs und des EG-HGBs

Themenbereich 3: Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

3.2.1 Wesentliche Neuerungen im RefE des CSRD-Umsetzungsgesetzes auf einen Blick

Folgende wesentliche Neuerungen und Regelungen sind geplant:

Neuerung 1:	Pflicht zur Integration des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht
Neuerung 2:	KEIN Separater Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk lt. Regierungs-Entwurf CSRD-Umsetzungsgesetz
Neuerung 3:	Welche Berufsgruppe ist berechtigt, die Nachhaltigkeitsberichte zu prüfen? – Abschlussprüfer und/oder andere Prüfungsdienstleister?
Neuerung 4:	Berufsständische Anforderungen an den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung
Neuerung 5:	Bürokratieabbau greift beim Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz

Themenbereich 3: Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

3.2.2 Neuerung 1: Pflicht zur Integration des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht

Die **nichtfinanzielle Erklärung** eines Unternehmens nach § 289b HGB konnte **bisher wahlweise**

- im **Lagebericht** oder in einem
- **gesonderten** nichtfinanziellen **Bericht**

abgegeben werden.

Themenbereich 3: Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

3.2.2 Neuerung 1: Pflicht zur Integration des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht; Forts.

HGB-E	Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts
§ 289c	Beschreibung , bezogen auf die Nachhaltigkeit, <ul style="list-style-type: none">• des Geschäftsmodells• zeitgebundener Ziele für Verringerung Treibhausgasemissionen• Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit• Vorhandensein von nachhaltigkeitsbezogenen Anreizsystemen• Due-Diligence-Prozess• Wichtigste Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
§ 289b Abs. 6	Verpflichtung zur Anwendung der ESRS
§ 289g	Elektronisches Format für Aufstellung und Tagging (ESEF)

Themenbereich 3: Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

~~3.2.3 Neuerung 2: Separater Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk~~

~~3.2.3.1 Gesonderter Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts~~

~~In § 324h HGB-E wird ein **gesonderter Bericht** über die Prüfung des Nach~~

~~Zu berichten ist **schriftlich** über~~

- **Art und Umfang** sowie
- das **Ergebnis der Prüfung** des Nachhaltigkeitsberichts.

~~In einem **gesonderten Abschnitt** sind~~

- **Gegenstand**
- **Art und Umfang** der Prüfung
- Anwendung der **angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht** und die
- **Prüfungsgrundsätze**

~~detailliert zu erläutern.~~

~~Generell gelten die Vorschriften des § 321 HGB analog.~~

Geändert durch Regierungsentwurf
CSRD-umsetzungsgesetz
kein gesonderter Bericht
kein gesondertes Prüfungsurteil

3.2.3.2 Separater Prüfungsvermerk

Nach § 324i HGB-E hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts das Ergebnis der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts schriftlich in einem **gesonderten Prüfungsvermerk** zusammenzufassen.

Er ist **nicht** in den Bestätigungsvermerk zur finanziellen Berichterstattung **zu integrieren**.

Der Wortlaut **orientiert** sich weitgehend **an § 322 HGB**.

Hinweis:

Nach **§ 32 WPO-E** kann der Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung **nur durch einen Wirtschaftsprüfer unterzeichnet** werden.

Erfolgt die Prüfung innerhalb einer WP-Gesellschaft durch **Nachhaltigkeitsexperten**, die **nicht Wirtschaftsprüfer** sind, können diese den Prüfungsvermerk **nicht selbst unterzeichnen**.

3.2.4 Neuerung 3: Welche Berufsgruppe darf die Nachhaltigkeitsberichte prüfen?

Unsicherheit bei Haupt-/Gesellschafterversammlungen im Frühjahr 2024: Wer kann als Prüfer für Abschluss und Nachhaltigkeitsberichterstattung für 2024 bestellt werden?

3.2.4.1 Wahlrecht in der CSRD

Das CSRD-Umsetzungsgesetzes wird nach Verabschiedung **bereits für das laufende Geschäftsjahr 2024** für einige (große, kapitalmarktorientierte) Unternehmen bereits anwendbar sein.

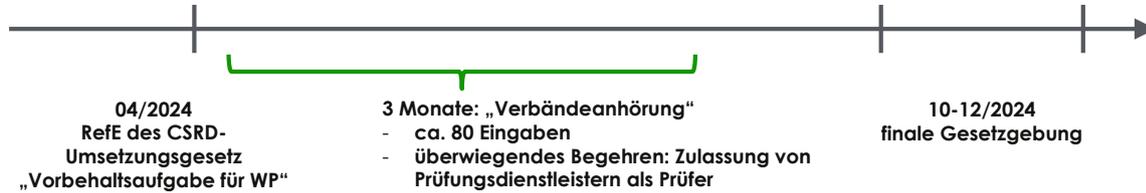
In der **CSRD** ist der **Grundsatz** verankert, dass der Nachhaltigkeitsbericht vom **Abschlussprüfer der Gesellschaft** geprüft wird.

Die CSRD sieht aber ein **Mitgliedstaatenwahlrecht** dahingehend vor, dass die einzelnen Länder **auch** die **Prüfung durch**

- einen **anderen Wirtschaftsprüfer** oder durch
 - einen **unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen**
- ermöglichen können.

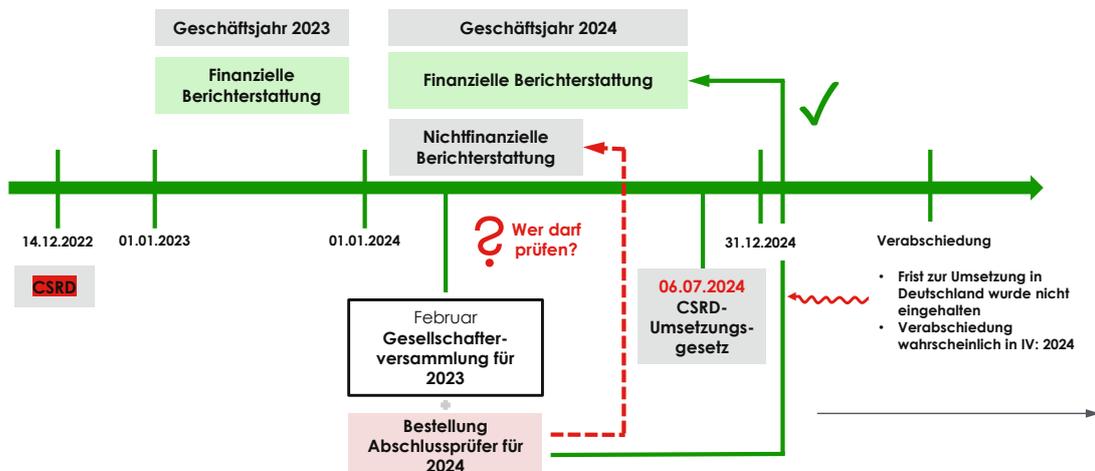
Themenbereich 3: Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

3.2.4.2 Gegenwärtige Ungewissheit in Deutschland über Befugnisse zur Prüfung



Themenbereich 3: Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

3.2.4.3 Zeitlicher Überblick



3.3 Praxisfall WP Pfiffig und die Nachhaltigkeit

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 3/1:** „Vorschriften im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung“
- **Praxishilfe 3/2:** „Praxisfall: WP Pfiffig und die Nachhaltigkeit“
- **Praxishilfe 3/3:** „Lösungshinweise zu Praxisfall: WP Pfiffig und die Nachhaltigkeit“

ÜBERSICHT Hauptband

		Folie-Nr.
TOP 4:	Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte	#73
4.1	Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Inhalte wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)	#75
4.1.1	Das Zusammenwirken von CSRD und ESRS	#79
4.1.2	Grundsätzliches zur Anwendung der ESRS Standards	#80
4.1.2.1	Der grundsätzliche Aufbau des ESRS 2 und der themenspezifischen Standards	#80
4.1.2.2	Grundlage der Nachhaltigkeitsberichterstattung = Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit	#81
4.1.3	Nachhaltigkeitserklärung als Teil des Lageberichts	#82
4.1.4	European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	#85
4.1.5	ESRS 1 – Berichterstattungsbereiche (ESRS 1 Tz. 12) gegliedert nach Aussagekategorien	#87
4.1.6	Die ESRS-Datenpunkte_ Mindestangabepflichten – bezogen auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte	#88
4.1.7	Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den ESRS	#89
4.2	Besonderheiten wie Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF	#90
4.2.1	Angabepflichten mit Bezug zur gesamten Wertschöpfungskette	#91

Stand: 01.08.2024

Themenbereich 4: Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

ESG 1 2024 (09/2024)

ESG 1 overview 2024 (09/2024)

07/2024
#73

Stand: 01.08.2024

Themenbereich 4: Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

Gliederung

- 4.1 Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Inhalte wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)
- 4.2 Besonderheiten wie Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF

ESG 1 2024 (09/2024)

ESG 1 overview 2024 (09/2024)

07/2024
#74

4.1 Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Inhalte wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)

4.1 Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Inhalte wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)

Art. 29b Abs. 1: Erlass von **delegierten Rechtsakten** nach Artikel 49 zur Ergänzung der CSRD durch die EU-Kommission

In den **delegierten Rechtsakten** erfolgt eine Festlegung,

- über **welche Informationen**
- Unternehmen **im Einklang mit Artikel 19a und 29a**
- **Bericht erstatten** müssen und
- ggf. in welcher **Struktur** diese Informationen **offenzulegen** sind

Ziel: Sicherstellung der Qualität der Informationen, über die Bericht erstattet wird, durch **verbindliche Vorgaben**, dass die Informationen

- verständlich
- relevant
- überprüfbar
- vergleichbar und
- wahrheitsgetreu

dargestellt werden müssen (vgl. Artikel 29b Abs. 2)

4.1 Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Inhalte wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS); Forts.

- 1. Präzisierung** der Informationen, die zu **Umweltfaktoren** offengelegt werden müssen (Art. 29b Abs. 2a))
 - Klimaschutz, auch bzgl. **Scope-1**, **Scope-2** und ggf. **Scope-3**-Treibhausgasemissionen
 - Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
 - Umgang mit Wasser- und Meeresressourcen
 - Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft
 - Verschmutzung
 - Wahrung und Sorgfalt für Biodiversität und Ökosysteme
- 2. Präzisierung** der Informationen, die zu **Sozial- und Menschenrechtsfaktoren** offengelegt werden müssen (Art. 29b Abs. 2b)
 - Gleichbehandlung und Chancengleichheit
 - Arbeitsbedingungen
 - Achtung der Menschenrechte

4.1 Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Inhalte wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS); Forts.

- 3. Präzisierung** der Informationen, die zu **Governance-Faktoren** offengelegt werden müssen (Art. 29b Abs. 2c))
 - Rolle der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
 - Interne **Kontroll- und Risikomanagementsysteme**
 - Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur (incl. Bekämpfung Korruption und Bestechung)
 - Tätigkeiten und Verpflichtungen bei Ausübung politischen Einflusses inkl. Lobbytätigkeiten
 - Pflege und Qualität der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Gemeinschaften

➔ Standards **spezifizieren** die

 - **zukunftsbezogenen** und
 - **vergangenheitsbezogenen**
 - **qualitativen** und
 - **quantitativen**

Informationen, über die berichtet werden soll.

4.1.1 Das Zusammenwirken von CSRD und ESRS

1. Regelungen in CSRD zu Berichterstattung + Prüfung

- Integration von Nachhaltigkeitsinformationen im **Lagebericht**
- Im Lagebericht sind auch **Kennzahlen nach Taxonomie-VO** aufzunehmen
- **Pflicht zur externen Prüfung** der Nachhaltigkeitsinformationen (derzeit **noch offen**, ob ausschließlich **Vorbehaltsaufgabe** von Wirtschaftsprüfern oder auch von akkreditierten Prüfungsdienstleistern)
- Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen im **ESEF-Format**

2. ESRS – Europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung = „Rahmenwerk“

- Darstellung und Entwicklung der Informationen nach **einheitlichen** und **verbindlichen** Standards
- **ESRS** = European Sustainability Reporting Standards
- EFRAG = **Entwicklung der Standards** zur technischen Unterstützung der EU-Kommission
- Nachhaltigkeitsthemen sind **gleichwertiger Bestandteil wie Finanzthemen** im Lagebericht

4.1.2 Grundsätzliches zur Anwendung der ESRS Standards

4.1.2.1 Der grundsätzliche Aufbau des ESRS 2 und der themenspezifischen Standards

1. „Zielsetzung
2. Interaktion mit anderen ESRS (**nicht** in ESRS 2)
3. Berichtsanforderungen (**Disclosure Requirements**)
4. Anhang A: Definitionen
5. Anhang B: Anwendungsvorgaben (*Application Requirements*)“

ESRS 2 enthält als themenübergreifender Standard noch weitere Anhänge

Themenbereich 4: Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

4.1.2.2 Grundlage der Nachhaltigkeitsberichterstattung = Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit

1. Nur **wesentliche** Inhalte sind berichtspflichtig – nur relevante Aussagen werden gefordert

- Grundsatz der „doppelten Wesentlichkeit“ ist geregelt in ESRS 1-25ff
- d. h.
 - nicht jedes Nachhaltigkeitsthema ist berichtspflichtig
 - jedes Unternehmen hat **individuelle Wesentlichkeitsbeurteilung** vorzunehmen
 - auf die Angabe unwesentlicher Informationen kann verzichtet werden

2. **Aber:** Es gibt **einzelne** Berichtsinhalte, die **grundsätzlich als wesentlich** einzustufen und damit berichtspflichtig sind



	Grundsätzlich immer wesentlich (vgl. ESRS 1 Tz. 32)	Falls individuell als unwesentlich beurteilt
ESRS 2	Allgemeine Angaben	Keine Option! - immer wesentlich
ESRS 2 – Anlage B	Anforderungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zwingend erfüllt werden müssen (z. B. SFDR für Finanzinstitute)	Explizite Erläuterung der Unwesentlichkeit notwendig (ESRS 1 Tz. 35)
ESRS E1	Berichtsanforderungen zum Klimawandel	Umfangreiche Begründung der Unwesentlichkeit gefordert (ESRS 1 Tz. 32)

Themenbereich 4: Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

4.1.3 Nachhaltigkeitserklärung als Teil des Lageberichts

bekannt: § 289 HGB

NEU: ab 2025 / in 2026

- I. Geschäftsmodell
- II. Ziele und Strategien
- III. Steuerungssysteme
- IV. Wirtschaftsbericht
- V. Prognosebericht
- VI. Risikoberichterstattung
- VII. Chancenberichterstattung
- VIII. Nachhaltigkeitserklärung
 1. Allgemeine Informationen
 2. Umweltinformationen
 3. Soziale Informationen
 4. Governance Informationen

ggf. mehrere Unterabschnitte (Disclosure Requirements) mit zugehörigen Datenpunkten zu einzelnen Themen/Unterthemen

Ort, Datum, Unterschrift

4.1.3 Nachhaltigkeitserklärung als Teil des Lageberichts; Forts.

Die einzelnen **Abschnitte in der Nachhaltigkeitserklärung** können beispielsweise wie folgt weiter untergliedert werden. Die Entscheidung liegt beim berichtspflichtigen Unternehmen.

Gliederungsebene 1 pro Thema

„Allgemeine Angaben“

Die allgemeinen Angaben gelten für alle Nachhaltigkeitsthemen.

Dies betrifft bspw. die Angaben aufgrund **ESRS 2**.

Bsp.: „Offenlegungspflicht BP-1“

- Informationen zum **Konsolidierungskreis**, z. B. Einzelgesellschaft, Teilkonzern, Gruppe von verbundenen Gesellschaftern
- Informationen zu der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens

„Themenbezogene Angaben“

Die themenbezogenen Angaben beziehen sich direkt auf ein **bestimmtes Nachhaltigkeitsthema**.

Der **ESRS E1** behandelt bspw. das Nachhaltigkeitsthema „**Klimawandel**“.

4.1.3 Nachhaltigkeitserklärung als Teil des Lageberichts; Forts.

Gliederungsebene 2 pro Thema

„Branchenunabhängige Angaben“

Die Angaben sind **branchenunabhängig** zu machen, z. B. Angaben aufgrund des **ESRS E1 – Klimawandel**.

Bsp.: „Offenlegungspflicht E1-2“

Beschreibung der Maßnahmen des Unternehmens zur Minderung / Anpassung an den **Klimawandel**.

„Branchenabhängige Angaben“

Die Standards zur Regelung der **branchenabhängigen** Angaben sind bei der EFRAG noch in Arbeit.

„Unternehmensspezifische Angaben“

Wenn das Unternehmen feststellt, dass **Auswirkungen, Chancen und Risiken** zu einem Nachhaltigkeitsthema **von einem Standard nicht ausreichend berücksichtigt** werden, muss das Unternehmen **ergänzende unternehmensspezifische** Angaben machen.

4.1.4 European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat verschiedene European Sustainability Reporting Standards (ESRS) entwickelt, die die **rechtliche Grundlage für die Nachhaltigkeitserklärung** bilden.

Die ESRS („1. Set“) können

- in **Querschnittsstandards**, die für alle Nachhaltigkeitsbelange gelten, und
- **Themenstandards**, die ausschließlich für das mit dem Standard behandelte Nachhaltigkeitsthema gelten,

unterschieden werden.

4.1.4 European Sustainability Reporting Standards (ESRS); Forts.

Übergreifende Standards	Themenspezifische Standards		
	Umwelt	Soziales	Governance
ESRS 1 Allgemeine Anforderungen	ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Arbeitskräfte	ESRS G1 Geschäftsgebaren
ESRS 2 Allgemeine Angaben	ESRS E2 Verschmutzung	ESRS S2 Beschäftigte in der Wertschöpfungskette	
	ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	
	ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	
	ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		

LEGENDE: ■ = Angabepflicht für alle Unternehmen; ■ = Angabepflicht nicht für alle Unternehmen, abhängig von Wesentlichkeitsanalyse

Themenbereich 4: Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

4.1.5 ESRS 1 – Berichterstattungsbereiche (ESRS 1 Tz. 12) gegliedert nach Aussagekategorien

Aussagekategorie			
GOV	Governance	Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur - Überwachung - Verwaltung und - Beaufsichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen	ESRS 2 Kapitel 2
SBM	Strategie (Strategy and business modell)	Zusammenspiel • der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens • mit dessen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen , • einschließlich des Umgangs des Unternehmens mit diesen Auswirkungen, Risiken und Chancen.	ESRS 2 Kapitel 3
IRO	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (impact, risk and opportunity)	Das bzw. die • Verfahren , mit dem/denen das Unternehmen • Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt und • ihre Wesentlichkeit bewerten sowie • Wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte mittels Strategien und Maßnahmen angeht	ESRS 2 Kapitel 4.1. und 4.2.
MT	Parameter und Ziele (Metrics and targets)	Angabe von der • Leistung des Unternehmens, einschließlich • von ihm festgelegten Ziele und • Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele	ESRS 2 Kapitel 5

07/2024

Themenbereich 4: Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

4.1.6 Die ESRS-Datenpunkte: Mindestangabepflichten – bezogen auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

Strategien (Policies) MDR-P	Maßnahmen und Mittel (Actions) MDR-A	Parameter (Metrics) MDR-M	Ziele (Targets) MDR-T
ESRS 2 Tz. 63 ff.	ESRS 2 Tz. 66 ff.	ESRS 2 Tz. 73 ff.	ESRS 2 Tz. 78 ff.
Verständnis der Strategien vermitteln, um: 1. Tatsächliche und potentielle Auswirkungen zu • verhindern • mindern und • beheben 2. mit Risiken umzugehen und 3. Chancen zu nutzen.	Verständnis der wichtigsten Maßnahmen/Aktionspläne vermitteln, um: 1. Tatsächliche und potentielle Auswirkungen zu • verhindern • mindern und • beheben und um 2. Risiken und Chancen anzugehen und ggf. 3. Vorgaben und Ziele damit zusammenhängender Strategien zu erreichen .	Verständnis der angewandten Parameter, um die Wirksamkeit seiner Maßnahmen zu verfolgen Angabe der angewandten Parameter , um • Leistung und • Wirksamkeit • In Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen zu beurteilen. Definition in themenbezogenen Standards definiert	Verständnis über die Ziele bezüglich der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte Angabe, • ob und wie Wirksamkeit der Maßnahmen inkl. Parameter verfolgt wird • Messbare, zeitgebundene und ergebnisorientierte Ziele zur Erreichung der Strategie • Gesamtfortschritte bei Zielerreichung im Zeitablauf • Falls keine messbaren Ziele: Alternativen zur Überwachung Fortschritte
Informationen über die Strategie u.a.: • Beschreibung wichtigster Inhalte inkl. Ziele der Strategie und wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen • Anwendungsbereich (Aktivitäten, Wertschöpfungskette, Region) • Verantwortliche Organisationsebene • Verweis auf sonstige Standards • Wie wurden Interessen Stakeholder berücksichtigt	Informationen der zur Umsetzung der Strategie notwendigen Maßnahmen und Aktionspläne (u.a.): • Liste der aktuellen und geplanten Maßnahmen und ihr Beitrag zur Verwirklichung der Vorgaben und Ziele der Strategien • Umfang der Maßnahmen bzgl. Aktivitäten, Wertschöpfungskette etc. • Maßnahmen, die Abhilfe für durch Auswirkungen geschädigte Parteien schaffen • Qualitative/quantitative Fortschritte	Informationen über • Methoden und signifikanten Annahmen • Wer hat Messung des Parameters validiert • Kennzeichnung und Definition unter Verwendung aussagekräftiger Bezeichnung • Angabe der Währung	Informationen über • Verhältnis Ziel – Strategie • Festgegebenes Zielniveau • Umfang des Ziels (inkl. Wertschöpfungskette und Region) • Bezugswert und Bezugsjahr für Messung der Fortschritte • uvm.

01/2024

Themenbereich 4: Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

4.1.7 Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den ESRS

Weitere fachlich vertiefende Inhalte zu den einzelnen Themenbereichen 1-10 in den Modulen **ESG 4 experienced** und **ESG 5 professional**

ESG 4 experienced	
Thema 1	Die ESRS-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
Thema 2	ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen
Thema 4	ESRS 2 – Allgemeine Angaben (einführender Berichtsteil)
Thema 5	Themenbereich ESRS E1 „Klimawandel“

Besprechung
„Datenpunkte“

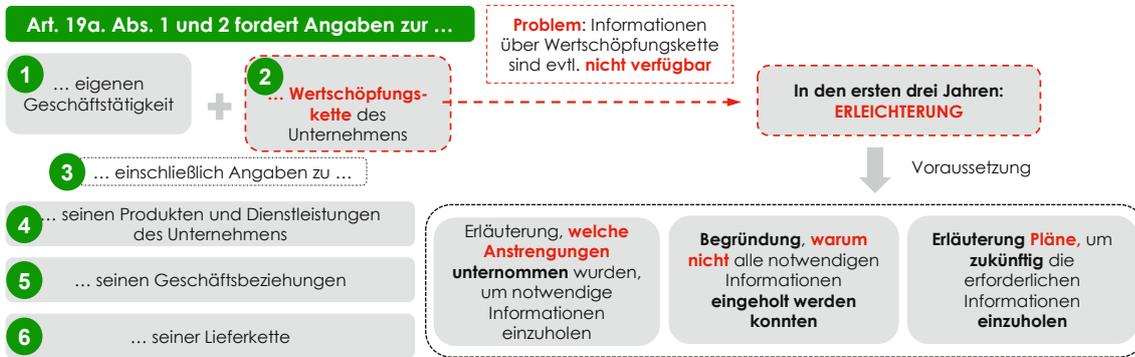
ESG 5 professional	
Thema 1	Themenbereich ESRS E2 „Umweltverschmutzung“
Thema 2	Themenbereich ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“
Thema 3	Themenbereich ESRS E4 „Biodiversität und Ökosysteme“
Thema 4	Themenbereich ESRS E5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“
Thema 5	Weitere spezifische Standards und Berichtsbestandteile (social aspects) ESRS S1-ESRS S4
Thema 6	ESRS G „Geschäftsgebaren“

Besprechung
„Datenpunkte“

Themenbereich 4: Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

4.2 Besonderheiten wie Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF

4.2.1 Angabepflichten mit Bezug zur gesamten Wertschöpfungskette



Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 4/1:** „Branchenübergreifende ESRS-Standards: Zusammenfassung zahlreicher nationaler und internationaler Standards – tabellarische Darstellung“
- **Praxishilfe 4/2:** „Steckbrief“: Angaben nach den ESRS-Standards“
- **Praxishilfe 4/3:** „Ausgewählte Angabepflichten nach ESRS 2 – „Grundlagen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“ – Allgemeiner Teil“
- **Praxishilfe 4/4:** „Die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025 (Gliederung mit Unterpunkten (in Anlehnung an Anlage F aus ESRS 1))“

ÜBERSICHT Hauptband

	Folie-Nr.
TOP 5: Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie	#93
5.1 Spektrum der Unternehmensberichterstattung	#95
5.2 Grundsätzliche Rahmenbedingungen für die Berichterstattung	#97
5.3 Der „Vorschriften-Dschungel“	#99
5.4 Grundlagen EU-Recht – Bedeutung und Verpflichtungsgrad – verschiedene Rechtsakten	#101
5.5 „Normengeber“: EU-Plattform on Sustainable Finance	#103
5.5.1 EU Taxonomie Navigator („Werkzeugkasten“ und Umsetzungshilfen)	#105
5.5.2 Europarecht speziell zur EU Taxonomie	#106
5.5.3 Die sechs Umweltziele auf einen Blick	#107
5.5.4 Europarecht speziell zur EU Taxonomie (Aktuelle Entwicklungen 2023)	#108

Stand: 01.08.2024

Themenbereich 5: Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie

ESG 1 2024 (09/2024)

ESG 1 overview 2024 (09/2024)

07/2024

#93

Stand: 01.08.2024

Themenbereich 5: Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie

Gliederung

- 5.1 Spektrum der Unternehmensberichterstattung
- 5.2 Grundsätzliche Rahmenbedingungen für die Berichterstattung
- 5.3 Der „Vorschriften-Dschungel“
- 5.4 Grundlagen EU-Recht – Bedeutung und Verpflichtungsgrad – verschiedene Rechtsakten
- 5.5 „Normengeber“: EU-Plattform on Sustainable Finance

ESG 1 2024 (09/2024)

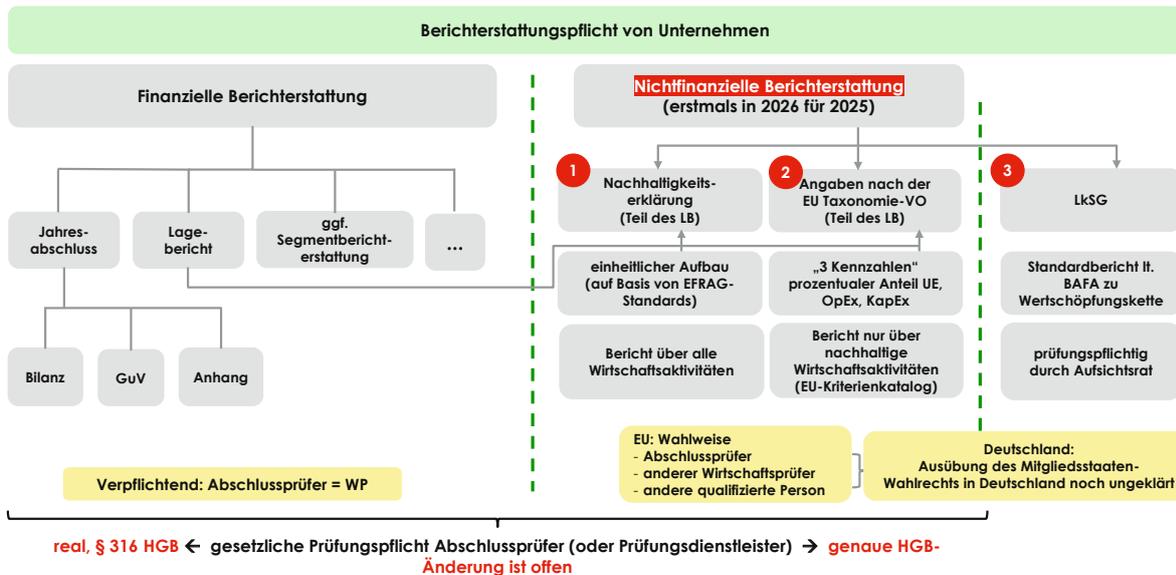
ESG 1 overview 2024 (09/2024)

07/2024

#94

5.1 Spektrum der Unternehmensberichterstattung

5.1 Spektrum der Unternehmensberichterstattung



5.2 Grundsätzliche Rahmenbedingungen für die Berichterstattung

5.2 Grundsätzliche Rahmenbedingungen für die Berichterstattung

1. Nachhaltiges Handeln muss **messbar** gemacht werden → Einführung von Werten und **Kennzahlen** für die Nachhaltigkeit
2. Nachhaltiges Handeln muss **prüfbar** werden → **Prüfung** durch Dritte schafft Verlässlichkeit
3. Die Nachhaltigkeitsinformation der wirtschaftlichen Einheiten und Betriebe müssen **öffentlich kommuniziert** werden → **Digitale Bereitstellungen der Informationen** für
 - o Unternehmen,
 - o Anleger, Vermögensverwalter und Finanzberater
 - o Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner
 - o Nichtregierungsorganisationen (z. B. Umweltverbände)
 - o Sozialpartner (z. B. Krankenkassen, Gewerkschaften)
 - o Zivilgesellschaft

Die **Nutzer der Nachhaltigkeitsinformationen** sollen ein **eigenes Verständnis dafür entwickeln, welche Risiken und Chancen Nachhaltigkeitsaspekte** sich für Ihre Vorhaben und Investitionen ergeben.

5.3 Der „Vorschriften-Dschungel“

5.3 Der „Vorschriften-Dschungel“



5.4 Grundlagen EU-Recht – Bedeutung und Verpflichtungsgrad – verschiedene Rechtsakte

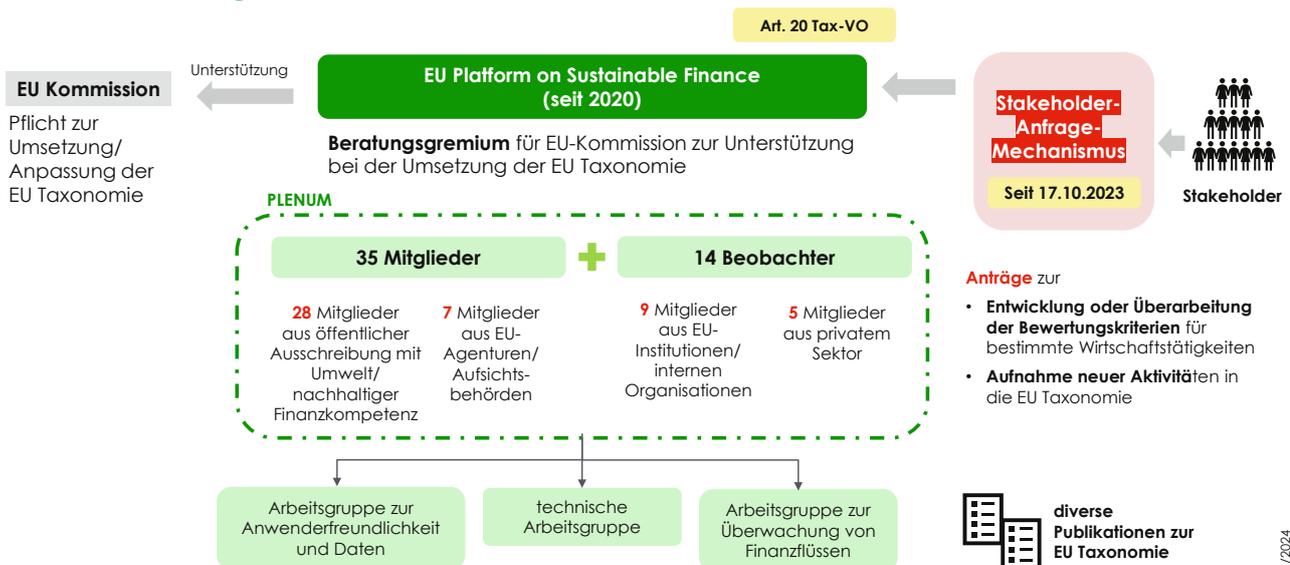
5.4 Grundlagen EU-Recht – Bedeutung und Verpflichtungsgrad – verschiedene Rechtsakte



5.5 „Normengeber“: EU-Plattform on Sustainable Finance

07/2024

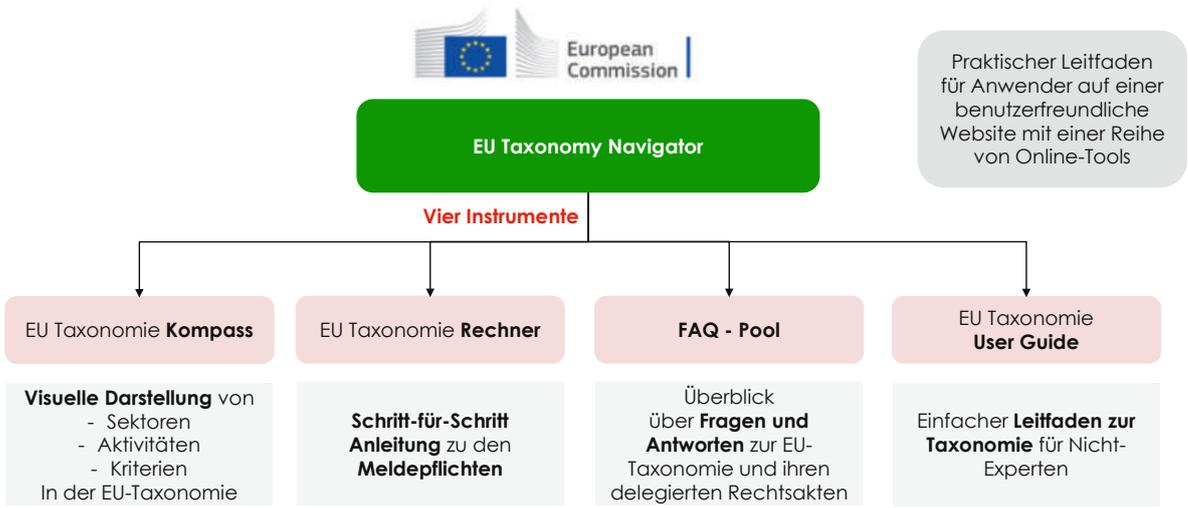
5.5 „Normengeber“: EU-Plattform on Sustainable Finance



01/2024

Quelle: <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/>

5.5.1 EU Taxonomie Navigator („Werkzeugkasten“ und Umsetzungshilfen)



ESG 1 2024 (09/2024)

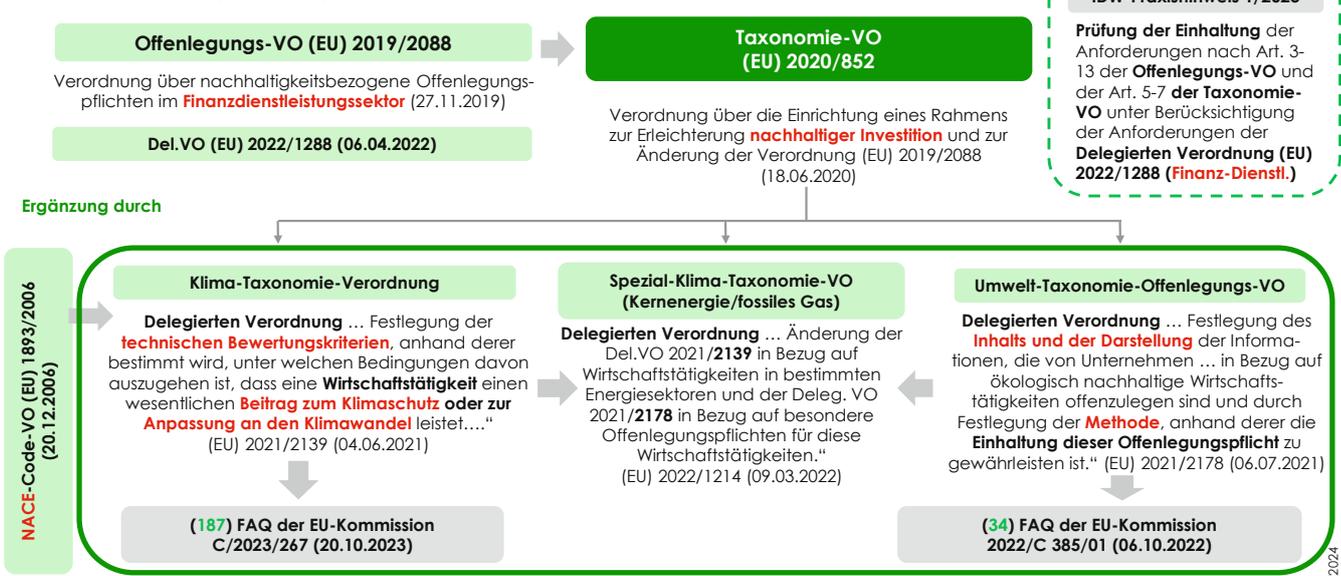
ESG 1 overview 2024 (09/2024)

#105

01/2024

Stand: 01.08.2024

5.5.2 Europarecht speziell zur EU Taxonomie



ESG 1 2024 (09/2024)

ESG 1 overview 2024 (09/2024)

#106

01/2024

5.5.3 Die sechs Umweltziele auf einen Blick

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zur Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität

Zentrale übergeordnete Fragestellung zur Taxonomie:

„Leistet eine Wirtschaftsaktivität eines Unternehmens einen Beitrag zu einem Umweltziel?“

Hinweis:

Die 10 Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung behandeln im Vergleich zur EU Taxonomie inhaltlich teilweise ähnliche aber auch zahlreiche weitere Fragestellungen (= inhaltliche Überlappungen).

01/2024

Stand: 01.08.2024

5.5.4 Europarecht speziell zur EU Taxonomie (Aktuelle Entwicklungen 2023)

Taxonomie-VO
(EU) 2020/852

Ab 06/2023:
Erstmals alle 6 Umweltziele
abgedeckt!

Delegierten Verordnungen ... Festlegung der **technischen Bewertungskriterien**, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine **Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag** zu einem bestimmten Umweltziel **leistet**:



Klimarechtsakt 2021

Umweltrechtsakt 2023

Anpassung in 2023

- Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten
- Anpassung technischer Bewertungskriterien

- Anwendung bereits **ab 01.01.2024**
- ABER: Für Umweltziele 3-6: **Übergangsphase**, d. h. Nicht-Finanzunternehmen müssen für 2024 lediglich Angaben zur Taxonomie**fähigkeit** machen (**ab 01.01.2025** auch zur Taxonomiekonformität)
- Neue Meldebögen

01/2024

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 5/1:** „Exemplarische Darstellung der Angaben zur EU Taxonomie-Verordnung“
- **Praxishilfe 5/2:** „Vorgehensweise zur Beurteilung von Wirtschaftsaktivitäten“
- **Praxishilfe 5/3:** „Geschäftsbericht Bertelsmann SE & CO KGaA (Auszug) für das Geschäftsjahr 2022“

Raum für Notizen

ÜBERSICHT Hauptband

		Folie-Nr.
TOP 6:	Überblick über die Pflichten gemäß LkSG/CSDDD	#111
6.1	Ausgewählte zentrale Fragestellungen	#114
6.1.1	Welche Pflichten sind nach dem deutschen LkSG als Vorstufe zur europaweit einheitlichen CSDDD von den betroffenen Unternehmen wahrzunehmen?	#115
6.1.2	Wer trägt die Verantwortung für die Umsetzung? – Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane	#116
6.1.3	Welche Instanz prüft, ob die Vorgaben von den deutschen Betrieben korrekt umgesetzt werden? – Erstattung des jährlichen Berichts	#117
6.1.4	Wie werden die Informationen offengelegt und wer hat Zugang zu den Informationen?	#118
6.2	Zeitlicher und personeller Anwendungsbereich – Wann sind die Regelungen anzuwenden?	#119
6.2.1	Wer hat die Regelungen anzuwenden?	#121
6.2.2	Praktische Relevanz des LkSG für Nicht-KMU und KMU	#122
6.2.3	Corporate Sustainability Due Dilligence Directive (CSDDD)	#123
6.2.4	Welche Branchen könnten verstärkt vom LkSG konkret betroffen sein (Auswahl)?	#126
6.3	Praxishilfen	#127

Stand: 01.08.2024

Themenbereich 6: Überblick über die Pflichten gemäß LkSG/CSDDD

Hinweis:

LkSG = Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (national)
CSDDD = Corporate Sustainability Due Diligence Directive

Themenbereich 6: Überblick über die Pflichten gemäß LkSG/CSDDD

Gliederung

- 6.1 Ausgewählte zentrale Fragestellungen
- 6.2 Zeitlicher und personeller Anwendungsbereich – Wann sind die Regelungen anzuwenden?
- 6.3 Praxishilfen

Bericht gemäß LkSG/CSDDD (Überblick) – Worum geht es im Kern (praktischer Bezug)?

Ausmaß der Lieferkettenproblematik weltweit

- Geschätzt 73 Mio. Kinder arbeiten weltweit in
 - **Minen / Steinbrüchen** zur Beschaffung von Bauteilen, die für die Handy-Produktion benötigt werden
 - Plantagen zur Gewinnung von Kaffee / Kakao
- UN und OECD haben daher Vorschläge zur Beseitigung dieser Missstände entwickelt
- EU-weite Umsetzung und zeitlich vorgelagert auch durch einzelne Mitgliedsstaaten aufgrund Gesetz oder auf Basis freiwilliger Normen
 - Deutschland: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (genauso wie Frankreich, Niederlande, Großbritannien, u.a.)

Bedeutung der globalen Lieferketten für Deutschland

- Deutschland ist so stark in globale Lieferketten eingebunden, wie kein anderes Land weltweit.
- Lieferketten sorgen für Wohlstand in Deutschland und für ein Auskommen in den anderen (Entwicklungs-) Ländern – solange die Konditionen „fair“ ausgestaltet sind.
- Am Anfang jeder Lieferkette steht ein Mensch, der eine Aufgabe zu verrichten hat. Häufig sind die Arbeitsbedingungen unzureichend.

6.1 Ausgewählte zentrale Fragestellungen

6.1 Ausgewählte zentrale Fragestellungen

6.1.1 Welche Pflichten sind nach dem deutschen LkSG als Vorstufe zur europaweit einheitlichen CSDDD von den betroffenen Unternehmen wahrzunehmen?

- **Schaffung der Verantwortlichkeiten** neben / unter der Geschäftsleitung im Unternehmen (z. B. Einkaufsleiter oder neue Planstelle)
- **Schaffung eines breiten Bewusstseins** bei den Entscheidern und Verhandlungspartnern (i. d. R. Einkaufsabteilungen, z. B. bei neuer Lieferantenauswahl) – Entwicklung Formular- und **Abfragewesen bei Lieferanten, d. h. „Vorab-Lieferanten-Screening“**
- **Einflussmaßnahme und Kontrolle auf menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten der Zulieferer** – Aufbau eines Bewusstseins und Managementsystems für Sorgfaltspflichten (z. B. Lieferantenaudits, Meldepflichten als Nebenpflichten zu den Auftragsverhältnissen)

6.1.2 Wer trägt die Verantwortung für die Umsetzung? – Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane

- Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Anforderungen ist die Geschäftsleitung verantwortlich und haftbar
- Die Aufsichtsorgane haben die Geschäftsleitung zu überwachen und dem Management beratend zur Seite zu stehen (**Kontroll- und Beratungsfunktion**), hinsichtlich
 - finanzieller Aspekte (wie bisher) und
 - nichtfinanzieller Berichts- und Sorgfaltspflicht gemäß
 - CSRD-Richtlinie
 - EU Taxonomie-Verordnung
 - CSDDD-Richtlinie

Es ist zu erwarten, dass die europäische Rechtsprechung basierend auf einer „Sorgfaltspflichtenverletzung“ durch deutsche Auftraggeber ein Schadenersatzrecht entwickeln wird.

6.1.3 Welche Instanz prüft, ob die Vorgaben von den deutschen Betrieben korrekt umgesetzt werden? – Erstattung des jährlichen Berichts

Fakten und Eckdaten

- Die Frist zur Abgabe des LkSG-Berichts durch Betriebe > 3.000 Mitarbeiter endet zum **30.04.2024** (§ 10 Abs. 2 S. 1 LkSG)
- **Die erste Prüfung der Einreichung erfolgt durch das BAFA zum 01.06.2024**
 - **ABER:** Die Erfüllung der sonstigen Pflichten §§ 4-10 Abs. 1 LkSG, sowie deren Kontrolle und Sanktionen sind von dieser Karenzfrist nicht betroffen
- Die Berichterstattung erfolgt künftig jährlich und
 - umfasst somit die kontinuierliche unternehmensinterne Dokumentation der Sorgfaltspflichten des Unternehmens innerhalb eines Berichtszeitraumes von einem Jahr

6.1.4 Wie werden die Informationen offengelegt und wer hat Zugang zu den Informationen?

Die Veröffentlichung des generierten Berichts hat auf der **Internetseite des Unternehmens** zu erfolgen, so dass insbesondere folgende Zielgruppen von der Transparenz profitieren:

- a. Interessierte Öffentlichkeit
 - Presse
 - Lieferanten
 - Kunden
 - weitere Stakeholder
- b. BAFA
- c. ggf. weitere deutsche und europäische Behörden

6.2 Zeitlicher und personeller Anwendungsbereich – Wann sind die Regelungen anzuwenden?

Stand: 01.08.2024

6.2 Zeitlicher und personeller Anwendungsbereich – Wann sind die Regelungen anzuwenden?

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) – (kapitalmarkt-orientierte Unternehmen)	[Timeline arrow from 2021 to 2026]					
NFRD (Non-Financial Reporting Directive) – (kapitalmarkt-orientierte Unternehmen)	[Timeline arrow from 2021 to 2023]					
EU Taxonomie-VO (kapitalmarkt-orientierte Unternehmen)	Veröffentlichung der klima-bezogenen delegierten Verordnungen	vereinfachte Angabepflichten für die klima-bezogenen Umweltziele	vollständige Angabepflichten für die klima-bezogenen Umweltziele	vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele	vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele	vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele
LkSG (ab 2027: CSDDD) (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)			Berichtspflicht für Unternehmen mit > 3.000 Arbeitnehmern	Berichtspflicht für Unternehmen mit > 1.000 Arbeitnehmern	Berichtspflicht für Unternehmen mit > 1.000 Arbeitnehmern	Berichtspflicht für Unternehmen mit > 1.000 Arbeitnehmern
CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) Nachhaltigkeitsberichterstattung			Umsetzung der CSRD in nationales Recht	Berichtspflicht für Unternehmen, welche der NFRD unterliegen	Erstmalige Berichtspflicht für alle großen Unternehmen	Berichtspflicht für alle kapitalmarkt-orient. KMUs (für alle großen Gesellschaften)
EU Taxonomie-VO (große Gesellschaften, öffentliche Betriebe)					Erstmalige vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele große Gesellschaft	vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele große Gesellschaft

Quelle: www.wpk.de

6.2.1 Wer hat die Regelungen anzuwenden?

Ab 1. Januar **2023**

- Unternehmen aller Rechtsformen mit mindestens **3.000** Arbeitnehmern, die im Inland beschäftigt sind oder ins Ausland entsendet wurden und
- Hauptverwaltung, Haupt- oder Zweigniederlassung (§ 13d HGB), Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz im Inland haben.
→ betrifft **ca. 600 Unternehmen**

Ab 1. Januar **2024**

- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit mindestens **1.000** Arbeitnehmern, die im Inland beschäftigt sind oder ins Ausland entsendet wurden und
- Hauptverwaltung, Haupt- oder Zweigniederlassung (§ 13d HGB), Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz im Inland haben
→ betrifft **ca. 4.800 Unternehmen**

6.2.2 Praktische Relevanz des LkSG für Nicht-KMU und KMU

Betriebe ≥ 1.000 Mitarbeiter:

- Gesetzliche Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung nach LkSG
- Registrierung und F&A-Dialog zur automatisierenden Berichtserstellung auf www.bafa.de

Betriebe < 1.000 Mitarbeiter, sowie KMU

- Ggf. einzelvertragliche Verpflichtung, falls Zulieferer für einen Betrieb, der selbst den LkSG-Pflichten (später: CSDDD-Pflichten) unterliegt (mittelbare Betroffenheit).
- Vorlage von Unterlagen durch den Zulieferer:
 - Eigene ESG-Risikoanalyse
 - Eigene Präventions- und Abhilfemaßnahmen
 - Eigenes „freiwillig implementiertes“ Beschwerdemanagement

Weitere hilfreiche Informationen unter: www.bafa.de

6.2.3 Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

- Veröffentlichung der Richtlinie (EU) 2024/1760 am 5. Juli 2024 im Amtsblatt der europäischen Union
- Damit ist sie am 25. Juli 2024 in Kraft getreten
- Deutschland muss die Richtlinie bis zum 26. Juli 2026 in nationales Recht umsetzen (Art. 37 Abs. 1 CSDDD)
- Damit verbunden voraussichtlich: Änderungen am Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Stand: 01.08.2024

6.2.3 Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD); Forts.

	Drei Jahre nach Inkrafttreten ab 26.7.2027	Vier Jahre nach Inkrafttreten ab 26.7.2028	Fünf Jahre nach Inkrafttreten ab 26.7.2029
EU-Unternehmen und Mutterunternehmen			
➤ Anzahl Mitarbeiter	> 5.000 +	> 3.000 +	> 1.000 +
➤ Weltweiter Netto-Umsatz	> 1,5 Mrd. EUR	> 900 Mio. EUR	> 450 Mio. EUR
Nicht-EU-Unternehmen + Geschäftstätigkeit in EU			
➤ In EU generierter Umsatz	> 1,5 Mrd. EUR	> 900 Mio. EUR	> 450 Mio. EUR
EU-ansässige Franchiseunternehmen bzw. bei Nicht-EU-Unt. (in EU generierte Schwellenwerte, wenn mind. 22,5 Mio. EUR Lizenzgebühren erzielt werden)			
➤ Umsatz bzw. in EU-generierter Umsatz	-	-	> 80 Mio. EUR

6.2.3 Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD); Forts.

Bericht über Beachtung von Sorgfaltspflichten

Unternehmen haben gestaffelt, aber

- frühestens für
- **ab dem 1. Januar 2028 beginnende** Geschäftsjahre
- jährlich
- einen **Bericht** über die Beachtung ihrer Sorgfaltspflichten
- auf ihrer **Internetseite**

offenzulegen (Art. 16 Abs. 1 CSDDD).

Ausnahme: Sofern Unternehmen

- einen **Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD** aufstellen müssen,
- ist **kein gesonderter CSDDD-Bericht**

zu veröffentlichen (Art. 16 Abs. 2 CSDDD).

6.2.4 Welche Branchen könnten verstärkt vom LkSG konkret betroffen sein (Auswahl)?

Thesen und Aussagen

- Textilbranche, z. B. Rohmaterialgewinnung, Verarbeitung, Färbung
„Ein T-Shirt (bzw. die Rohmaterialien) legt ca. 18.000 km zurück, bevor es beim Kunden ist.“
- Lebensmittelbranche, z. B. Beschaffung von Südfrüchten und Gemüse (Avocado, Citrusfrüchte, etc.)
- Automobilbranche: Einkauf, Produktion von Chips oder Akkus im Ausland
- High-Tech-Produktion: Beschaffung Handybauteile, Akkus
- Baubranche (Steine, Erde): Abbau von Natursteinen
- Jede andere Unternehmung mit Beschaffungsmarkt im Ausland

6.3 Praxishilfen

6.3 Praxishilfen

- www.bafa.de – F&A „Tool zu Berichterstellung“ (Dialogplattform)
- www.kompass.wirtschaft-entwicklung.de – fachliche Erläuterungen
 - Risikoanalysetools
 - Kennzahlen für Sorgfaltsprozess
 - Leitfaden effektives Beschwerdemanagement
 - Beispiel: Lieferantenprüfung
 - Beispiel: Grundsaterklärung
- **Checklisten sind zahlreich im Internet zu finden**

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 6/1** „Praxisfall: Bit und Bytes AG prüft die Anwendung des LkSG“
- **Praxishilfe 6/2:** „Lösung zu Praxisfall: Bit und Bytes AG prüft die Anwendung des LkSG“

Raum für Notizen

ÜBERSICHT Hauptband

	Folie-Nr.
TOP 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten	#131
7.1 Regelungen zur Prüfung in der CSRD	#133
7.2 Nationale Vorschriften zur Prüfung, insbesondere des HGB und des EGHGB	#135
7.3 Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten	#137
7.4 Wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers	#141
7.5 Weitere Einzelinhalte	#144
7.5.1 Personelle Aspekte	#145
7.5.1.1 Externe Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung	#145
7.5.1.2 Anforderungen an den Prüfer	#145
7.5.2 Inhaltliche Aspekte	#147
7.5.2.1 Prüfung durch den Aufsichtsrat	#147
7.5.3 Vorschau: Weitere Einzelinhalte	#154

Stand: 01.08.2024

Themenbereich 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Themenbereich 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Gliederung

- 7.1 Regelungen zur Prüfung in der CSRD
- 7.2 Nationale Vorschriften zur Prüfung, insbesondere des HGB und des EGHGB
- 7.3 Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
- 7.4 Wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers
- 7.5 Weitere Einzelinhalte

7.1 Regelungen zur Prüfung in der CSRD

7.1 Regelungen zur Prüfung in der CSRD

Verpflichtung zur Prüfung ergibt sich aus CSRD, RL (EU) 2022/2464

Umfang: Externe Prüfung mit begrenzter Sicherheit umfasst ...

- a. **Übereinstimmung** mit gesetzlichen Vorgaben (§ 289 ff. HGB)
- b. **Übereinstimmung** mit Standards zur Berichterstattung der EFRAG*
- c. **Vorgehensweise** bei der Wesentlichkeitsanalyse
- d. **Vorgehensweise** bei der Berichterstellung (nach ESRS)
- e. **Vorgehensweise** bei der Berichterstellung (nach EU-Taxonomie)
- f. **Verzahnung/Verprobung** mit finanzieller Berichterstattung

* vgl. Art. 29b und c der RL 2013/34/EU

7.2 Nationale Vorschriften zur Prüfung, insbesondere des HGB und des EGHGB

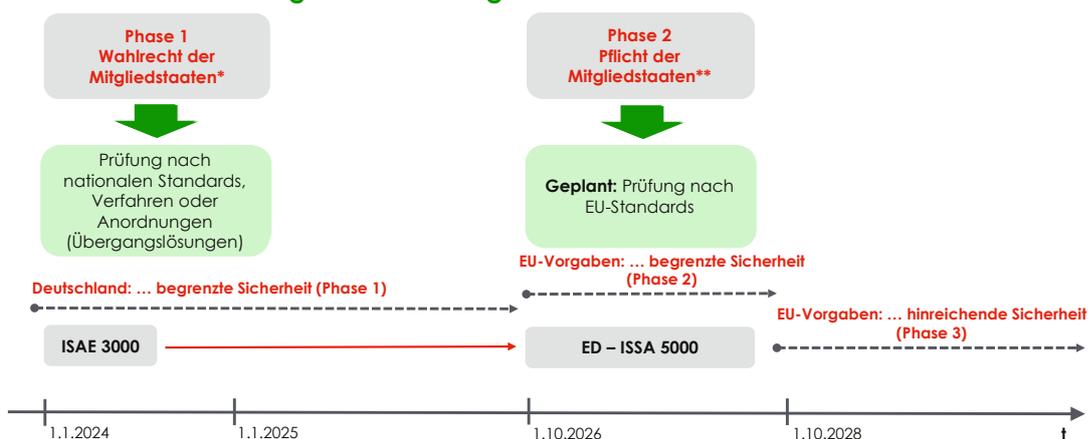
7.2 Nationale Vorschriften zur Prüfung, insbesondere des HGB und des EGHGB

Gegenwärtiger Rechtsstand: Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 22.03.2024

- **§ 324 b HGB** „Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“
- **§ 324 c HGB** „Gegenstand und Umfang der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“
- **§ 324 d HGB** „Bestellung und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts“

7.3 Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

7.3 Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten



* vgl. Art. 26a Abs. 2 RL 2006/43/EU

** vgl. Art. 26a Abs. 3 RL 2006/43/EU

7.3 Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten; Forts.

Rechtliche Vorgaben

- **Phase 1:** ISAE 3000 (Revised) – „umbrella standard“
 - **Veröffentlichung:** 12/2013 durch IAASB
 - **Zweck:** Prüfbescheinigungen für sonstige betriebswirtschaftlichen Prüfungen ab 15.12.2015
 - **Verlässlichkeit:** mit begrenzter Sicherheit, oder mit hinreichender Sicherheit
 - **Anwendung:** für betriebswirtschaftliche Prüfungen, die keine vergangenheitsorientierte Finanzinformationen sind
 - **Nachteil:** sehr allgemeine prüferische Vorgehensweise, weniger Spezifikation auf Nachhaltigkeit
- **Temporäres „Zwischenstadium“:** Standards des IDW
 - a) **IDW EPS 352 (08.2022)** – Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung in der Abschlussprüfung
Basis: IDW PS 350; ISA [DE] 720 (Revised)
 - b) **IDW EPS 990 (11.2022)** – Prüfung mit hinreichender Sicherheit der nichtfinanziellen Berichterstattung **außerhalb** der Abschlussprüfung
Basis: ISAE 3000
 - c) **IDW EPS 991 (11.2022)** – Inhaltliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit der nichtfinanziellen Berichterstattung **außerhalb** der Abschlussprüfung
Basis: ISAE 3000

IDW beabsichtigt, b) + c) nicht zu finalisieren, da Nachhaltigkeitsbericht Bestandteil des Lageberichts werden soll.

7.3 Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten; Forts.

- **Phasen 2 und 3:** ISSA 5000
 - am 02.08.2023 als Entwurf (kurz: ED-5000) diskutiert
 - in 12/2024 soll die finale Verabschiedung von ISSA 5000 erfolgen
 - Standard soll „Universalstandard“ für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen werden
 - soll anwendbar für Bescheinigungen mit
 - begrenzter oder
 - hinreichender Sicherheit
 - sein.
 - soll anwendbar sein, unabhängig vom Ort der Berichterstattung
 - soll anwendbar sein, unabhängig vom Prüfer
 - Wirtschaftsprüfer
 - unabhängiger Prüfungsdienstleister

7.4 Wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers

7.4 Wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers

Artikel 34 Abs. 1 Unterabschnitt 2 aa) BilanzRL-CSRD

Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts hat zu erfolgen mit **begrenzter Sicherheit!**

begrenzte Sicherheit	hinreichende Sicherheit
Ergebnis der Prüfung ist negativ formuliert	Ergebnis der Prüfung ist positiv formuliert
z. B. „ Keine Hinweise erlangt , dass die geprüften Angaben nicht in Übereinstimmung mit den Standards dargestellt sind.“	z. B. „Die geprüften Angaben sind aus unserer Sicht in Übereinstimmung mit den Standards dargestellt .“
Vergleichbar mit „ prüferischer Durchsicht “	Vergleichbar mit „ gesetzlicher Abschlussprüfung “
Prüfung v.a. durch Befragungen, Plausibilitätsbeurteilungen	Prüfung der Berichtsprozesse und des internen Kontrollsystems
Grund: Zahlreiche, zum Teil manuelle Datensammlungen mit vielen Tabellendarstellungen, die kaum kontrollbasiert in angemessener Zeit prüfbar sind	Prozessorientierte Massendaten in finanzieller Rechnungslegung können eher kontrollbasiert geprüft und damit ein höheres Sicherheitsniveau erreicht werden.

7.4 Wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers

Der Prüfer hat den Nachhaltigkeitsbericht auf Folgendes zu prüfen:

- Übereinstimmung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Standards für die offenzulegenden Informationen (**ESRS**) (nach Art. 29b)
- Übereinstimmung mit dem Verfahren zur Ermittlung der nach dem CSRD zu meldenden Informationen
- Einhaltung der Anforderungen zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit Art. 29d (Einheitliches elektronisches Berichtsformat – **ESEF**)
- Einhaltung der Anforderungen an die Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-VO

7.5 Weitere Einzelinhalte

Themenbereich 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

7.5.1 Personelle Aspekte

7.5.1.1 Externe Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Externe Prüfung

- von einem unabhängigen **qualifizierten Prüfer**
- mit „**begrenzter Sicherheit**“ prüfen zu lassen.

7.5.1.2 Anforderungen an den Prüfer

- Der Prüfer muss über die erforderliche **Sach- und Fachkenntnis** verfügen.
- Die Prüfung des Non-Financial-Reportings, kurz NFR, kann erfolgen durch
 - den **Abschlussprüfer**
 - einen **anderen bestellten Wirtschaftsprüfer**
 - einen **anderen unabhängigen Erbringer von Prüfungsdienstleistungen**, der Regularien und wiederkehrenden Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung seiner Verpflichtungen unterliegt (in Deutschland noch nicht gesetzlich geregelt, wer befugt ist).

Themenbereich 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

7.5.1.2 Anforderungen an den Prüfer; Forts.

Zu diesen **Regularien** zählen beispielsweise:

- sachgerechte **fachliche Ausbildung**
- **Eignungstest**, ggf. mit Prüfung
- Implementierung und Pflege eines **eigenen Qualitätssicherungssystems**
- Verpflichtung zur **fortlaufenden Fortbildung**
- Regelungen zur ordnungsgemäßen **Bestellung, Registrierung und Abberufung**
- Mindestanforderungen an die **Arbeitsorganisation**
- verpflichtendes **Meldewesen für Unregelmäßigkeiten**

Liegt das bei Wirtschaftsprüfern vor? → JA

Liegt das bei technischen Überwachungsvereinen vor? → FRAGLICH

Themenbereich 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

7.5.2 Inhaltliche Aspekte

7.5.2.1 Prüfung durch den Aufsichtsrat

Bisherige Regelung zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat

- Nichtfinanzielle Berichterstattung konnte
 - als Bestandteil des Lageberichts **oder**
 - als gesonderter Bericht offengelegt werden.
- **Inhaltliche** Prüfung des (ggf. gesonderten) nichtfinanziellen Berichts
 - wurde durch § 171 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 AktG
 - dem Aufsichtsrat übertragen

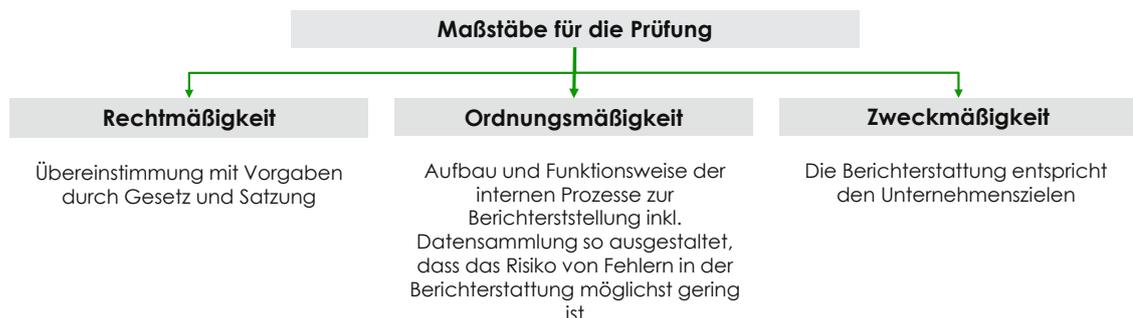
„Der Aufsichtsrat hat auch den gesonderten nichtfinanziellen Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs) und den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs) zu prüfen, sofern sie erstellt wurden.“ (§ 171 Abs. 1 Satz 4 AktG)

- **Keine Möglichkeit** zur
 - Entbindung von der Prüfungspflicht durch Satzung oder
 - Übertragung der Prüfung auf andere Organe (§ 23 Abs. 5 AktG)

Themenbereich 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

7.5.2.1 Prüfung durch den Aufsichtsrat; Forts.

Bisherige Regelung zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat



Keine verpflichtende Vorgabe zu Intensität der notwendigen Prüfungshandlungen durch den Aufsichtsrat

Auslegung notwendig

- reine Ermessensentscheidungen
- reine Plausibilitätsbeurteilungen
- wie umfangreich müssen Prüfungshandlungen sein?

ABER: Verpflichtung zur „vollumfänglichen“ Prüfung der nicht finanziellen Berichterstattung

Themenbereich 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

7.5.2.1 Prüfung durch den Aufsichtsrat; Forts.

Bisherige Regelung zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat

Unterstützung durch externen Prüfer möglich

- Beauftragung einer externen inhaltlichen Prüfung möglich (§ 111 Abs. 2 Satz 4 AktG)
- Entscheidung notwendig, ob
 - Abschlussprüfer (der schon Jahresabschluss und Lagebericht prüft) oder
 - anderer externer Prüfer beauftragt wird.
- Der Aufsichtsrat kann dabei das Maß der Prüfungssicherheit **frei** mit dem Prüfer vereinbaren
 - Prüfung mit begrenzter Sicherheit oder
 - Prüfung mit hinreichender Sicherheit
- Aufsichtsrat kann dann ggf. für seine Überwachung sich auf die
 - Durchsicht des Prüfungsberichts des externen Prüfers und falls noch Fragen offen sind,
 - diese durch eigene, ggf. weitergehende Prüfungshandlungen ergänzen.

01/2024

Themenbereich 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

7.5.2.1 Prüfung durch den Aufsichtsrat; Forts.

Neue Regelung zur Prüfung durch den Aufsichtsrat

CSRD-Richtlinie

- Ausweitung der berichtspflichtigen Inhalte in den Bereichen
 - Environment
 - Social
 - Governance
- Um jeglichen Verdacht von „Greenwashing“ zu vermeiden sind unter anderem auch im Bereich Governance zahlreiche Änderungen vorgesehen.
- **Aufsichtsrat**: zentrale Rolle in der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Zahlreiche (neue) Angabepflichten mit dem Ziel, festzustellen,
 - ob das Nachhaltigkeitsmanagement
 - durch ein **fachkundiges** Gremium überwacht wird.

01/2024

Themenbereich 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

7.5.2.1 Prüfung durch den Aufsichtsrat; Forts.

Neue Regelung zur Prüfung durch den Aufsichtsrat

Nachfolgend einige Beispiele aus den erforderlichen Angaben:

DR	Angabe
ESRS 2 GOV-1 (22d)	Wie überwachen Aufsichtsorgane die Festlegung von Zielen im Zusammenhang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und wie überwachen sie den Fortschritt bei der Zielerreichung?
ESRS 2-GOV 1 (23)	Angaben, wie Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane feststellen, ob geeignete Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Überwachung von Nachhaltigkeitsfragen vorhanden sind oder entwickelt werden.
ESRS 2 GOV-1 (23a)	Über welches nachhaltigkeitsbezogenes Fachwissen verfügen Aufsichtsräte unmittelbar oder welches können sie nutzen z.B. durch Zugang zu Sachverständigen?
ESRS 2 GOV-2 (26c)	Offenlegung einer Liste der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, mit denen sich die Aufsichtsorgane oder ihre zuständigen Ausschüsse während des Geschäftsjahres beschäftigt haben.
ESRS 2 GOV-3 (29)	Sind Anreizsysteme für die Vergütung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen mit Nachhaltigkeitsthemen verknüpft?
ESRS 2 GOV-5 (36e)	Beschreibung der regelmäßigen Berichterstattung für die wichtigsten Merkmale des Risikomanagementsystems und seines internen Kontrollsystems in Bezug auf Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane.
	u.v.m

Themenbereich 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

7.5.2.1 Prüfung durch den Aufsichtsrat; Forts.

Neue Regelung zur Prüfung durch den Aufsichtsrat

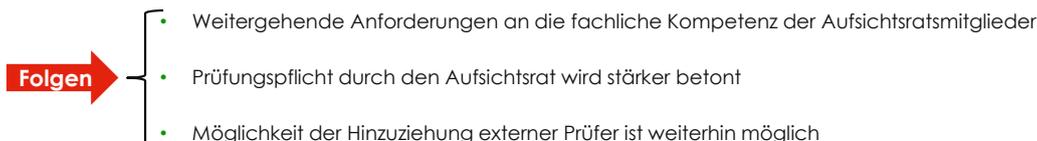
Neue Herausforderungen für den Aufsichtsrat (Art. 33 Abs. 1 BilanzRL-CSRD)

Der Aufsichtsrat hat zukünftig auch zu prüfen,

- ob der Lagebericht/Konzernlagebericht (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung)
- jeweils im Einklang
- mit den Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) (Art. 29b BilanzRL-CSRD) erstellt wurde und

- die Offenlegung in dem vorgegebenen elektronischen Berichtsformat (ESEF)

entspricht.



Themenbereich 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

7.5.2.1 Prüfung durch den Aufsichtsrat; Forts.

Neue Regelung zur Prüfung durch den Aufsichtsrat

Erforderliche Maßnahmen

- Aus- und Fortbildung zu den (neuen) Themen der Nachhaltigkeit = „Nachhaltigkeitsexpertise des Aufsichtsrates“
- Einrichtung eines Nachhaltigkeitsausschusses im Aufsichtsrat
- Sicherstellung Informations- und Kommunikationsfluss innerhalb Aufsichtsrat und mit Unternehmensleitung
- ggf. Beauftragung externer Prüfer/Abschlussprüfer mit der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichterstattung
- ggf. Hinzuziehung Sachverständige
- Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Berichterstattung in der Hauptversammlung

„Nur ein informierter und kompetenter Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung bei der Transformation des Unternehmens in Richtung Nachhaltigkeit unterstützen.“



01/2024

Themenbereich 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

7.5.3 Vorschau: Weitere Einzelinhalte

Weitere fachlich vertiefende Inhalte zu den einzelnen Themenbereichen in den Modulen **ESG 3 advanced**, **ESG 4 experienced** und **ESG 6 audit/review**:

ESG 3 advanced	
Thema 1	Die EU-Taxonomie-Verordnung 1.1 Zielsetzung der Taxonomie-Verordnung 1.2 Kreis der verpflichteten Unternehmen 1.3 Rechtliche Grundlagen 1.4 Unterstützungsangebote der EU
Thema 2	Einführung: Die sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung
Thema 3	Schritt für Schritt: Methodische Vorgehensweise zur Beurteilung von Wirtschaftsaktivitäten
Thema 4	Im Fokus: Bestimmung der relevanten Kennzahlen
Thema 5	Praxisfälle zur Anwendung der EU-Taxonomie
Thema 6	Transparenz: ESEF-VO und Offenlegungspflichten

07/2024

Themenbereich 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

7.5.3 Vorschau: Weitere Einzelinhalte; Forts.

Weitere fachlich vertiefende Inhalte zu den einzelnen Themenbereichen in den Modulen **ESG 3 advanced**, **ESG 4 experienced** und **ESG 6 audit/review**:

ESG 4 experienced	
Thema 1	Die ESRS-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Repetitorium)
Thema 2	ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen
Thema 3	Im Fokus: Praktische Umsetzung des Prozesses der doppelten Wesentlichkeit
Thema 4	ESRS 2 – Allgemeine Angaben (einführender Berichtsteil)
Thema 5	Themenbereich ESRS E1 „Klimawandel“
Thema 6	Im Fokus: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen

Themenbereich 7: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

7.5.3 Vorschau: Weitere Einzelinhalte; Forts.

Weitere fachlich vertiefende Inhalte zu den einzelnen Themenbereichen in den Modulen **ESG 3 advanced**, **ESG 4 experienced** und **ESG 6 audit/review**:

ESG 6 audit/review	
Thema 1	Regelungen zur Prüfung in der Corporate Sustainability Directive der EU (CSRD)
Thema 2	Nationale Vorschriften in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EG-HGB
Thema 3	Bestehende Standards, die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten benutzt werden können (zum Beispiel ISAE 3000 Revised)
Thema 4	Abgrenzung zu den nationalen Prüfungsstandards zur nichtfinanziellen Berichterstattung <ul style="list-style-type: none"> ➤ IDW EPS 352 (08.2022) ➤ IDW EPS 990 (11.2022) ➤ IDW EPS 991 (11.2022)
Thema 5	Erst nach endgültiger Verabschiedung; ISSA 5000 als mögliche Grundlage für die von der EU anzunehmenden Standards
Thema 6	Besonderheiten wie wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hineinreichender Sicherheit; Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers
Thema 7	Prüfung des IKS zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts (IDW Praxishinweis 4/2023)

ÜBERSICHT Anlagen

		Seite
PRAXISHILFEN		
2/1	Eckdatenpapier: Zunehmende Stringenz der Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	#157
2/2	Nichtfinanzielle Berichterstattung – „Steckbrief“ für die 3 Säulen des Non-Financial Reporting	#159
2/3	4-Phasen-Plan: Implementierung des Non-Financial-Reporting für NON-PIE (NICHT KAPITALMARKTORIENTIERTE BETRIEBE)	#160
2/4	Projektskizze für die unternehmensindividuelle Sustainability-Transformation (12-Stufen-Modell)	#161
3/1	Vorschriften im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	#162
3/2	Praxisfall: WP Pfiffig und die Nachhaltigkeit	#163
3/3	Lösungshinweise zu Praxisfall: WP Pfiffig und die Nachhaltigkeit	#165
4/1	Branchenübergreifende ESRS-Standards: Zusammenfassung zahlreicher nationaler und internationaler Standards – tabellarische Darstellung	#170
4/2	„Steckbrief“: Angaben nach den ESRS-Standards	#171
4/3	Ausgewählte Angabepflichten nach ESRS 2 – „Grundlagen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“ – Allgemeiner Teil	#172
4/4	Die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025 (Gliederung mit Unterpunkten) (in Anlehnung an Anlage F aus ESRS 1)	#179
5/1	Exemplarische Darstellung der Angaben zur EU Taxonomie-Verordnung	#181
5/2	Vorgehensweise zur Beurteilung von Wirtschaftsaktivitäten	#182
5/3	Geschäftsbericht Bertelsmann SE & CO KGaA (Auszug) für das Geschäftsjahr 2022	#183
6/1	Praxisfall: Bit und Bytes AG prüft die Anwendung des LkSG	#186
6/2	Lösung zu Praxisfall: Bit und Bytes AG prüft die Anwendung des LkSG	#188
7/1	Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 1: Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes	#191
7/2	Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 2: Übergangsschritte	#199

Stand: 01.08.2024

Eckdatenpapier: Zunehmende Stringenz der Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

01/2024

Merkmal	KÜNFTIG Nachhaltigkeitsbericht (CSRD) ¹	NACHRICHTLICH: BISHER Nichtfinanzielle Erklärung (NFRD)
<p>1. Kreis der Verpflichteten</p>	<p>Ab Geschäftsjahr 2024: Unternehmen nach der NFRD (große Gesellschaften von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern) Ab Geschäftsjahr 2025: Zusätzlich große Unternehmen und denen gesetzlich gleichgestellte Unternehmen Ab Geschäftsjahr 2026:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Deutschland: ca. 15.000² • in EU: ca. 45.000 <p>Zusätzlich kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen; Wahlrecht zur Nutzung eines zweijährigen Übergangszeitraums Ab Geschäftsjahr 2028: Zusätzlich Nicht-EU-Unternehmen mit EU-Niederlassungen oder EU-Tochterunternehmen</p>	<p>Ab Geschäftsjahr 2017 (Offenlegung ab 2018): Große Gesellschaften (Umsatzerlöse > 40 Mio. Euro oder Bilanzsumme > 20 Mio. Euro) von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt (bei großen Kreditinstituten und Versicherungen keine Kapitalmarkt-orientierung erforderlich)</p>
<p>2. Rahmenwerk zur Berichterstattung</p>	<p>Pflichtanwendung des künftigen EU-Rahmenwerks (Delegierte Rechtsakte; die EFRAG hat im Sommer 2023 verbindliche europäische Berichtsstandards (ESRS) verabschiedet) („SET 1“); „SET 2“ branchenspezifische Standards folgen</p>	<p>Freie Wahl eines (inter-)nationalen Rahmenwerks, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • DNK • GRI
<p>3. Verortung</p>	<p>Deutschland: Verpflichtend im Lagebericht (als gesonderter Abschnitt)</p>	<p>Mitgliedsstaatenwahlrecht: Innerhalb des Lageberichts oder eigener Bericht</p>
<p>4. Inhaltliche Kriterien für die Berichterstattung</p>	<p>Umsetzung des Konzeptes der doppelten Wesentlichkeit Beschreibung von Chancen, Risiken und Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategien, • Pläne, • Beschreibungen <p>von Chancen und Risiken sowie strukturierte, quantitative Darstellung der Nachhaltigkeitsfaktoren zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Environment, • Social, • Governance <p>(= Nachhaltigkeits-Due-Dilligence)</p>	<p>Kurzdarstellung und Beschreibung zu Risiken, Chancen und Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, • Achtung der Menschenrechte sowie • Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Stand: 01.08.2024

¹ Europäische Richtlinie mit Verpflichtung zur Umsetzung für die Mitgliedsstaaten

² Vorläufige Ermittlung vor Berücksichtigung der Anpassung der Schwellenwerte für große Gesellschaften

Merkmal	KÜNFTIG Nachhaltigkeitsbericht (CSRD)	BISHER Nichtfinanzielle Erklärung (NFRD)
<p>4. Inhaltliche Kriterien für die Berichterstattung; Forts.</p>	<p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Resilienz des Geschäftsmodells und Geschäftsstrategie gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken; • Pläne zur Gewährleistung, dass Geschäftsmodell und Strategie zur Transformation zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft beitragen; • Einbeziehung der Stakeholder-Interessen und Impact des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsbelange; • Rolle von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange • Betonung der doppelten Wesentlichkeit • Berichterstattungspflicht: Inside-out- und/oder Outside-in-Perspektive erfüllt 	<p>Kurzdarstellung zu folgenden Einzelangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsmodell; • Konzepte und Konzeptergebnisse; • wesentliche Risiken; • wichtigste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren; ggf. Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und Erläuterungen, Comply-or Explain-Prinzip bei Unterlassen gewisser Angaben
<p>5. Interne Überwachung und externe Prüfung</p>	<p>Laufende Überwachung Pflicht durch den Prüfungsausschuss bzw. andere Aufsichtsorgane.</p> <p>Externe Prüfung Pflicht zur materiellen Prüfung durch den Abschlussprüfer (zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedstaatenwahlrecht zur Beauftragung eines Prüfers, der nicht die Finanzberichterstattung prüft, und • zu Beauftragung anderer unabhängiger akkreditierter Anbieter. Der deutsche Gesetzgeber hat das Wahlrecht noch nicht ausgeübt. 	<p>Keine Regelungen zur Überwachung durch den Prüfungsausschuss. Pflicht zur formellen Prüfung durch den Abschlussprüfer (Mitgliedstaatenwahlrecht zur erweiterten materiellen Prüfungspflicht).</p>

Stand: 01.08.2024

Hinweis „Mandantengespräch“:

Dieses Papier ist geeignet im gemeinsamen Gespräch mit dem Mandanten einen ersten vorläufigen Überblick zur künftigen Pflichtenlage „**Nachhaltigkeitsberichterstattung**“ zu geben

1 Weltweite **Armut und Menschenrechtsverletzungen**
Analyse: Blick auf gesamte Lieferkette notwendig

Problem:

Ermittlung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltrisiken

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Ab 2024: Unternehmen mit **> 1.000** Arbeitnehmern
Sorgfaltspflichten über **die unmittelbaren Vorgänger der Lieferkette!**
(ggf. auch kleinere Betriebe **mittelbar** betroffen)



Sanktionen:

Bußgelder bis 800.000 EUR, bei Unternehmen mit über 400 Mio. Umsatz bis zu 2 % des globalen Umsatzes

Künftig (2026): CSDDD – gesamte Lieferkette
(Corporate Sustainability Due Dilligence Directive)
am 25.07.2024 in Kraft getreten

2 Anpassung der Geschäftsmodelle von Unternehmen zu mehr Nachhaltigkeit
Analyse: Wo besteht Handlungsbedarf im Unternehmen?

Problem:

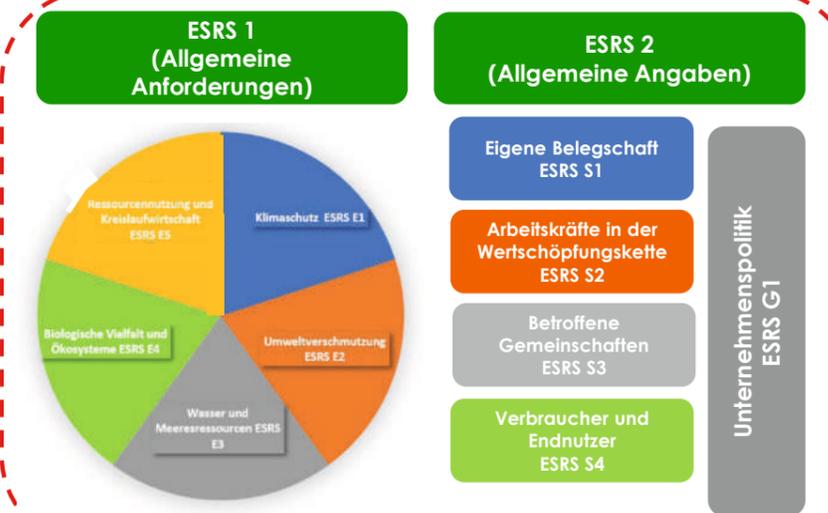
Ermittlung von Schlüsselbereichen

Nachhaltigkeitsberichterstattung

CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)

3 Schlüsselbereiche für Nachhaltigkeit im Unternehmen

Environment Social Governance



82 Disclosure Requirements (ESRS)
> 1.100 Datenpunkte (konkrete Angaben – Entwurfsstadium)

Angabe im Lagebericht

„Tagging“ der Datenpunkte

Elektronische Offenlegung aller Informationen im **iXBRL-Format**

ESEF (European Single Electronic Format – Verordnung (EU) 2019/815)

3 **EU: Green Deal** → bis 2050 klimaneutral
Mittel: Lenkung Kapitalmarkt in Finanzierung von nachhaltigen Investitionen/Aktivitäten

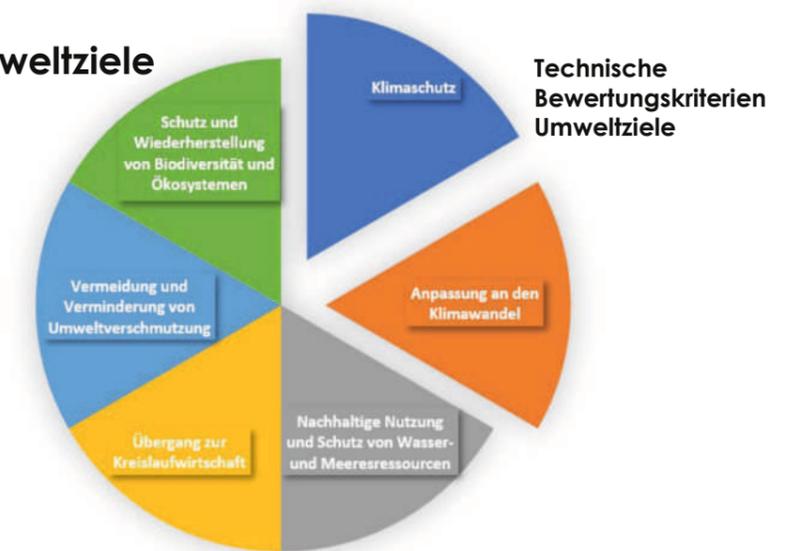
Problem:

Was sind nachhaltige Aktivitäten? → **Einheitliche Definition** notwendig

EU Taxonomie-Verordnung

Umwelt-Taxonomie-VO (EU) 2020/852

6 Umweltziele



Schritt 1: Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten

Ziel: Einteilung der Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens in solche, die einen Beitrag zu den 6 Umweltzielen leisten (d. h. „grün“ = taxonomiekonform sind) oder keinen Beitrag leisten (d. h. „braun“ = nicht-taxonomiekonform) sind.

Schritt 2: Ermittlung Nachhaltigkeitsindikatoren Art. 8 Tax-VO

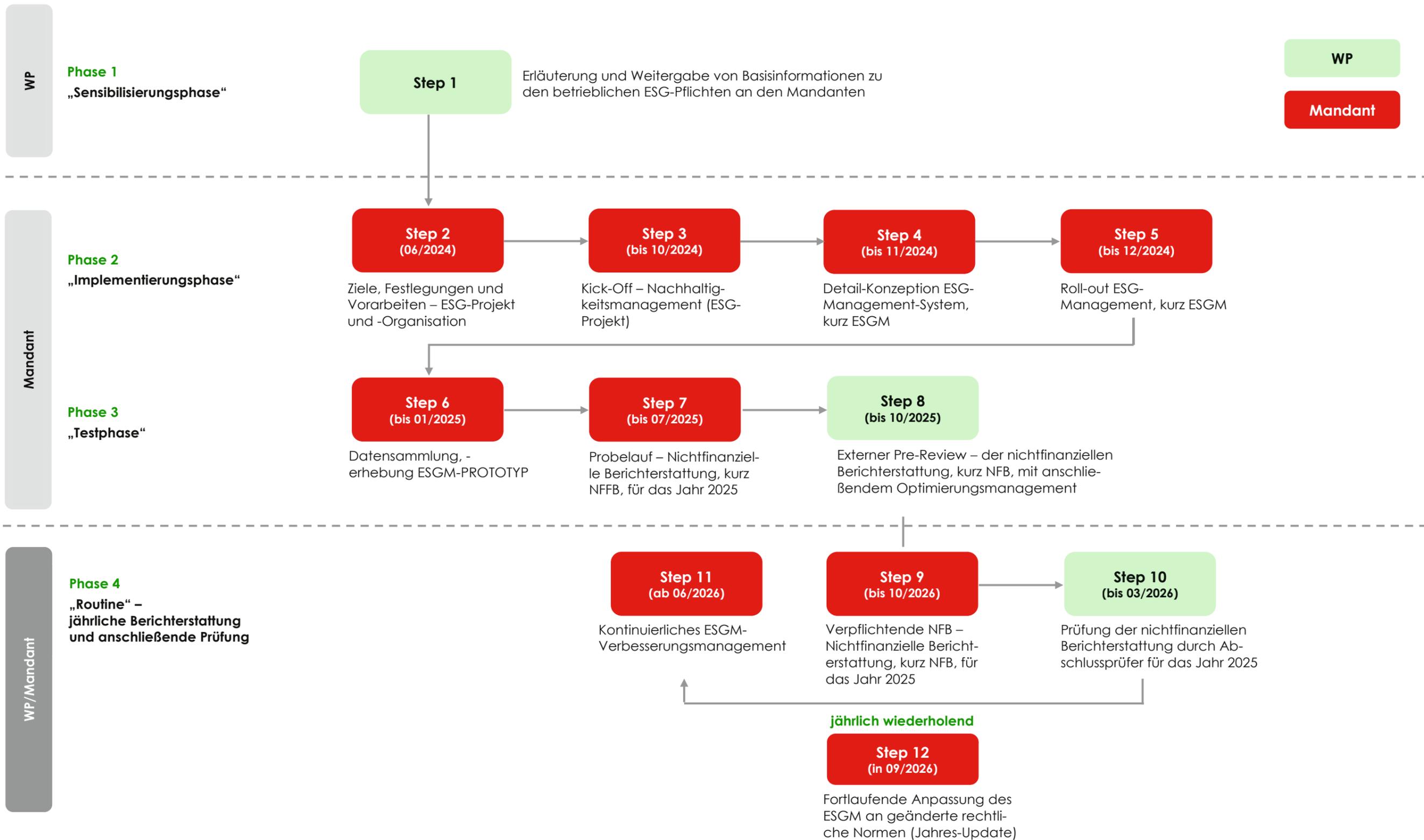


Schritt 3: Klassifizierung von Übergangsmöglichkeiten bei noch nicht taxonomiekonformen Tätigkeiten Art.10 II Tax-VO

4-Phasen-Plan: Implementierung des NON-FINANCIAL-REPORTING FÜR NON-PIE (NICHT KAPITALMARKTORIENTIERTE BETRIEBE)

01/2024

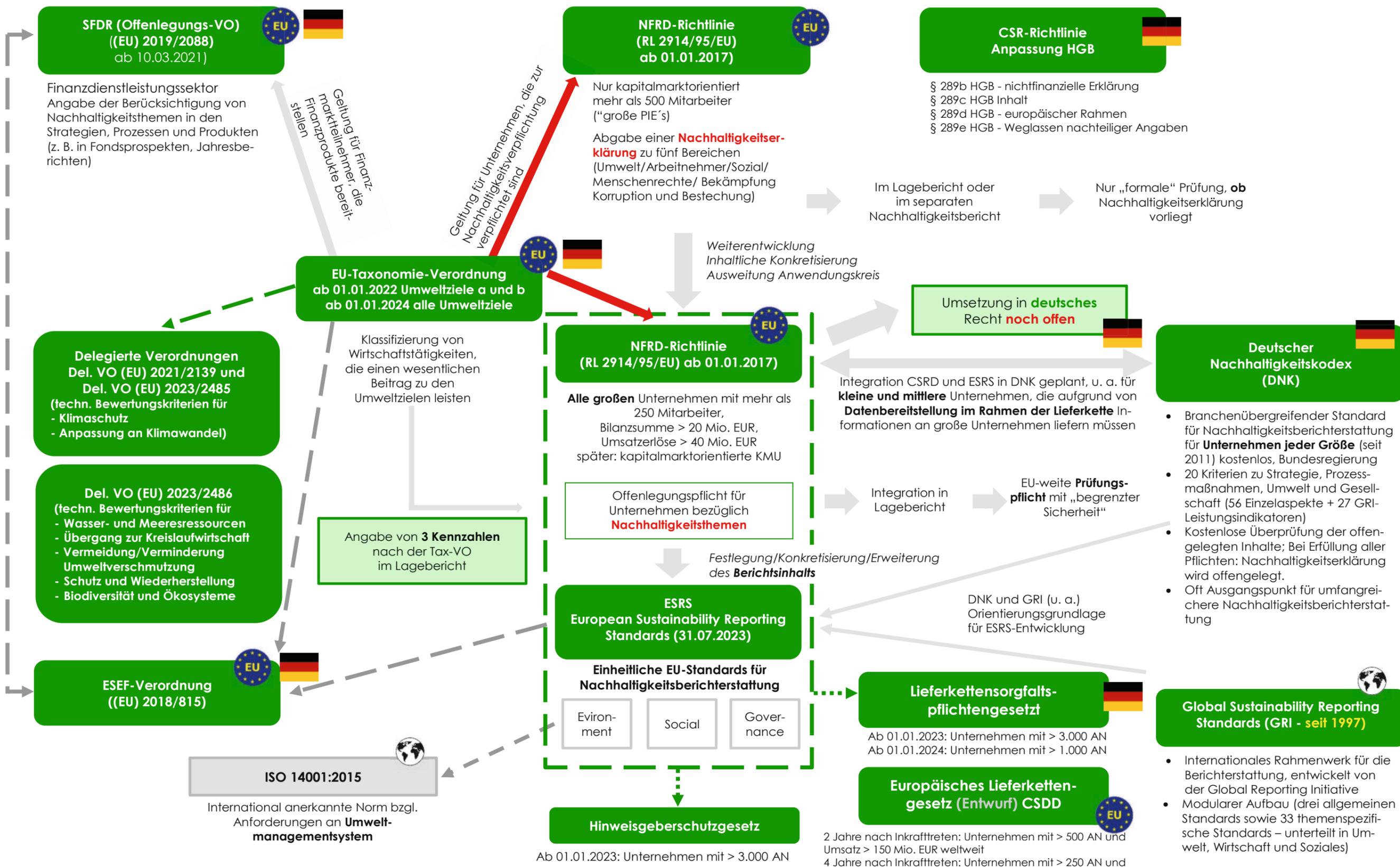
Stand: 01.08.2024



		Verantwortlich	Beginn (Plan)	Ende (Plan)	Projektfortschritt berichten an (Frequenz / wen)	Beginn (IST)	Ende (Ist)	Bemerkung
		(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)
Step 1	KMU (keine gesetzliche Verpflichtung), aber ggf. Markterfordernis durch Auftraggeber <ul style="list-style-type: none"> Sondierung der Notwendigkeit und Dringlichkeit zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts Prospektive Betrachtung: Rechtzeitige Analyse, welche Geschäftspartner eine ESG-Berichterstattung vom Unternehmen fordern könnte: <ul style="list-style-type: none"> Kunden (öffentliche Hand), Lieferanten, Banken, Ermittlung der von Geschäftspartner zukünftig benötigten Daten 							
Step 2	Einheitliche Beschlussfassung im Geschäftsführungskreis und Einbindung weiterer Führungsebenen <ul style="list-style-type: none"> Beschäftigung mit neuen Themen nicht immer beliebt Projekt vorantreiben und Rückendeckung durch oberste Führungsebene notwendig 							
Step 3	Einbindung Gesellschafter und Aufsichtsgremien, Überwachungsorgane <ul style="list-style-type: none"> Festlegung Eckdaten zum ESG-Projekt: Parameter bspw. Personalstellen, Verantwortlichkeiten, Budget (interne und extern); Zeitschiene; Jour Fix zur gegenseitigen Information und Erfolgskontrolle) 							
Step 4	Nachhaltigkeitsteam bestimmen und unternehmensintern kommunizieren <ul style="list-style-type: none"> Möglichst fachbereichsübergreifende ESG-Teambildung z. B. Entwicklung, Einkauf, Verkauf, Logistik, Qualitätssicherung, Personal, Legal, Finance, Controlling; Strategie Berücksichtigung der Verzahnung aller Abteilungen zur Beschaffung der erforderlichen Daten 							
Step 5	Unternehmensweite Definition einer Nachhaltigkeitsstrategie <ul style="list-style-type: none"> Startpunkt der Nachhaltigkeits-Due-Dilligence (mehrfähriger Leitfaden mit Erfolgskontrolle) 							
Step 6	Bestandsaufnahme durchführen (Inventur) <ul style="list-style-type: none"> Im Betrieb gibt es oft bereits Aktivitäten, um nachhaltiger zu werden. Aber diese standen bislang unter anderen Überschriften (z. B. Kostensenkung) Erhebung der vorhandenen Aktivitäten im Zusammenhang mit Umwelt- und Sozialaspekten 							
Step 7	Zeitschiene für den ESG-Transformationsprozess <ul style="list-style-type: none"> Definition von Zuständigkeiten und Handlungsfeldern Einführung IT-Systeme zur Datenerhebung und -sammlung Vorgabe von Terminen 							
Step 8	Ermittlung unternehmensindividueller Handlungsfelder Umfang abhängig von Unternehmensgröße (Skalierung), Mindestumfang: <ul style="list-style-type: none"> Wesentlichkeitsanalyse, Einbindung Stakeholder, Wesentlichkeitsmatrix, Abgleich mit Anforderungen nach ESRS, Gap-Analyse 							
Step 9	Entwicklung, Festlegung und Freigabe des ESG-Aktivitäten-Maßnahmenplans <ul style="list-style-type: none"> Festlegung operativer Ziele mit Bezug zur Nachhaltigkeit Maßnahmen so festlegen, dass sich Kennzahlen definieren lassen (Erfordernis der Metrik), mit denen die Zielerreichung im Hinblick Nachhaltigkeit gemessen werden kann Implementierung des ESG-Managementsystems (Gesamtheit sämtlicher ESG-IKS-Prozesse) 							
Step 10	Erstellung des ersten Nachhaltigkeitsberichts und Einbindung des qualifizierten Prüfers, ggf. des Abschlussprüfers <ul style="list-style-type: none"> Ermittlung Berichtsinhalte nach ESRS Inkl. Festlegung notwendiger Kennzahlen 							
Step 11	Offenlegung Nachhaltigkeitsbericht im ESEF-Format auf ESAP							
Step 12	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess 2025 ff.: „ESG-Update der Aufbau- und Ablauforganisation“, Jährliche Aktualisierung des Nachhaltigkeitskonzepts Nachhaltigkeitsstrategie und wesentliche Themenfelder							

Stand: 01.08.2024

Vorschriften im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung



Stand: 01.08.2024

Praxisfall: WP Pfiffig und die Nachhaltigkeit

09/2023

„Open-Book“: Zur Lösung der Aufgaben sind alle Hilfsmittel erlaubt. Wir möchten Sie jedoch freundlich bitten, die Aufgaben allein, ohne Mitwirkung Dritter zu bearbeiten. Verwenden Sie zur Lösung gerne Ihre Handouts und Rechtsvorschriften.

	Tz
Sachverhalt	1
Wirtschaftsprüfer Pfiffig ist schon seit 7 Jahren selbständig in einer WP-Kanzlei tätig. Gemütlich am Frühstückstisch sitzend, liest er in der Samstagszeitung von der extremen Hitzewelle des Sommers in den südlichen Ländern. Waldbrände, Dürre, Wasserknappheit dominieren die Schlagzeilen. Bedrückt lehnt er sich zurück und überlegt, dass auch er verstärkt mit den Themen zum Klimawandel konfrontiert wird – im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit.	2
Er erinnert sich, dass die Europäische Kommission zur Eindämmung der negativen Folgen des Klimawandels im Jahr 2019 den Green Deal beschlossen hat. Mit diesem Paket verschiedenster politischer Initiativen soll die EU auf den Weg gebracht werden, um das Ziel zu erreichen, bis 2050 klimaneutral zu werden.	3
Motiviert, sich mit dem Thema weiter zu beschäftigen, erinnert sich Pfiffig daran, dass er vor einigen Wochen eine Fortbildung im Bereich ESG besucht hat. Schnell holt er sich seine Unterlagen, schenkt sich eine Tasse Kaffee ein und vertieft sich mit folgenden Fragen in die Dokumente.	4
Fragestellung	5
Aufgabe 1:	
Mit welchen Maßnahmen versucht die Europäische Kommission die Wirtschaftstätigkeiten Richtung Nachhaltigkeit zu steuern?	6
<ul style="list-style-type: none"> a) Welche drei Kernmaßnahmen stehen dabei im Fokus? (Nennung der drei Begriffe ausreichend) b) Welche vier wesentlichen EU-Richtlinien/EU-Verordnungen spielen dabei eine zentrale Rolle? (Nennung der vier Schlagwörter zur Kennzeichnung ausreichend) c) Welche Ziele werden mit den vier EU-Richtlinien/EU-Verordnungen aus Teilaufgabe b) verfolgt? Zur Klärung lohnt sich ein Blick in die Einführungstexte der entsprechenden Rechtsnormen. (Nennung jeweils von zwei Stichwörtern ausreichend) 	
Fragestellung	
Aufgabe 2:	
Pfiffig findet das Vorhaben der EU, die Wirtschaft über die Berichtspflichten dazu zu bringen, mehr über Nachhaltigkeitsthemen nachzudenken, gut. Ob seine Mandanten sich über diese Themen auch schon Gedanken gemacht haben? Er überlegt, wer denn von den neuen Regelungen betroffen sein könnte.	7

Stand: 01.08.2024

Tz

Er sucht in den Rechtsvorschriften

8

- a) nach einschlägigen EU-Regelungen, welche Unternehmen in seinem Mandantenkreis (keine kapitalmarktorientierten Unternehmen) von der neuen Vorschrift betroffen sein könnten und
- b) ob es schon Regelungen in Deutschland dazu gibt
- c) und ab welchem Zeitpunkt diese greifen?

	2023	2022
Bilanzsumme	44,8 Mio. EUR	44,6 Mio. EUR
Umsatzerlöse	21,6 Mio. EUR	23,4 Mio. EUR
Arbeitnehmerzahl	122	123

10

Aufgrund vorliegender Planungsrechnungen wird die Rote Rüben GmbH weder Bilanzsumme noch Umsatzerlöse in den nächsten Jahren wesentlich steigern können.

11

- d) Pffiffig prüft nach, ob die Rote Rüben GmbH unter die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung fällt?

12

Fragestellung 5

Aufgabe 3:

Erstaunt registriert WP Pffiffig, dass doch einige seiner Mandanten von der Neuregelung betroffen sind. Es wird ihm ganz heiß und viele Fragen schießen ihm durch den Kopf: „Wissen meine Mandanten denn überhaupt schon von dieser Verpflichtung?“, „Haben die Unternehmen schon mit einem ESG-Projekt angefangen?“ „Sammeln sie schon Daten?“ „Machen sie es richtig?“ „Wie wird das Ganze am Schluss aussehen?“ und so weiter. Seufzend holt er sich ein kühles Bier und denkt nach. Schnell kommt ihm die zentrale Frage:

13

Darf ich denn selbst die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen oder muss das Unternehmen einen anderen Prüfer damit beauftragen?

14

Stand: 01.08.2024

Lösungshinweise zu Praxisfall: WP Pfiffig und die Nachhaltigkeit

09/2023

„Open-Book“: Zur Lösung der Aufgaben sind alle Hilfsmittel erlaubt. Wir möchten Sie jedoch freundlich bitten, die Aufgaben allein, ohne Mitwirkung Dritter zu bearbeiten. Verwenden Sie zur Lösung gerne Ihre Handouts und Rechtsvorschriften.

	Tz
Sachverhalt	1
Wirtschaftsprüfer Pfiffig ist schon seit 7 Jahren selbständig in einer WP-Kanzlei tätig. Gemütlich am Frühstückstisch sitzend, liest er in der Samstagszeitung von der extremen Hitzewelle des Sommers in den südlichen Ländern. Waldbrände, Dürre, Wasserknappheit dominieren die Schlagzeilen. Bedrückt lehnt er sich zurück und überlegt, dass auch er verstärkt mit den Themen zum Klimawandel konfrontiert wird – im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit.	2
Er erinnert sich, dass die Europäische Kommission zur Eindämmung der negativen Folgen des Klimawandels im Jahr 2019 den Green Deal beschlossen hat. Mit diesem Paket verschiedenster politischer Initiativen soll die EU auf den Weg gebracht werden, um das Ziel zu erreichen, bis 2050 klimaneutral zu werden.	3
Motiviert, sich mit dem Thema weiter zu beschäftigen, erinnert sich Pfiffig daran, dass er vor einigen Wochen eine Fortbildung im Bereich ESG besucht hat. Schnell holt er sich seine Unterlagen, schenkt sich eine Tasse Kaffee ein und vertieft sich mit folgenden Fragen in die Dokumente.	4
Fragestellung	5
Aufgabe 1:	
Mit welchen Maßnahmen versucht die Europäische Kommission die Wirtschaftstätigkeiten Richtung Nachhaltigkeit zu steuern?	6
<ul style="list-style-type: none"> a) Welche drei Kernmaßnahmen stehen dabei im Fokus? (Nennung der drei Begriffe ausreichend) b) Welche vier wesentlichen EU-Richtlinien/EU-Verordnungen spielen dabei eine zentrale Rolle? (Nennung der vier Schlagwörter zur Kennzeichnung ausreichend) c) Welche Ziele werden mit den vier EU-Richtlinien/EU-Verordnungen aus Teilaufgabe b) verfolgt? Zur Klärung lohnt sich ein Blick in die Einführungstexte der entsprechenden Rechtsnormen. (Nennung jeweils von zwei Stichwörtern ausreichend) 	
Fragestellung	
Aufgabe 2:	
Pfiffig findet das Vorhaben der EU, die Wirtschaft über die Berichtspflichten dazu zu bringen, mehr über Nachhaltigkeitsthemen nachzudenken, gut. Ob seine Mandanten sich über diese Themen auch schon Gedanken gemacht haben? Er überlegt, wer denn von den neuen Regelungen betroffen sein könnte.	7

Stand: 01.08.2024

Tz

Er sucht in den Rechtsvorschriften

8

- a) nach einschlägigen EU-Regelungen, welche Unternehmen in seinem Mandantenkreis (keine kapitalmarktorientierten Unternehmen) von der neuen Vorschrift betroffen sein könnten und
- b) ob es schon Regelungen in Deutschland dazu gibt
- c) und ab welchem Zeitpunkt diese greifen?

Anschließend überlegt er, was mit seinem Lieblingsmandat Rote Rüben GmbH passiert. Aus dem Stehgreif weiß er deren Daten:

9

	2023	2022
Bilanzsumme	44,8 Mio. EUR	44,6 Mio. EUR
Umsatzerlöse	21,6 Mio. EUR	23,4 Mio. EUR
Arbeitnehmerzahl	122	123

10

Aufgrund vorliegender Planungsrechnungen wird die Rote Rüben GmbH weder Bilanzsumme noch Umsatzerlöse in den nächsten Jahren wesentlich steigern können.

11

- d) Pfiffig prüft nach, ob die Rote Rüben GmbH unter die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung fällt?

12

Fragestellung

5

Aufgabe 3:

Erstaunt registriert WP Pfiffig, dass doch einige seiner Mandanten von der Neuregelung betroffen sind. Es wird ihm ganz heiß und viele Fragen schießen ihm durch den Kopf: „Wissen meine Mandanten denn überhaupt schon von dieser Verpflichtung?“, „Haben die Unternehmen schon mit einem ESG-Projekt angefangen?“ „Sammeln sie schon Daten?“ „Machen sie es richtig?“ „Wie wird das Ganze am Schluss aussehen?“ und so weiter. Seufzend holt er sich ein kühles Bier und denkt nach. Schnell kommt ihm die zentrale Frage:

13

Darf ich denn selbst die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen oder muss das Unternehmen einen anderen Prüfer damit beauftragen?

14

Stand: 01.08.2024

Lösungshinweise

Aufgabe 1:

a) Welche **drei** Kernmaßnahmen stehen dabei im Fokus? 16

1. **Lenkung der Finanzströme** in nachhaltige Wirtschafts-tätigkeiten
2. **Berichterstattung** der Unternehmen über Nachhaltigkeits-themen
3. **Einheitliche und maschinell auswertbare Offenlegung** der Nachhaltigkeitsinformationen auf einer **zentralen Plattform**

b) Welche **vier** wesentlichen EU-Richtlinien/EU-Verordnungen spielen dabei eine zentrale Rolle? 17

1. „**SFRD-Richtlinie**“ – Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 – RV 3
2. „**Taxonomie-Verordnung**“ – Verordnung (EU) 2020/852 vom 18.6.2020 – RV 22
3. „**CSRD-Richtlinie**“ – Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022 – RV 5
4. „**ESAP-Verordnung**“ – Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals vom 13.12.2023 – RV 30

c) 18

1. „**SFRD-Richtlinie**“ betrifft vor allem Entwickler und Anbieter von Finanzprodukten und Finanzberater (z.B. Banken, Vermögensverwalter, Versicherungen). Zur Umgestaltung der Wirtschaft in Richtung Nachhaltigkeit ist viel Geld notwendig, das unter anderem auch **über den Kapitalmarkt mobilisiert** werden soll.

Deshalb sollen **Finanzmarktteilnehmer verpflichtet** werden, dem Kunden offenzulegen, **inwiefern Nachhaltigkeitsthemen bei ihren Finanzprodukten berücksichtigt** wurden. (vgl. Tz. 8-10 der RV 3).v 19

2. „**Taxonomie-Verordnung**“ 20

Die Finanzströme sollen hin zu nachhaltigen Investitionen gesteuert werden, um ein nachhaltiges Wachstum der Wirtschaft zu schaffen. Aber was bedeutet „nachhaltig“? Um ein allgemein gültiges Verständnis für „Nachhaltigkeit“ zu schaffen, wird mit der Taxonomie-VO ein **einheitliches Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten** eingeführt. Die VO enthält **klare, technische Kriterien**, anhand derer bestimmt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch als nachhaltig einzustufen ist und somit nicht „Greenwashing“ betrieben wird. (vgl. Tz. 6-12 der RV 22).

3. „**CSRD-Richtlinie**“ 21

Das Europäische Parlament forderte im Zusammenhang mit dem Beschluss zu einem nachhaltigen Finanzwesen die **Weiterentwicklung der Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung**. Demnach sollte

- i. die **Bilanzrichtlinie** (in der bislang die nichtfinanzielle Berichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen verankert war) weiterentwickelt werden, 22
- ii. verpflichtende **Standards für die Berichterstattung** geschaffen,
- iii. der **Geltungsbereich** der Berichterstattungsanforderungen auf weitere Unternehmenskategorien **ausge-weitert** und
- iv. eine **Prüfungspflicht** eingeführt werden. (vgl. Tz. 5 der RV

4. „**ESAP-VO**“ 23

Damit der Übergang zu einer grünen Wirtschaft durch ein nachhaltiges

Finanzwesen gelingen kann, ist es **notwendig, dass Informationen über Nachhaltigkeit** der Unternehmen für Finanzinvestoren **leicht zugänglich** sind.

Um den öffentlichen Zugang zu Informationen (finanziell und nicht-finanziell) zu verbessern, soll **eine zentrale Plattform (ESAP)** eingerichtet werden, das den **elektronischen Zugang zu allen relevanten Informationen einer breiten Öffentlichkeit ermöglicht**. (vgl. Tz. 3 rV 30). 24

Aufgabe 2:

a) Nach Artikel 19a Abs. 1 der **CSRD-Richtlinie** (RV 5) sind u.a. „**große Unternehmen**“ im Sinne von Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 2013/34/EU („Bilanzrichtlinie“) verpflichtet, im Lagebericht über Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten. 25

Nach Artikel 3 Abs. 4 der **Bilanzrichtlinie** (RV 1) sind große Unternehmen solche, die am Bilanzstichtag mindestens **zwei der drei** Größenmerkmale überschreiten: 26

- Bilanzsumme 20 Mio. EUR
- Umsatzerlöse 40 Mio. EUR
- Arbeitnehmer > 250

b) In Deutschland wurden die Schwellenwerte für die Größenkriterien der Unternehmen durch das **Zweite Gesetz zur Anwendung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften** vom 16.4.2024 angepasst. Nach dieser neuen Regelung sind **große** Unternehmen 27

- Bilanzsumme **25** Mio. EUR
- Umsatzerlöse **50** Mio. EUR
- Arbeitnehmer > 250

c) In Art. 5 Abs. 2 b) der CSRD-Richtlinie (RV 5) ist geregelt, dass bei nicht kapitalmarktorientierten, großen Unternehmen die Vorschriften der Richtlinie durch Deutschland **auf die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre** anzuwenden ist. 28

a) Nach den bisherigen Schwellenwerten würde es sich um eine große Gesellschaft handeln. Durch die Anpassung der Schwellenwerte im April 2024, die auch die rückwirkende, einheitliche Anwendung der neuen Schwellenwerte zum 31.12.2023 und 31.12.2022 vorsieht, liegt zum 31.12.2023 eine mittelgroße Gesellschaft vor. Unter der Annahme, dass das Unternehmen die Größenkriterien so beibehält, wird die Rote Rüben GmbH nicht in die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht fallen. 29

Aufgabe 3:

Da WP Pffiffig zum 1.1.2026 bereits als Wirtschaftsprüfer bestellt war, fällt er voraussichtlich in die „großzügige“ Übergangsregelung, die sog. „**Grandfather-Regelung**“. 30

Damit muss er – „lediglich“ eine 40stündige Fortbildung im Bereich der Nachhaltigkeit 31

Stand: 01.08.2024

- mit Inhalten entsprechend den Vorgaben des § 24b WiPrüfPV-E und der WPK besuchen und
- bei der WPK - unter Beifügung des Fortbildungsnachweises - einen Antrag auf Registrierung im Berufsregister als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte stellen.

Branchenübergreifende ERSR-Standards: Zusammenfassung zahlreicher nationaler und internationaler Standards – tabellarische Darstellung

vgl. Art. 1 (8) der CSRD

Standards	ÜBERGREIFENDE STANDARDS		ENVIRONMENT					GOVERNANCE	SOCIAL			
	ERSR 1 Allgemeine Anforderungen	ERSR 2 Allgemeine Angaben im Nachhaltigkeitsbericht	ERSR E1 Klimawandel	ERSR E2 Verschmutzung	ERSR E3 Wasser- und Meeresressourcen	ERSR E4 Biodiversität und Ökosysteme	ERSR E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	ERSR G1 Geschäftsgebaren	ERSR S1 Eigene Belegschaft	ERSR S2 Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette	ERSR S3 Betroffene Gemeinschaften	ERSR S4 Verbraucher und Endnutzer
<p>Standards der EFRAG zur Nachhaltigkeitsberichterstattung</p> <p>Internationale Normen zur Sustainability</p>												
1. Verordnung (EU) 2019/2088 – Nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)	X	X	X				X	X				X
2. Verordnung (EU) 2020/852 – Sustainable Finance Taxonomie	X		X	X					X			X
3. EU-Klimawandel-Benchmarks und auf Paris abgestimmte EU-Benchmarks			X									
4. Eigenkapitalverordnung (CRR)			X									
5. Empfehlung der Kommission vom 9. April 2013 zur Verwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Mitteilung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen über den gesamten Lebenszyklus			X	X	X	X						
6. EU-Emissionshandelsystem (EU-ETS)			X									
7. Europäisches Klimagesetz			X									
8. EMAS III			X									
9. EU-Whistleblowing-Richtlinie									X	X		X
10. Globale standardisierende Initiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und bestehende und Rahmenwerke für die Bilanzierung von Naturkapital und Treibhausgasen, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, soziale Verantwortung von Unternehmen und nachhaltige Entwicklung												
10.1 Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosure (TCFD)			X									
10.2 THG-Protokoll			X									
10.3 Transparentes Projekt- und Naturkapitalprotokoll						X						
10.4 Empfehlungen der Task Force for Nature Related Financial Disclosure (Offenlegungen) (TNFD)			X			X						
10.5 Standards der Global Reporting Initiative (GRI)			X	X	X	X			X	X		X
10.6 Exposure Drafts (ED) IFRS S1 und IFRS S2		X	X									
11. Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung		X	X	X	X				X	X		X
12. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte		X								X		X
13. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen												X
14. Globaler Pakt der Vereinten Nationen										X	X	X
15. Dreigliedrige Grundsatzklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sowie die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (IAO-Kernübereinkommen)												X
16. ISO 26000-Standard zur sozialen Verantwortung		X	X									X
17. UN-Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investieren		X										
18. Globale Governance-Grundsätze des ICGN		X										

FAZIT:

- Die ERSR-Standards der EFRAG
- decken inhaltlich sämtliche zahlreiche nationale und internationale Standards ab
- repräsentieren ein allumfassendes Standard-Netz zur Erfüllung sämtlicher (Neben-)Berichtspflichten nach anderen ggf. ausländischen Normen

Frei nach dem Motto: „Alle für Einen“ (früher) → „Einer für Alle“ (künftig)

„Steckbrief“: Angaben nach den ESRS-Standards

07/2024

ESRS		Inhalt	
ESRS 1	Übergreifender Standard	Allgemeine Anforderungen gemäß Art. 19a und 29a Bilanzrichtlinie	Konzepte und Prinzipien für die Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsberichten im (Konzern-) Lagebericht
ESRS 2		Allgemeine Angaben im Nachhaltigkeitsbericht	Themenübergreifende Berichtsanforderungen
ESRS E1	Themenstandards: Environment (E)	Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> Angaben über Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf den Klimawandel Betriebliche Maßnahmen im Hinblick auf das Pariser Klimaabkommen, um das 1,5-Grad-Ziel zu erreichen Vorhaben und Möglichkeiten zur Anpassung des Geschäftsmodells
ESRS E2		Verschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Verschmutzung von <ol style="list-style-type: none"> Luft, Wasser, Boden, lebende Organismen und Nahrungsressourcen Angaben über Maßnahmen zum Umweltschutz
ESRS E3		Wasser- und Meeresressourcen	Beschreibung der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Wasser und Meere (einschließlich Schutzmaßnahmen, Wassernutzung, Abwasser etc.)
ESRS E4		Biodiversität und Ökosysteme	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Beitrags der Unternehmenstätigkeit zu Zielen des EU Green Deal (vor allem zur EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2030) Angaben <ol style="list-style-type: none"> zu den UN-Zielen für eine nachhaltige Entwicklung zum Post-2020 Global Biodiversity Framework zur Berücksichtigung der planetaren/ökologischen Grenzen
ESRS E5		Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Einflusses der Unternehmenstätigkeit auf den Ressourcenverbrauch Beschreibung der Maßnahmen zur Entkopplung des wirtschaftlichen Handelns von Ressourcenverbrauch
ESRS S1	Themenstandards: Social (S)	Eigene Belegschaft	Beschreibung der Folgen der Unternehmenstätigkeit auf die eigene Belegschaft in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Chancengleich und sonstigen Arbeitnehmerrechte
ESRS S2		Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette	Beschreibung der Folgen der Unternehmenstätigkeit auf Mitarbeiter in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette
ESRS S3		Betroffene Gemeinschaften	Angaben über Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf lokale Gemeinschaften
ESRS S4		Verbraucher und Endnutzer	Beschreibung der Folgen der Unternehmenstätigkeit/Produkte oder Dienstleistungen auf Konsumenten und Endnutzer
ESRS G1	Themenstandard: Governance (G)	Geschäftsgebaren	Darstellung der unternehmerischen Strategie , den Ansatz, die Prozesse und Verfahren sowie die Leistung des Unternehmens in Bezug auf sein Geschäftsgebaren (z. B. Korruptionsvermeidung „Governance, Risk Management and Internal Control“)

Stand: 01.08.2024

Ausgewählte Angabepflichten nach ESRS 2 – „Grundlagen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“ – Allgemeiner Teil

01/2024

	Tz.
1. Allgemeine Informationen	1
1.1 Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen (Angabepflicht BP-1)	2
Das Unternehmen gibt die allgemeinen Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung an, z. B.	3
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe, ob die Nachhaltigkeitserklärung auf individueller oder konsolidierter Basis erstellt wurde und gegebenenfalls des Konsolidierungskreises. • Beschreibung der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und inwieweit diese im Rahmen der Nachhaltigkeitserklärung berücksichtigt wird. • Wurde von diversen Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht, die das Auslassen bestimmter Informationen erlauben, z. B. Auslassen bestimmter Informationen, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen beziehen. 	
1.2 Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen (Angabepflicht BP-2)	4
Die Angaben zu spezifischen Umständen können im Allgemeinen Teil der Nachhaltigkeitserklärung oder zusammen mit den Angaben, auf die sie sich beziehen, gemacht werden.	5
Hierzu zählen bspw. Angaben und Erläuterungen	
<ul style="list-style-type: none"> • zur Definition von kurz-, mittel-, langfristigen Zeithorizonten, • zu Quellen, Annahmen, Beurteilungen und Unsicherheiten bei der Verwendung von Schätzwerten, • zu Änderungen hinsichtlich der Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen, bspw. bei angepassten Vergleichszahlen, • zur Feststellung und gegebenenfalls Korrektur von Fehlern bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen, • sofern Informationen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften (d.h. nicht ESRS) oder mittels Verweises in die Nachhaltigkeitserklärung aufgenommen werden, • bei der Anwendung der Bestimmungen für stufenweise Angabepflichten gemäß ESRS 1 Anlage C, wonach Unternehmen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres nicht überschreiten, ausgewählte Informationen auslassen können. 	

Stand: 01.08.2024

1.3 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane (Angabepflicht GOV-1) 6

Zu den Angabepflichten zählen die **Zusammensetzung, die Aufgaben, die Zuständigkeit, der Zugang zu Fachwissen und die Kompetenzen** jeweils bezogen auf Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. 7

- Angabe der **Namen** der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane oder der Personen innerhalb eines Gremiums, die für die Überwachung der Auswirkungen, Risiken und Chancen zuständig sind.
- Beschreibung wie die Unternehmensleitung bei den **Verfahren, Kontrollen und Vorgängen** im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen eingebunden ist.
- Erläuterung wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane die **Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse** zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten feststellen.
- Erläuterung **wer über nachhaltigkeitsbezogenes Fachwissen verfügt** bzw. wie dieses zugänglich gemacht werden kann, z. B. Schulungen, Sachverständige.

1.4 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen (Angabepflicht GOV-2) 8

Angabe der **Informationen und Themen**, die **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** im Berichtszeitraum behandelt haben. 9

Angabe **wie** die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über Nachhaltigkeitsaspekte **informiert** werden, insbesondere

- **wer** die Informationen weitergibt,
- **wie häufig** die Informationsweitergabe erfolgt,
- **wie** die Informationen bei der Überwachung der Strategie des Unternehmens, bei Entscheidungen über wichtige Transaktionen, **beim Risikomanagementverfahren berücksichtigt** wurden.

1.5 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme (Angabepflicht GOV-3) 10

Angabe, ob den **Mitgliedern** der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen mit Nachhaltigkeitsaspekten verbundene Anreizsysteme angeboten werden, insbesondere 11

- Beschreibung der **Hauptmerkmale** der Anreizsysteme,
- **Anteil der variablen Vergütung**, die von nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und/oder Auswirkungen abhängt,
- **Zuständigkeit im Unternehmen** für die Genehmigung und Aktualisierung der Bedingungen von Anreizsystemen.

Stand: 01.08.2024

1.6	Erklärung zur Sorgfaltspflicht (Angabepflicht GOV-4)	12
	<p>Beschreibung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sustainability Due-Diligence-Prozess beschreibt ein Verfahren mit dem Unternehmen tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen identifizieren, verhindern, abmildern, erfassen. 	13
1.7	Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Angabepflicht GOV-5)	14
	<p>Angabe der wichtigsten Merkmale des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems in Bezug auf das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfang, Hauptmerkmale und Bestandteile • Ansatz und Methode zur Priorisierung von Risiken • Beschreibung zum Umgang mit den Ergebnissen der Risikobewertung und Beschreibung der regelmäßigen Berichterstattung 	15
1.8	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette (Angabepflicht SBM-1)	16
	<p>Angabe von Informationen über die Kernelemente der allgemeinen Strategie, die sich auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehen oder sich auf diese auswirken, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung bedeutender Produktgruppen und/oder Dienstleistungen, • Beschreibung bedeutender Märkte und/oder Kundengruppen, • Angabe der Anzahl der Beschäftigten nach geografischen Gebieten, • Angabe der wesentlichen Produkte und Dienstleistungen, für die auf bestimmten Märkten Verbote gelten, • Angabe der aufgeschlüsselten Gesamteinnahmen nach den maßgeblichen ESRS-Sektoren, • Angabe der Nachhaltigkeitsziele in Bezug auf die wichtigsten Gruppen von Produkten und Dienstleistungen, Kundenkategorien, geografische Gebiete und Beziehungen zu Interessenträgern • Angaben zur Bewertung der derzeit wichtigsten Produkte und/oder Dienstleistungen sowie bedeutenden Märkten und Kundengruppen im Hinblick auf die unternehmenseigenen Nachhaltigkeitsziele. <p>Angaben zum Geschäftsmodell und der Wertschöpfungskette, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung, Produktion, Absatz, • Merkmale der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und Position des Unternehmens in der Wertschöpfungskette, • wichtige Lieferanten, Vertriebskanäle und Endnutzer. 	17

1.9 Interessen und Standpunkte der Interessenträger (Angabepflicht SBM-2)	18
<p>Angabe wie die Interessen und Standpunkte seiner Interessenträger in der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens berücksichtigt werden, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der wichtigsten Interessenträger, • ggf. Beschreibung wie das Unternehmen seine Strategie und/oder sein Geschäftsmodell geändert hat oder zu ändern beabsichtigt, um den Interessen und Standpunkten seiner Interessenträger Rechnung zu tragen, • ob und wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über die Standpunkte und Interessen der betroffenen Interessenträger in Bezug auf die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Unternehmens informiert werden. 	19
1.10 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell (Angabepflicht SBM-3)	20
<p>Erläuterung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich aus der Bewertung der Wesentlichkeit ergeben.</p> <p>Beschreibung, wo die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen konzentriert vorkommen - Geschäftsmodell, Tätigkeiten, vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette.</p> <p>Angabe des derzeitigen und erwarteten Einflusses der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf das Geschäftsmodell, die Wertschöpfungskette, der Strategie.</p> <p>Beschreibung der vorgenommenen oder beabsichtigten Änderungen an Strategie oder Geschäftsmodell durch Maßnahmen zum Umgang mit bestimmten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen.</p> <p>Angaben im Zusammenhang mit wesentlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt aufgrund der Unternehmenstätigkeit, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der tatsächlichen oder potenziellen Auswirkung, • Zusammenhang mit Strategie und Geschäftsmodell, • Zeithorizonte für die Auswirkungen, • Einfluss der Geschäftsbeziehungen. <p>Angaben im Zusammenhang mit wesentlichen Chancen und Risiken des Unternehmens wegen Nachhaltigkeitsaspekten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle sowie die kurz-, mittel- und langfristig erwarteten Auswirkungen auf die Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows, unter Berücksichtigung von Investitions- und Veräußerungsplänen. <p>Informationen zur Widerstandsfähigkeit von Strategie und Geschäftsmodell hinsichtlich des Umgangs mit wesentlichen Auswirkungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von qualitativen und gegebenenfalls quantitativen Analysen. <p>Angabe von Änderungen der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum.</p> <p>Beschreibung welche Auswirkungen, Risiken und Chancen unter die Angabepflicht der ESRS fallen und welche unternehmensspezifisch sind.</p>	21

Stand: 01.08.2024

1.11 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (Angabepflicht IRO-1) **22**

Überblick zu den angewendeten Verfahren und **Erläuterung angewandten Methoden und Annahmen.** 23

Spezifische Angaben im Zusammenhang mit den **wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt**, insbesondere

- zu spezifischen Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen, geografische Gegebenheiten oder anderen Faktoren, die zu einem erhöhten Risiko nachteiliger Auswirkungen führen,
- zu **Konsultationen** der betroffenen Interessenträger sowie **externer Sachverständiger**,
- zum **Priorisierungsverfahren** negativer Auswirkungen in Bezug zu deren Schweregraden und Wahrscheinlichkeiten.

Spezifische Angaben im Zusammenhang mit den **wesentlichen Risiken und Chancen aus Nachhaltigkeitsaspekten**, die finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen haben, insbesondere 25

- im Zusammenhang mit Abhängigkeiten z. B. von Lieferanten, Ressourcen,
- zum Bewertungsverfahren betreffend Eintrittswahrscheinlichkeit, Ausmaß und Art der Auswirkungen aus den Risiken und Chancen,
- zum Priorisierungsverfahren von Nachhaltigkeitsaspekten und anderen Risiken.

Prozessbeschreibung zur Entscheidungsfindung hinsichtlich wesentlicher Sachverhalte und damit verbundene interne Kontrollen.

Angabe wie das Verfahren in das **Risikomanagementverfahren** des Unternehmens einbezogen wird.

Angabe der verwendeten **Quellen für die Eingangsdaten**.
Angabe einer **Änderungshistorie zum Verfahren**.

1.12 In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten (Angabepflicht IRO-2) **26**

Vermittlung eines Verständnisses welche Angabepflichten in der Nachhaltigkeitserklärung enthalten sind und welche ausgelassen wurden, z. B. durch Aufnahme einer Aufstellung in die Nachhaltigkeitserklärung. 27

Hierbei sind folgende Merkmale anzugeben:

- Thema
- Vorschrift, z. B. ESRS, EU-Rechtsvorschrift (ESRS 2 Anlage B)
- Ergebnis Wesentlichkeitsbeurteilung

Thema	Vorschrift	wesentlich ja/nein
Klimawandel	ESRS E1	Ja

Beim Auslassen eines – nicht wesentlichen - Themas ist dies grundsätzlich **kurz zu begründen**.

Im Falle von **ESRS E1 Klimaschutz** wird ausnahmsweise eine **ausführliche Begründung** gefordert -- einschließlich einer vorausschauenden Analyse unter welchen der Bedingungen der Klimawandel für das Unternehmen zukünftig wesentlich werden könnte.

Stand: 01.08.2024

1.13 Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten (Mindestangabepflicht – Strategien MDR-P) 28

- Angabe von Informationen zu verschiedenen Strategien, die sich 29
- mit der Verhinderung, Minderung, Behebung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen,
 - mit dem Umgang von Risiken und der Nutzung von Chancen beschäftigen, insbesondere
 - Beschreibung der wichtigsten **Inhalte und Ziele** sowie des **Überwachungsprozesses**
 - Beschreibung des Anwendungskreises, z. B. **betreffene Interessenträger, vor- und nachgelagerte Wertschöpfungsketten, geographische Gebiete**
 - **umsetzungsverantwortliche Personen**
 - **Verpflichtungen** im Zusammenhang mit Strategien, z. B. Einhaltung spezieller Standards
 - Beschreibung, ob und wie **Interessenträger** bei der Strategieentwicklung einbezogen wurden

1.14 Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte (Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A) 30

- Angabe von Informationen zu **Maßnahmen**, die sich 31
- mit der **Verhinderung, Minderung, Behebung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen**,
 - mit dem Umgang von **Risiken** und der Nutzung von Chancen,
 - mit der Erreichung von **Zielen** und Strategien beschäftigen, insbesondere
 - eine **Aufstellung** der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen und für die Zukunft geplanten **Maßnahmen** sowie die jeweils erwarteten Ergebnisse,
 - Angaben zu den **Betroffenen**, z. B. vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette, Interessengruppen,
 - **zeitliche Angaben** zum geplanten Abschluss der Maßnahmen
 - wichtige Maßnahmen und deren Ergebnisse zur **Abhilfe negativer Auswirkungen**,
 - **Fortschritte bei andauernden Maßnahmen.**
- Erfordert eine Maßnahme oder ein Aktionsplan **hohe Ausgaben oder Investitionen**, sind weitere Angaben zu machen, insbesondere
- Art, Umfang, Finanzierung der zugewiesenen und budgetierten Mittel, z. B. Finanzierung über grüne Darlehen.

1.15 Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte (Mindestangabepflicht – Parameter MDR-M) 32

- Angabe aller verwendeten Parameter die das Unternehmen nutzt, um die 33
- Leistung und Wirksamkeit in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen zu beurteilen, insbesondere
- Validierungsstelle für den Parameter,
 - Kennzeichnung und **Definition des Parameters.**
- Wird ein Parameter mit einer Währung bewertet, so ist die Währung des Abschlusses zu verwenden.

1.16 Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben (Mindestangabepflicht – Ziele MDR-T) 34

Angabe von **messbaren, ergebnisorientierten und terminierten Zielen** in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte, insbesondere 35

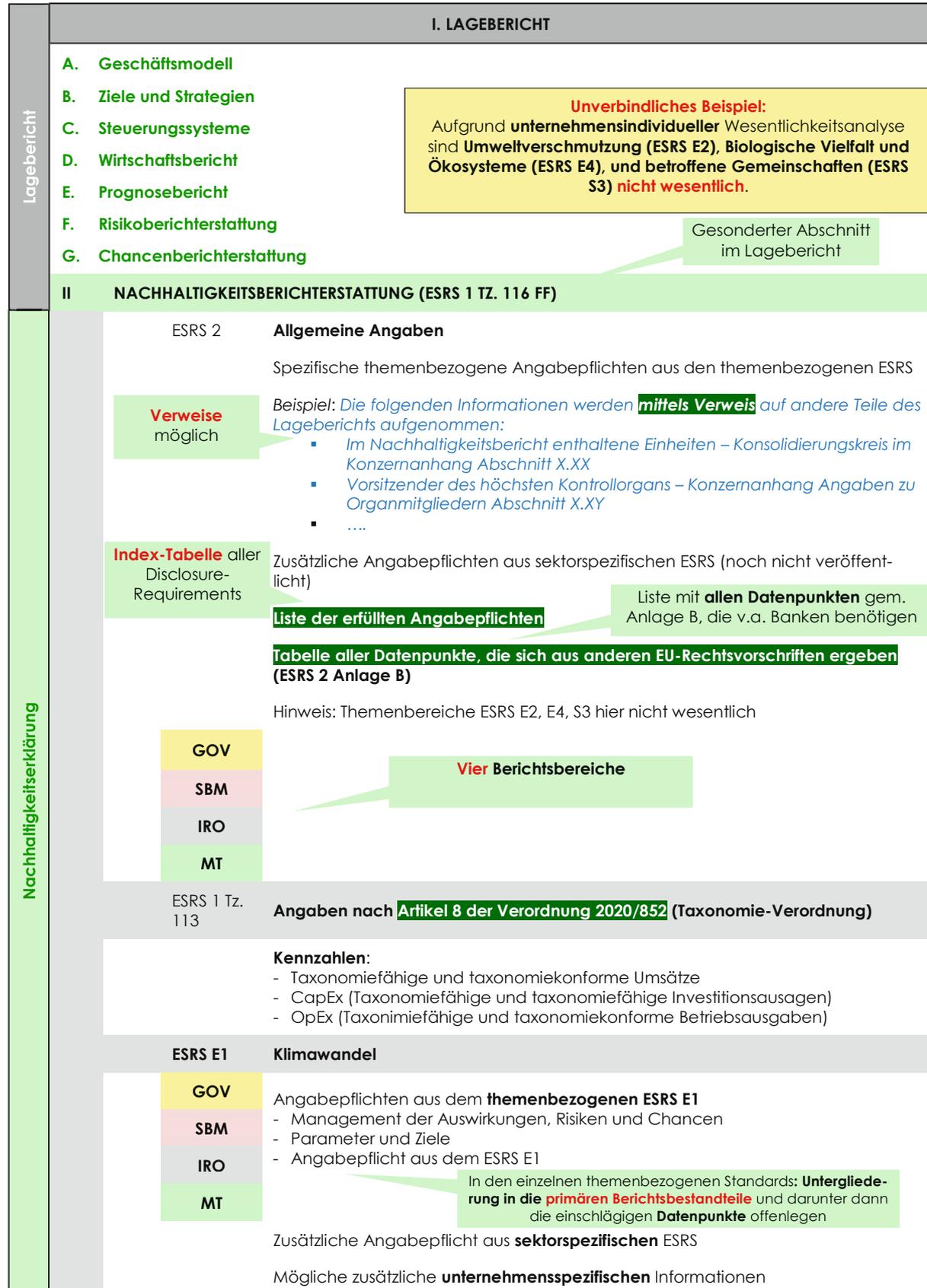
- Verhältnis zwischen dem Ziel und den Zielvorgaben der Strategie,
- Zielniveaus und Maßeinheit,
- Umfang / **Reichweite des Ziels** in Bezug auf die Unternehmenstätigkeit, die Wertschöpfungskette, die geografischen Grenzen,
- Bezugswert / Bezugsjahr für die Messung des Ziels,
- Gültigkeitsdauer des Ziels,
- **Zwischenziele, Meilensteine,**
- Methoden und Annahmen zur Festlegung der Ziele,
- Einbeziehung von Interessenträgern in die Zielfestlegung,
- Änderungen bei Zielen, z. B. Parameter, Messmethoden),
- **Zielüberwachungsprozess**, z. B. Soll/Ist Analysen.

Werden **keine** messbaren, ergebnisorientierten und terminierten Ziele festgelegt,

- **kann** angegeben werden, ob zukünftig Ziele festgelegt werden oder warum bewusst keine Ziele festgelegt werden sollen.
- **muss** angegeben werden, **ob die Strategien und Maßnahmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte trotzdem verfolgt werden** können und welche Verfahren hierfür angewendet werden. Hierbei ist auch auf den Prozess zur Bewertung des Zielfortschritts und den Bezugswert / das Bezugsjahr für die Messung des Ziels einzugehen.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025 (Gliederung mit Unterpunkten) (in Anlehnung an Anlage F aus ESRS 1)

07/2024



Stand: 01.08.2024

4/4 Die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025 (Gliederung mit Unterpunkten) (in Anlehnung an Anlage F aus ESRS 1)

ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen

GOV

SBM

IRO

MT

- Angabepflichten aus dem **themenbezogenen ESRS E5**
- Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 - Parameter und Ziele
 - Angabepflicht aus dem ESRS E5

Zusätzliche Angabepflicht aus **sektorspezifischen** ESRS

Mögliche zusätzliche **unternehmensspezifischen** Informationen

ESRS S1 Eigene Belegschaft

GOV

SBM

IRO

MT

- Angabepflichten aus dem **themenbezogenen ESRS S1**
- Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 - Parameter und Ziele
 - Angabepflicht aus dem ESRS S1

Zusätzliche Angabepflicht aus **sektorspezifischen** ESRS

Mögliche zusätzliche **unternehmensspezifischen** Informationen

ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

GOV

SBM

IRO

MT

- Angabepflichten aus dem **themenbezogenen ESRS S2**
- Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 - Parameter und Ziele
 - Angabepflicht aus dem ESRS S2

Zusätzliche Angabepflicht aus **sektorspezifischen** ESRS

Mögliche zusätzliche **unternehmensspezifischen** Informationen

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer

GOV

SBM

IRO

MT

- Angabepflichten aus dem **themenbezogenen ESRS S4**
- Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 - Parameter und Ziele
 - Angabepflicht aus dem ESRS S4

Zusätzliche Angabepflicht aus **sektorspezifischen** ESRS

Mögliche zusätzliche **unternehmensspezifischen** Informationen

ESRS G1 Unternehmenspolitik

GOV

SBM

IRO

MT

- Angabepflichten aus dem **themenbezogenen ESRS G1**
- Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 - Parameter und Ziele
 - Angabepflicht aus dem ESRS G1

Zusätzliche Angabepflicht aus **sektorspezifischen** ESRS

Mögliche zusätzliche **unternehmensspezifischen** Informationen

Exemplarische Darstellung der Angaben zur EU Taxonomie-Verordnung

„Ökologisch nachhaltige“ Umsatzerlöse, OpEx und CapEx

1	in Mio.	2022 in Mio. EUR	%	2021 in Mio. EUR	%
2	Umsatzerlöse				
3	Konzern / Unternehmen, gesamt	1969		1943	
	davon „ökologisch nachhaltig“	351	18	300	15
4	OpEx (= Betriebsausgaben)				
5	Konzern / Unternehmen, gesamt	341		323	
	davon „ökologisch nachhaltig“	87	26	78	24
6	CapEx (= Investitionsausgaben)				
7	Konzern / Unternehmen, gesamt	252		316	
	davon „ökologisch nachhaltig“	152	60	209	66
8	Adjusted EBITDA*				
9	Konzern / Unternehmen, gesamt	278		243	
	davon „ökologisch nachhaltig“	181	65	143	59

taxonomiekonform – nur bestimmte

- Umsatzsegmente
- Produktreihen
- etc.

(vgl. technische Beurteilungskriterien)

taxonomiekonform – nur bestimmte Investitionen für

- Anlagen
- Gebäudesanierung
- etc.

(vgl. technische Beurteilungskriterien)

AGENDA

- OpEx = Operational Expenditure ≙ Betriebsausgaben
- CapEx = Capital Expenditures ≙ Investitionsausgaben ≙ aktivierungsfähige Investitionskosten

*freiwillige Ausgabe; nicht gefordert von EU

EU Taxonomie

Einheitliches Klassifizierungssystem für Wirtschaftstätigkeiten, die ökologisch nachhaltig sind (Art. 3)

Schritt 1 Analyse aller Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens

Ziel: Ermittlung, ob die Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens nachhaltig im Sinne der Taxonomie-VO der EU einzuordnen ist

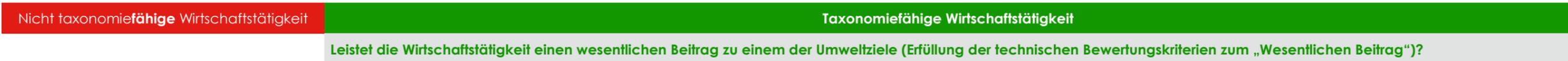
Umweltziel (hier nur betrachtet): 1 (Klimaschutz) und 2 (Anpassung an den Klimawandel)

Kann die Wirtschaftstätigkeit eingruppiert werden in eine Tätigkeitsgruppe der Delegierten-VO („Mapping“)?

Grundlage: Delegierte Verordnung DelVO Annex 1 und 2 (technische Bewertungskriterien) – Abschnitt „Beschreibung der Tätigkeit“ Zur Einordnung kann die NACE-Eingruppierung zu Hilfe genommen werden; die passenden NACE-Codes sind in der Tätigkeitsbeschreibung mit angegeben; Achtung: nicht vollständig!

Wirtschaftstätigkeit kann zu einer Tätigkeit lt. Del.VO zugeordnet werden („Mapping“)

Nein ← Ja



Grundlage: DelVO Annex 1 – Abschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“
 Grundlage: DelVO Annex 2 – Abschnitt „Wesentlicher Beitrag an den Klimawandel“
 Werden die dort genannten technischen Bewertungskriterien erfüllt?

Nein ← Ja



Grundlage: DelVO Annex 1 – Abschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“
 Grundlage: DelVO Annex 2 – Abschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“

Ja ← Nein



Vgl. neue FAQs der EU 2023/C 211/01 vom 16.06.2023 – speziell zu Art. 18 Mindestschutz.

Orientierungsgrundlage: Bericht der Plattform on Sustainable Finance vom Oktober 2022
Die Einhaltung des Mindestschutzes betrifft die Themen:
 1. Menschenrechte (inkl. Arbeits- und Verbraucherrechte)
 2. Bekämpfung von Beschneidung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderdressung
 3. Besteuerung
 4. Fairer Wettbewerb
Einhaltung des Mindestschutzes notwendig auf:
 a. Tätigkeitsebene (Verfahren dürfen aber unternehmensweit organisiert werden)
 b. Beim Kauf von Produkten: auf Ebene des produzierenden Unternehmens

Nein ← Kriterien erfüllt? → Ja



Grundlage für Ermittlung der 3 Kennzahlen nach der Taxonomie-VO

Schritt 2 Überführung der taxonomiekonformen Wirtschaftsfähigkeiten in die 3 Kennzahlen nach der Taxonomie-VO

Umsatzerlöse	CapEx	OpEX
--------------	-------	------

Quelle: <https://www.bertelsmann.de/media/investor-relations/geschaeftsberichte/geschaeftsbericht-2022.pdf> – Abruf 07.02.2024

EU-Taxonomie

Die EU-Kommission hat mit der Verordnung 2020/852 (im Folgenden „EU-Taxonomie“) beschrieben, was als eine „ökologisch nachhaltige Tätigkeit“ gilt und anhand welcher Kriterien die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig erfolgt. Für das Geschäftsjahr 2022 erfolgt – wie bereits für 2021 – die Berichterstattung zur EU-Taxonomie in Bezug auf die Umweltziele 1 „Klimaschutz“ und 2 „Anpassung an den Klimawandel“. Sie umfasst Angaben zum taxonomiefähigen und erstmals für das Geschäftsjahr 2022 auch zum taxonomiekonformen Anteil der Wirtschaftstätigkeiten an Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx).

Wirtschaftstätigkeiten gelten als taxonomiefähig, wenn sie in der EU-Taxonomie aufgeführt sind. Sie gelten als taxonomiekonform, wenn sie (a) einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer Umweltziele leisten („substantial contribution“), (b) nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der weiteren Umweltziele führen („do no significant harm“, DNSH), sowie (c) unter Einhaltung von Mindeststandards für Arbeits- und Menschenrechte („minimum safeguards“) erfolgen.

Bertelsmann ist ein Medien-, Dienstleistungs- und Bildungsunternehmen, das mit einer Vielzahl von Geschäftsmodellen in rund 50 Ländern der Welt aktiv ist (siehe Abschnitt „Unternehmensprofil“). Auf dieser Basis identifizierte Bertelsmann die taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten. Die Analyse erfolgt fortlaufend auf Konzernebene gemeinsam mit den Unternehmensbereichen, um die Vollständigkeit der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten sicherzustellen. Im Geschäftsjahr 2022 führte Bertelsmann erstmalig eine Analyse der erforderlichen Taxonomiekriterien zur Bestimmung der Taxonomiekonformität durch.

Die delegierte Verordnung 2022/1214 (im Folgenden „Complementary Climate Delegated Act“) der EU-Kommission in Bezug auf einzelne Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren wurde von Bertelsmann im Hinblick auf ihre Anwendung überprüft. Bertelsmann betreibt Blockheizkraftwerke zur Stromerzeugung für überwiegend interne Zwecke. Die im Zusammenhang mit diesen Blockheizkraftwerken entstandenen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben sind für Bertelsmann unwesentlich. Darüber hinaus sind nach Auffassung von Bertelsmann die im Anhang XII des Complementary Climate Delegated Act beschriebenen Wirtschaftstätigkeiten nicht deckungsgleich mit den Wirtschaftstätigkeiten von Bertelsmann, die im Zusammenhang mit den Blockheizkraftwerken stehen. Daher findet die Berichterstattung diesbezüglich keine Anwendung.

Taxonomiefähigkeit

In Bezug auf das Umweltziel „Klimaschutz“ berichtet Bertelsmann über Umsatzerlöse der Wirtschaftstätigkeiten „8.1. Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten“ sowie „8.2. Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen“ des Unternehmensbereichs Arvato. Bezüglich des Umweltziels „Anpassung an den Klimawandel“ werden die folgenden Wirtschaftstätigkeiten in der EU-Taxonomie als für Bertelsmann im Hinblick auf Umsatzerlöse relevant definiert: „11. Erziehung und Unterricht“ sowie „13.3. Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik“. Diese Wirtschaftstätigkeiten stellen eine ermöglichende Tätigkeit („enabling activity“) im Sinne der EU-Taxonomie dar, betreffen die Unternehmensbereiche RTL Group, BMG und Bertelsmann Education Group und werden erstmals für das Geschäftsjahr 2022 berichtet. Nach Auffassung von Bertelsmann ergeben sich aus den Kriterien der EU-Taxonomie derzeit keine eindeutigen Vorgaben, wann „enabling activities“ und damit die Wirtschaftstätigkeiten der Unternehmensbereiche RTL Group, BMG und Bertelsmann Education Group einen unmittelbaren Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten können. Eine Bewertung des unmittelbaren Beitrages zur Anpassung an den Klimawandel nahm Bertelsmann daher im Geschäftsjahr 2022 nicht vor. Im Rahmen der Angaben über Investitionsausgaben (CapEx) berichtet Bertelsmann weitere Wirtschaftstätigkeiten, die dem Abschnitt „EU-Taxonomie-Kennzahlen“ entnommen werden können.

Taxonomiekonformität

Bertelsmann weist für das Geschäftsjahr 2022 keine taxonomiekonformen Umsatzerlöse, CapEx und OpEx in Bezug auf die Umweltziele 1 „Klimaschutz“ und 2 „Anpassung an den Klimawandel“ aus. Die technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung dieser beiden Umweltziele bzw. die DNSH-Kriterien aus der Anlage A zum Anhang I bzw. Anhang II der EU-Taxonomie werden nicht erfüllt, da eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung für die relevanten Wirtschaftstätigkeiten von Bertelsmann nicht vorgenommen wurde. Vor dem Hintergrund einer notwendigen kumulativen Einhaltung der Anforderungen der technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag, der DNSH-Kriterien sowie die Einhaltung der „minimum safeguards“ für Taxonomiekonformität wurde nicht weiter überprüft, ob weitere Taxonomiekriterien erfüllt werden.

EU-Taxonomie-Kennzahlen

Die Berichterstattung erfolgt anhand der in Artikel 8 der EU-Taxonomie definierten Kennzahlen für taxonomiefähige Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx).

Sofern Umsatzerlöse, CapEx oder OpEx sowohl dem Umweltziel „Klimaschutz“ als auch dem Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ zugeordnet werden können, erfolgt eine vollständige Zuordnung zum Umweltziel „Klimaschutz“, um Doppelerfassungen zu vermeiden. Die Ermittlung der Kennzahlen für taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten erfolgte unter Beachtung der von der EU-Kommission bisher veröffentlichten FAQ-Dokumente sowie der IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer)-Veröffentlichung „Besonderheiten bei der Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung“, die Auslegungsfragen in Bezug auf die EU-Taxonomie adressieren.

Umsatzerlöse: Grundlage für die Umsatzerlöse sind die nach IFRS 15 im Konzernabschluss ausgewiesenen Umsatzerlöse. Diese teilen sich wie folgt auf die Wirtschaftstätigkeiten gemäß Anhang I und II der EU-Taxonomie von Bertelsmann aus:

Wirtschaftstätigkeiten	Umsatzerlöse		Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz		Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel		Einhaltung Do No Significant Harm		Einhaltung Minimum Safeguards		Taxonomiekonformer Anteil an den Umsatzerlösen		Kategorie Enabling Activity (E)	Kategorie Transitional Activity (T)
	in Mio. €	in %	in %	in %	in %	Ja/Nein	Ja/Nein	in %	E	T				
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten	8.837	44						0						
8.1 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	146	1	100	0	Nein	Nein	0						T	
8.2 Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen	7	0	100	0	Nein	Nein	0	E						
11. Erziehung und Unterricht	622	3	0	100	Nein	Nein	0	E						
13.3 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	8.062	40	0	100	Nein	Nein	0	E						
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten	11.408	56												
Gesamt (A + B)	20.245	100												

CapEx: Die Investitionsausgaben umfassen die Zugänge zu immateriellen Vermögenswerten gemäß IAS 38, Sachanlagen gemäß IAS 16 und Leasingverhältnisse gemäß IFRS 16. Neben den Investitionsausgaben in Musik-, Film- und Übertragungsrechte bei der RTL Group und BMG sowie Investitionsausgaben in immaterielle Vermögenswerte der Bertelsmann Education Group insbesondere für Online-Weiterbildung investiert Bertelsmann in die Modernisierung und die Verbesserung der Energieeffizienz an seinen Standorten. In diesem Zusammenhang erfolgten z. B. Investitionsausgaben in Photovoltaikanlagen. Die taxonomiefähigen Investitionsausgaben betragen 760 Mio. € (Vj.: 58 Mio. €) im Geschäftsjahr 2022. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr resultierte im Wesentlichen aus der erstmaligen Berücksichtigung von Investitionsausgaben in Musik- und Filmrechte in Höhe von 398 Mio. € sowie der erstmaligen Berücksichtigung von Zugängen aus Leasingverhältnissen von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten in Höhe von 209 Mio. €. Für das Geschäftsjahr 2022 weist Bertelsmann keine Investitionsausgaben als taxonomiekonform aus. Die Gesamtinvestitionsausgaben können wie folgt den folgenden Abschnitten des Konzernanhangs entnommen werden:

- Textziffer 9 „Immaterielle Vermögenswerte“: „Zugänge durch Unternehmenszusammenschlüsse“ sowie „Sonstige Zugänge“ in „Sonstige immaterielle Vermögenswerte“;
- Textziffer 10 „Sachanlagen und Nutzungsrechte“: „Zugänge durch Unternehmenszusammenschlüsse“ sowie „Sonstige Zugänge“ in „Sachanlagen“ sowie „Zugänge“ aus „Veränderung der Nutzungsrechte“.

Stand: 01.08.2024

Die Investitionsausgaben teilen sich wie folgt auf die Wirtschaftstätigkeiten gemäß Anhang I und II der EU-Taxonomie von Bertelsmann auf:

Wirtschaftstätigkeiten	Investitionsausgaben (CapEx)		Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel	Einhaltung Do No Significant Harm	Einhaltung Minimum Safeguards	Taxonomiekonformer Anteil an den Investitionsausgaben	Kategorie Enabling Activity (E)	Kategorie Transitional Activity (T)
	in Mio. €	in %	in %	in %	Ja/Nein	Ja/Nein	in %	E	T
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten	760	31					0		
6.5 Beförderung mit Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	1	0	100	0	Nein	Nein	0		T
7.1 Neubau von Gebäuden	66	3	100	0	Nein	Nein	0		
7.2 Renovierung bestehender Gebäude	21	1	100	0	Nein	Nein	0		T
7.3 Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten	2	0	100	0	Nein	Nein	0	E	
7.6 Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien	5	0	100	0	Nein	Nein	0	E	
7.7 Erwerb von und Eigentum an Gebäuden sowie deren Anmietung	249	10	100	0	Nein	Nein	0		
8.1 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	11	1	100	0	Nein	Nein	0		T
8.2 Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen	7	0	100	0	Nein	Nein	0	E	
13.3 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	398	16	0	100	Nein	Nein	0	E	
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten	1.685	69							
Gesamt (A + B)	2.445	100							

OpEx: Betriebsausgaben im Sinne der EU-Taxonomie umfassen operative Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen (inklusive Wartungsaufwendungen für taxonomiefähige Software) sowie Aufwendungen aus kurzfristigen Leasingverhältnissen. Sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit dem täglichen Betrieb von Sachanlagen sind in den Betriebsausgaben nicht enthalten. Die Aufwendungen aus operativen Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen sowie kurzfristigen Leasingverhältnissen betragen im Geschäftsjahr 2022 266 Mio. € (OpEx-Nenner gemäß der EU-Taxonomie). Die im Sinne der EU-Taxonomie definierten Betriebsausgaben für das Geschäftsjahr 2022 haben im Verhältnis zu den operativen Gesamtaufwendungen (Material-, Honorar-, Lizenz- und Personalaufwand sowie sonstige betriebliche Aufwendungen) in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung einen unwesentlichen Anteil (1 Prozent). In Anwendung der Befreiungsoption der EU-Kommission (Second Commission Notice vom 19. Dezember 2022) berichtet Bertelsmann daher taxonomiefähige Betriebsausgaben von 0 Mio. € bzw. 0 Prozent. Danach können Unternehmen auf die Ermittlung des OpEx-Zählers verzichten, sofern die Betriebsausgaben im Sinne der EU-Taxonomie nicht wesentlich für die Geschäftsmodelle des Unternehmens sind.

Praxisfall: Bit und Bytes AG prüft die Anwendung des LkSG

02/2024

Sachverhalt

Die **Bit und Bytes AG** ist auf dem Gebiet der Entwicklung von Software für Mobilfunknetzwerke tätig und hat ihren Sitz in Recklinghausen. Gemäß Satzung hat sie ein abweichendes Geschäftsjahr vom **1. Oktober bis zum 30. September** des Folgejahres.

Eckdaten aus dem **Jahresabschluss** der Bit und Bytes AG

	2022/2023	2021/2022
Bilanzsumme	351 Mio. EUR	317 Mio. EUR
Umsatzerlöse	21 Mio. EUR	19 Mio. EUR
Arbeitnehmer (Inland)	89	86

Die Bit und Bytes AG ist Mutterunternehmen einer Vielzahl von verbundenen Unternehmen und stellt einen Konzernabschluss auf.

Eckdaten aus dem **Konzernabschluss** der Bit und Bytes AG

	2022/2023	2021/2022
Bilanzsumme	483 Mio. EUR	462 Mio. EUR
Umsatzerlöse	501 Mio. EUR	445 Mio. EUR
Arbeitnehmer (Inland)	3.350	3.120

Die Bit und Bytes AG unterhält ein konzernweites **Risikomanagementsystems** zur frühzeitigen Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken bzw. wesentlichen Unternehmensrisiken. Zudem hat es ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken wurden dabei im Geschäftsjahr 2022/2023 nicht festgestellt.

Der Vorstand Waldemar Wichtig hat von seinen Kollegen den Auftrag bekommen, zu prüfen, ob und für welchen Zeitraum ein **Bericht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** zu erstellen ist.

Stand: 01.08.2024

Fragestellung

Aufgabe 1:

Ist die Bit und Bytes AG nach dem deutschen LkSG verpflichtet, einen Bericht zum LkSG zu erstellen (Rechtsnorm?)?

Aufgabe 2:

Wenn die Bit und Bytes AG in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, für welchen Zeitraum ist dieser Bericht erstmals zu erstellen und bis wann ist er einzureichen? Bitte geben Sie den Zeitraum und die einschlägige Rechtsvorschrift an.

Aufgabe 3:

Herr Wichtig möchte nun die Erstellung des Berichts nach dem LkSG in Angriff nehmen, ist aber etwas hilflos. Er weiß nicht, wie er konkret vorgehen kann. Können Sie ihm einen Tipp geben, was er in der Praxis tun kann?

Aufgabe 4:

Die Bit und Bytes AG verfolgt stets das Ziel, nur das Notwendigste zu berichten. Daher forscht Herr Wichtig nach, ob er nicht die Angaben nach dem LkSG verkürzen kann. Wo könnte er im Gesetz fündig werden?

Lösung zum Praxisfall: Bit und Bytes AG prüft die Anwendung des LkSG

02/2024

Sachverhalt

Die **Bit und Bytes AG** ist auf dem Gebiet der Entwicklung von Software für Mobilfunknetzwerke tätig und hat ihren Sitz in Recklinghausen. Gemäß Satzung hat sie ein abweichendes Geschäftsjahr vom **1. Oktober bis zum 30. September** des Folgejahres.

Eckdaten aus dem **Jahresabschluss** der Bit und Bytes AG

	2022/2023	2021/2022
Bilanzsumme	351 Mio. EUR	317 Mio. EUR
Umsatzerlöse	21 Mio. EUR	19 Mio. EUR
Arbeitnehmer (Inland)	89	86

Die Bit und Bytes AG ist Mutterunternehmen einer Vielzahl von verbundenen Unternehmen und stellt einen Konzernabschluss auf.

Eckdaten aus dem **Konzernabschluss** der Bit und Bytes AG

	2022/2023	2021/2022
Bilanzsumme	483 Mio. EUR	462 Mio. EUR
Umsatzerlöse	501 Mio. EUR	445 Mio. EUR
Arbeitnehmer (Inland)	3.350	3.120

Die Bit und Bytes AG unterhält ein konzernweites **Risikomanagementsystems** zur frühzeitigen Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken bzw. wesentlichen Unternehmensrisiken. Zudem hat es ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken wurden dabei im Geschäftsjahr 2022/2023 nicht festgestellt.

Der Vorstand Waldemar Wichtig hat von seinen Kollegen den Auftrag bekommen, zu prüfen, ob und für welchen Zeitraum ein **Bericht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** zu erstellen ist.

Stand: 01.08.2024

Fragestellung

Aufgabe 1:

Ist die Bit und Bytes AG nach dem deutschen LkSG verpflichtet, einen Bericht zum LKSG zu erstellen? (Rechtsnorm?)

Aufgabe 2:

Wenn die Bit und Bytes AG in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, für welchen Zeitraum ist dieser Bericht erstmals zu erstellen und bis wann ist er einzureichen? Bitte geben Sie den Zeitraum und die einschlägige Rechtsvorschrift an.

Aufgabe 3:

Herr Wichtig möchte nun die Erstellung des Berichts nach dem LkSG in Angriff nehmen, ist aber etwas hilflos. Er weiß nicht, wie er konkret vorgehen kann. Können Sie ihm einen Tipp geben, was er in der Praxis tun kann?

Aufgabe 4:

Die Bit und Bytes AG verfolgt stets das Ziel, nur das Nötigste zu berichten. Daher forscht Herr Wichtig nach, ob er nicht die Angaben nach dem LkSG verkürzen kann. Wo könnte er im Gesetz fündig werden?

Lösungshinweise

Aufgabe 1:

Nach **§ 1 Abs. 1 LkSG** vom 16.7.2021 ist ein Unternehmen unabhängig von der Rechtsform nach dem LkSG verpflichtet, wenn sie ihren Sitz im Inland hat (Recklingshausen) und wenn sie mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigt.

Mit den laut **Einzelabschluss** beschäftigten Arbeitnehmern der Bit und Bytes AG würde die Voraussetzung **nicht** erfüllt.

Allerdings sind nach **§ 1 Abs. 3 LkSG** innerhalb von verbundenen Unternehmen die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer **sämtlicher Konzerngesellschaften** zu berücksichtigen. Im Konzern der Bit und Bytes AG waren im Geschäftsjahr 2022/2023 **mehr als 3.000 Mitarbeiter** beschäftigt, so dass die Gesellschaft als Mutterunternehmen in den Anwendungsbereich des LkSG fällt.

Hinweis:

Ab 01.01.2024 wurde die Grenze sogar auf 1.000 Arbeitnehmer gesenkt, so dass die Bit und Bytes AG auch ab 2024 weiterhin in den Anwendungsbereich fällt.

Aufgabe 2:

Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, sind nach § 10 Abs. 2 LkSG dazu verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Jahr zu erstellen.

Berichtszeitraum 01.01.23 – 30.09.2023

Das Gesetz ist **am 01.01.2023 in Kraft getreten**. Der erste Berichtszeitraum beginnt somit am 01.01.2023 und endet mit Ablauf des abweichenden Geschäftsjahres zum 30.09.2023 (vgl. Vorbemerkung zum LkSG und Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 16.07.2021 I 2595).

Frist für Einreichung: 30.01.2024

Der Bericht ist **spätestens vier Monate** nach dem Schluss des Geschäftsjahres

- auf der Internetseite des Unternehmens kostenfrei zur Verfügung zu stellen und
- bei der BAFA einzureichen.

Aufgabe 3:

Die BAFA hat auf ihrer Webseite einen **strukturierten Fragebogen** veröffentlicht. Diesen Fragebogen kann Waldemar Wichtig durchgehen. Beantwortet Herr Wichtig die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß, wird für die Bit und Bytes AG daraus ein Bericht entsprechend der Verpflichtung damit ihre Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG generiert.

Der Bericht ist dann nach § 12 Abs. 1 LkSG bei der BAFA einzureichen (vorherige Registrierung notwendig).

Aufgabe 4:

Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse wurden keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken identifiziert und auch keine entsprechenden Pflichtverletzungen in diesen Bereichen festgestellt. In so einem Fall kann nach **§ 10 Abs. 3 LkSG ein verkürzter Bericht** erstellt werden.

Auf die Ausführungen nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 LkSG (u.a. Art und Wirksamkeit von Maßnahmen zum Umgang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken) kann verzichtet werden. Im Bericht muss „nur“ plausibel dargelegt werden, dass diese nicht erforderlich sind.

Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 1: Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes

07/2024

Quelle: <https://www.bmi.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Synopse/>

Synopse_CSRD-UmsG_RefE.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Mittwoch, 24. Juli 2024	Datum der Erstellung: Mittwoch, 24. Juli 2024

- 90 - Bearbeitungsstand: 18.07.2024 11:07

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	Zweiter Titel
	Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts
	§ 324b
	Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts
	(1) Ist der Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so ist dieser durch einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu prüfen.
	(2) Ist der Konzernlagebericht gemäß § 315b um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so ist dieser durch einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu prüfen.
	(3) § 316 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist auf die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und die Prüfung des Konzernnachhaltigkeitsberichts entsprechend anzuwenden.
	§ 324c
	Gegenstand und Umfang der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts
	(1) Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und des Konzernnachhaltigkeitsberichts hat sich darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht gemäß den §§ 289b bis 289e oder der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315b und 315c erweitert worden ist. Die Prüfung umfasst auch, ob die Vorgaben des § 289g und des 315e sowie die Vorgaben des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 eingehalten worden sind.
	(2) § 317 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.

1

2

3

4

Stand: 01.08.2024

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(3) Bei der Durchführung einer Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Standards für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG angenommen worden sind.
	§ 324d
	Bestellung und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts
	Auf die Bestellung und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts ist § 318 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass § 318 Absatz 3 Satz 1 nur entsprechend anzuwenden ist, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn
	1. ein Ausschlussgrund nach § 319 Absatz 2 bis 5 oder nach § 319b besteht oder
	2. ein Verstoß gegen § 43b der Wirtschaftsprüferordnung vorliegt.
	§ 324e
	Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe
	(1) Auf die Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und auf die Ausschlussgründe ist § 319 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich aus dem Auszug aus dem Berufsregister ergeben muss, dass die Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g oder Nummer 2 Buchstabe k der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen worden ist.

5

6

7

8

Stand: 01.08.2024

7/1 Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 1: Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts

Stand: 01.08.2024

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(2) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses sein.
	§ 324f
	Netzwerk
	§ 319b ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324g
	Vorlagepflicht
	§ 320 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324h
	Auskunftsrechte
	§ 320 Absatz 2 und 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324i
	Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht

9

10

11

12

Hinweis zu
Gesonderter Bericht zur Nachhaltigkeitsprüfung wurde gestrichen!

7/1 Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 1: Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes

Stand: 01.08.2024

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(1) Ist der Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht oder der Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts das Ergebnis der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts oder des Konzernnachhaltigkeitsberichts schriftlich in einem Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht oder über den Konzernnachhaltigkeitsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht und Prüfungsgrundsätze anzugeben; er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. In einem einleitenden Abschnitt ist zumindest der Gegenstand der Prüfung zu beschreiben und sind die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht anzugeben. Ein Wirtschaftsprüfer oder ein vereidigter Buchprüfer darf einen Prüfungsvermerk nicht erteilen, wenn</p>
	<p>1. er nach</p>
	<p>a) § 324e Absatz 1 in Verbindung mit § 319 Absatz 2 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 319 Absatz 5, oder</p>
	<p>b) § 324f in Verbindung mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 319b Absatz 2, oder</p>
	<p>2. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchprüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nach</p>
	<p>a) § 324e Absatz 1 in Verbindung mit § 319 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 319 Absatz 5, oder</p>
	<p>b) § 324f in Verbindung mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 319b Absatz 2,</p>

13

7/1 Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 1: Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ausgeschlossen ist.
	(2) Bei der Erstellung des Prüfungsvermerks hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG angenommen worden sind.
	(3) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob
	1. ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,
	2. ein eingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,
	3. der Prüfungsvermerk aufgrund von Einwendungen versagt wird oder
	4. der Prüfungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.
	Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemein verständlich und problemorientiert erfolgen.
	(4) In einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1) hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu erklären, dass die von ihm durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und dass der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts nach seiner Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann zusätzlich einen Hinweis auf Umstände aufnehmen, auf die er in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Prüfungsvermerk einzuschränken.

14

15

16

17

18

19

Stand: 01.08.2024

7/1 Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 1: Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	(5) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts seine Erklärung nach Absatz 4 Satz 1 einzuschränken (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2) oder zu versagen (Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Die Versagung ist in den Prüfungsvermerk aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen; Absatz 4 Satz 2 ist anzuwenden.
	(6) Der Prüfungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben (Absatz 3 Satz 1 Nummer 4). Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
	(7) § 322 Absatz 6a und 7 Satz 1, 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324j
	Verantwortlichkeit des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts
	§ 323 ist entsprechend anzuwenden.
	§ 324k
	Bericht durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei

20

21

22

Stand: 01.08.2024

7/1 Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 1: Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes

Stand: 01.08.2024

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>In Gesellschaften im Sinne des § 289b Absatz 1 oder § 315b Absatz 1, die kein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 Nummer 1 sind, ist auf Antrag von Gesellschaftern, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil der Stimmrechte oder des gezeichneten Kapitals erreichen, in der Versammlung der Gesellschafter darüber zu beschließen, ob durch eine akkreditierte dritte Partei, die weder Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ist noch dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts oder seinem Netzwerk angehört, ein zusätzlicher Bericht über bestimmte Bestandteile des Nachhaltigkeitsberichts auszuarbeiten und allen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen ist. § 126 des Aktiengesetzes und § 50 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleiben unberührt.</p>
	<p>§ 324l</p>
	<p>Prüfung durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei</p>
	<p>Ist die Kapitalgesellschaft nach dem Unionsrecht verpflichtet, einzelne Angaben, die gemäß den §§ 289b bis 289f im Nachhaltigkeitsbericht oder gemäß den §§ 315b und 315c im Konzernnachhaltigkeitsbericht zu machen sind, auch durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei überprüfen zu lassen, so ist der Prüfungsbericht der akkreditierten unabhängigen dritten Partei als Anlage zum Lagebericht oder zum Konzernlagebericht zu nehmen, falls der Bericht nicht auf andere öffentlich zugängliche Weise bereitgestellt wird.</p>
	<p>§ 324m</p>
	<p>Prüfungsausschuss</p>

23

24

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(1) Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2) sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss nach Absatz 2 einzurichten, der sich insbesondere mit den in § 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben befasst. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften im Sinne des Satzes 1,</p>
	<p>1. deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind;</p>
	<p>2. die Kreditinstitute im Sinne des § 340 Absatz 1 sind und einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, wenn deren Nominalwert 100 Millionen Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, besteht;</p>
	<p>3. die Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind.</p>
	<p>Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 ist im Anhang darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird.</p>

25

Stand: 01.08.2024

7/1 Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 1: Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes

Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 2: Übergangsschritte

07/2024

Quelle: <https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Synopse/>

Synopse_CSRD-UmsG_RefE.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Mittwoch, 24. Juli 2024	Datum der Erstellung: Mittwoch, 24. Juli 2024

- 192 -

Bearbeitungsstand: 18.07.2024 11:07

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
	Abschnitt 1... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
	Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

26

Stand: 01.08.2024

Stand: 01.08.2024

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(1) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, die §§ 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 324m, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2023 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die</p>
	<p>1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs,</p>
	<p>2. Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind,</p>
	<p>3. im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen,</p>

- 27
- 28
- 29
- 30

7/2 Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 2: Übergangsschritte

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>4. kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) ; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 92 vom 30.3.2023, S. 29), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/397 (ABl. L, 2024/397, 29.1.2024) geändert worden ist, sind, und</p>
	<p>5. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG sind.</p>

Stand: 01.08.2024

7/2 Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 2: Übergangsschritte

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>§ 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.</p>
	<p>(2) Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatz 1 berichtspflichtigen Unternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2025 beginnt, gilt, wenn die Hauptversammlung oder die Gesellschafterversammlung bis einschließlich [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] einberufen wird und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer vor dem 1. Januar 2024 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.</p>

31

Stand: 01.08.2024

7/2 Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 2: Übergangsschritte

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(3) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, die §§ 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 324m, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die</p>
	<p>1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs, und nicht bereits Absatz 1 unterliegen,</p>

Stand: 01.08.2024

7/2 Auszug aus dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024 bezüglich der Änderungen im HGB – Teil 2: Übergangsschritte

RECHTSVORSCHRIFTEN

H	Hinweisblatt „Die wichtigsten Rechtsvorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung“ (read me)	#RV0001
0	Überblick Rechtsvorschriften (RV)	#RV0002
1	„Bilanzrichtlinie“ Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013 – AUSZUG	#RV0008
2	„NFRD-Richtlinie“ Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014 – AUSZUG	#RV0067
3	„SFRD-Richtlinie“ Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 – AUSZUG	#RV0077
4	Delegierten Verordnung zur SFRD: (EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 mit Berichtigung vom 27.12.2022 – AUSZUG	#RV0094
5	„CSRD-Richtlinie“ Richtlinie (EU) 2022/2464 – AUSZUG	#RV0169
6	Delegierten-Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Ergänzung CSRD) C (2023) 5303 vom 31.07.2023 – AUSZUG	#RV0236
7	"ESRS - Standards" Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 31. Juli 2023 – AUSZUG	#RV0251
8	"Berichtigung ESRS" Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Berichtigung ESRS) vom 19.04.2024 – AUSZUG	#RV0536
9	"Q&A CSRD" CSRD: Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzung der WPK vom 24.06.2024 – AUSZUG	#RV0549
10	"Link von Long-list zu DR" EFRAG - Links between AR16 and Disclosure requirements vom 25.04.2024 – AUSZUG	#RV0559
11	"Q&A ESRS" EFRAG Implementations Q&A Platform - Explanations 1/2024 Mai 2024 – AUSZUG	#RV0565
12	"OECD-Leitlinien" OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles und unternehmerisches Handeln; 2018; für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht – AUSZUG	#RV0678
13	Energieeffizienzrichtlinie der EU vom 13.09.2024 – AUSZUG	#RV0782
14	Energieeffizienzgesetz – EnEFG vom 13.11.2023 – AUSZUG	#RV0894
15	Gesetz über Energiedienstleistungen EDL-G – AUSZUG	#RV0910
16	"GHG-Protocol" The Greenhouse Gas Protocol – A Corporate Accounting and Reporting Standard März 2004 – AUSZUG	#RV0921
17	Anwendungsleitfaden für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse (EFRAG IG 1) – AUSZUG	#RV0138
18	Anwendungsleitfaden zur Einbeziehung der Wertschöpfungskette (EFRAG IG 2) – AUSZUG	#RV1094

RECHTSVORSCHRIFTEN; FORTS.

19	Liste der ESRS-Datenpunkte im Excel-Format (EFRAG IG 3) – AUSZUG	#RV1143
20	EFRAG IG 3 Erläuterungen zu der ESRS-Datenpunktliste – AUSZUG	#RV1145
21	„NACE-Code-Verordnung“ – AUSZUG	#RV1161
22	„Taxonomie-Verordnung“ – AUSZUG	#RV1210
23	„Klima-Taxonomie-Verordnung“ – AUSZUG	#RV1242
24	„Umwelt-Taxonomie-Offenlegungs-Verordnung“ – AUSZUG	#RV1592
25	„Spezial-Klima-Taxonomie-Verordnung (Kernenergie/fossiles Gas)“ – AUSZUG	#RV1661
26	„Überarbeitung der Klima-Taxonomie-Verordnung“ – AUSZUG	#RV1707
27	„Verordnung für vier übrige, nicht-klimabezogene Umweltziele“ – AUSZUG	#RV1777
28	"Q&A zu EU-Tax-VO" – AUSZUG	#RV1942
29	Ergänzung zu Finanzdienstleistungssektor – AUSZUG	#RV1965
30	„ESAP“-Verordnung – AUSZUG	#RV2038
31	„Omnibus-Verordnung“ – AUSZUG	#RV2061
32	„Omnibus-Richtlinie“ – AUSZUG	#RV2090
33	„Richtlinie zur Anpassung der Schwellenwerte“ – AUSZUG	#RV2118
34	"CSRD-Umsetzung HGB" Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie vom 24.07.2024 – AUSZUG	#RV2122
35	„LKSG“ – AUSZUG	#RV2304
36	„CSDDD“ – AUSZUG	#RV2319
37	„ESRS LSME“ – AUSZUG	#RV2378
38	„ESRS VSME“ – AUSZUG	#RV2447
39	Nachtrag Entwurf ESRS LSME – Basis für Schlussfolgerungen – AUSZUG	#RV2550

Stand: 01.08.2024

Die wichtigsten Rechtsvorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung (read me)

08/2024

ANLEITUNG – Wo finde ich die Vorschriften?

Variante 1: Download-Center von AUDfit®

Mit der **Anmeldebestätigung per E-Mail** haben Sie einen **persönlichen SD-Code** bekommen

Beispiel:



Bitte gehen Sie auf unsere **Homepage** und dort in den Bereich „Seminardokumente“. Sie können auf folgenden Link mit Strg + Mausklick gehen: <https://audfit.de/digitales-skript/>

Sie gelangen auf unsere Webseite, auf der Sie **Ihren persönlichen SD-Code (per E-Mail zugegangen) eingeben** können:



Im Seminardokumente-Bereich finden Sie alle in der Übersicht (RV 0) **„Überblick Rechtsvorschriften (RV)“** unter der entsprechenden **Nummerierung**:

Beispiel:

RV	Richtlinien-Verordnungen der EU-Kommission
RV 1	„Bilanzrichtlinie“ Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013 (58 Seiten, PDF)

Nun können Sie sich die gewünschten Rechtsvorschriften ansehen und/oder herunterladen.

Variante 2: Aufruf über Ihren Internet-Browser per Hyperlink

In der Rechtsvorschrift 0 haben wir Ihnen einen Überblick (Zusammenfassung) der Richtlinien erstellt. In dieser finden Sie unterhalb der Beschreibung der einzelnen Rechtsvorschrift einen **Hyperlink**, in blauer Schrift, den Sie direkt anklicken können und so direkt zur Vorschrift können.

Voraussetzung: Sie benötigen eine **funktionierende Internetverbindung**

Beispiel: **„Bilanzrichtlinie“**
Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013 (58 Seiten, PDF)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0034&rid=1>

Mit der Maus auf diesen Pfad gehen und mit STRG + Mausklick aktivieren

Variante 3: Aufruf über QR-Code

In der 3. Spalte der Rechtsvorschriften finden Sie jeweils einen entsprechenden **QR-Code**. Sie brauchen dazu ein **zusätzliches Gerät (Handy, Tablet)** mit dem Sie den QR-Code abfotografieren und dann die angezeigte URL öffnen können.

Beispiel:

RV	Richtlinien-Verordnungen der EU-Kommission
RV 1	„Bilanzrichtlinie“ Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013 (58 Seiten, PDF)



Stand: 01.08.2024

Überblick Rechtsvorschriften (RV)

08/2024

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
1	<p>„Bilanzrichtlinie“ Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013 (58 Seiten, PDF)</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU-Rahmenbedingungen für die Bilanzierung, individuell umzusetzen in nationales Recht durch die einzelnen Mitgliedsstaaten • Deutschland: Umsetzung durch BilRUG • Ursprünglich (2013) nur auf finanzielle Berichterstattung ausgerichtet, durch die NFRD-(2014), SFRD- (2019) und CSRD-Änderungsrichtlinie (2023) erweitert um Verpflichtungen zur nicht finanziellen Berichterstattung <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0034&rid=1</p>	<p>#RV0008</p> 
2	<p>„NFRD-Richtlinie“ Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014 (9 Seiten, PDF)</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Non-Financial-Reporting-Directive“ • Enthält Vorgaben für das <ul style="list-style-type: none"> ◦ anfänglich freiwillige ◦ später verpflichtende • Reporting von kapitalmarktorientierten Unternehmen zu <ul style="list-style-type: none"> ◦ Umwelt- ◦ Sozial- und ◦ Arbeitnehmerbelangen. • Damals noch gesonderter Bericht üblich, nicht zwingend im Lagebericht. <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095</p>	<p>#RV0067</p> 
3	<p>„SFRD-Richtlinie“ Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 (16 Seiten, PDF)</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Sustainability Financial Reporting Directive" • Ähnlich wie NFRD, nur Zielgruppe insbesondere Banken, Versicherungen <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088</p>	<p>#RV0077</p> 
4	<p>Delegierten Verordnung zur SFRD: (EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 mit Berichtigung vom 27.12.2022 (74 Seiten, PDF) Befugnis für delegierte Rechtsakte muss durch Rechtsakt an Kommission übertragen worden sein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Elemente des Gesetzgebungsaktes • Diskussion mit Expertengruppen (Vertreter aus allen EU-Ländern) • Verabschiedung durch EU-Kommission <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1288R(01)</p>	<p>#RV0094</p> 
5	<p>„CSRD-Richtlinie“ Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (66 Seiten, PDF)</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Corporate Sustainability Reporting Directive“ <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464</p>	<p>#RV0169</p> 

Stand: 01.08.2024

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
6	Delegierten-Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Ergänzung CSRD) C (2023) 5303 vom 31.07.2023 (14 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a17f44bd-2f9c-11ee-9e98-01aa75ed71a1.0010.02/DOC_1&format=PDF	#RV0236 
7	"ESRS - Standards" Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 31. Juli 2023 (284 Seiten, PDF) <ul style="list-style-type: none"> Verabschiedete ESRS (European Sustainability Reporting Standards) <ul style="list-style-type: none"> ESRS 1 Allgemeine Anforderungen ESRS 2 Allgemeine Angaben ESRS E1 Klimawandel ESRS E2 Umweltverschmutzung ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft ESRS S1 Eigene Belegschaft ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer ESRS G1 Unternehmenspolitik https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302772	#RV0251 
8	"Berichtigung ESRS" Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Berichtigung ESRS) vom 19.04.2024 (12 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202490241	#RV0536 
9	"Q&A CSRD" CSRD: Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzung der WPK vom 24.06.2024 (9 Seiten, PDF) https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Nachhaltigkeit/Kompass/WPK_Nachhaltigkeit_CSRD_Fragen_Antworten_Anwendung_Umsetzung.pdf	#RV0549 
10	"Link von Long-list zu DR" EFRAG - Links between AR16 and Disclosure requirements vom 25.04.2024 (5 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/system/files/sites/webpublishing/Meeting%20Documents/2404030731439122/05-02%20Draft%20ID%20177%20EFRAG%20SR%20TEG%20Meeting%20240425.pdf	#RV0559 
11	"Q&A ESRS" EFRAG Implementations Q&A Platform - Explanations 1/2024 Mai 2024 (24 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/ESRS%20Implementation%20QA%20platform%20%E2%80%93%20Explanations%201-2024.pdf	#RV0565 
12	"OECD-Leitlinien" OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles und unternehmerisches Handeln; 2018; für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht (104 Seiten, PDF) https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf	#RV0678 
13	Energieeffizienzrichtlinie der EU vom 13.09.2024 (111 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023L1791	#RV0782 
14	Energieeffizienzgesetz – EnEg vom 13.11.2023 (15 Seiten, PDF) https://www.gesetze-im-internet.de/enefg/BJNR1350B0023.html	#RV0894 

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
15	Gesetz über Energiedienstleistungen EDL-G vom 04.11.2020 (10 Seiten, PDF) https://www.gesetze-im-internet.de/edl-g/BJNR148310010.html	#RV0910 
16	"GHG-Protocol" The Greenhouse Gas Protocol – A Corporate Accounting and Reporting Standard März 2004 (116 Seiten, PDF) https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf	#RV0921 
Hilfsmaterialien der EFRAG		
17	Anwendungseifaden für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse (EFRAG IG 1) (55 Seiten, PDF) in englischer Sprache verfügbar 25 FAQs <ul style="list-style-type: none"> • 6 zur Auswirkungswesentlichkeit • 8 zum Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess • 3 zur stakeholder-Engagement • 2 zur Aggregation • 5 zur Berichterstattung • 1 zur EU Taxonomie https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/IG%201%20Materiality%20Assessment_final.pdf	#RV1038 
18	Anwendungseifaden zur Einbeziehung der Wertschöpfungskette (EFRAG IG 2) (48 Seiten, PDF) in englischer Sprache verfügbar <ul style="list-style-type: none"> • 10 häufige Fragestellungen https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/EFRAG%20IG%202%20Value%20Chain_final.pdf	#RV1094 
19	Liste der ESRS-Datenpunkte im Excel-Format (EFRAG IG 3) (Excel-Dokument) in englischer Sprache verfügbar https://efrag.sharefile.com/public/share/web-s6e410fb208aa4685bf9c482ee405f48d	#RV1143 
20	EFRAG IG 3 Erläuterungen zu der ESRS-Datenpunktliste (13 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/EFRAG%20IG%203%20List%20of%20ESRS%20Data%20Points%20-%20Explanatory%20Note.pdf	#RV1145 
EU-Richtlinien und Verordnungen zur EU Taxonomie		
21	„NACE-Code-Verordnung“ (48 Seiten, PDF) Verordnung (EG) 1893/2006 vom 20.12.2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R1893-20190726&from=LV	#RV1161 
22	„Taxonomie-Verordnung“ (31 Seiten, PDF) Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 18.06.2020 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852	#RV1210 

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
Hilfsmaterialien der EFRAG; Forts.		
23	<p>„Klima-Taxonomie-Verordnung“ (349 Seiten, PDF) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 04.06.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852... durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2139</p>	<p>#RV1242</p> 
24	<p>„Umwelt-Taxonomie-Offenlegungs-Verordnung“ (68 Seiten, PDF) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 vom 06.07.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 ... durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02021R2178-20230101</p>	<p>#RV1592</p> 
25	<p>„Spezial-Klima-Taxonomie-Verordnung (Kernenergie/fossiles Gas)“ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 vom 09.03.2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (45 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1214</p>	<p>#RV1661</p> 
26	<p>„Überarbeitung der Klima-Taxonomie-Verordnung“ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 vom 27.06.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden (69 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302485</p>	<p>#RV1707</p> 
27	<p>„Verordnung für vier übrige, nicht-klimabezogene Umweltziele“ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 vom 27.6.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852... durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, 2 zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, 3 zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder 4 zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme <ul style="list-style-type: none"> • leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und <p>zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (164 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302486</p>	<p>#RV1777</p> 

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
Hilfsmaterialien der EFRAG; Forts.		
28	<p>"Q&A zu EU-Tax-VO" Bekanntmachung der Kommission C/2023/305 zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Art. 8 der EU-Tax-VO vom 20.10.2023 (22 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202300305</p>	<p>#RV1942</p> 
29	<p>Ergänzung zu Finanzdienstleistungssektor Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 ... im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung der Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren“ (72 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1288</p>	<p>#RV1965</p> 
Offenlegung der Daten auf zentraler öffentlicher Plattform		
30	<p>„ESAP“-Verordnung Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen im Amtsblatt der EU vom 13.12.2023 (22 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302859</p>	<p>#RV2038</p> 
31	<p>„Omnibus-Verordnung“ Verordnung (EU) 2023/2869 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals vom 13.12.2023 (28 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302869</p>	<p>#RV2061</p> 
32	<p>„Omnibus-Richtlinie“ Richtlinie (EU) 2023/2864 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals vom 13.12.2023 (27 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302864</p>	<p>#RV2090</p> 
Anpassung Größenkriterien für kleine, mittlere, große Unternehmen		
33	<p>„Richtlinie zur Anpassung der Schwellenwerte“ Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 vom 17.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU ... durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen (veröffentlicht: 21.12.2023) (3 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302775</p>	<p>#RV2118</p> 
34	<p>"CSRD-Umsetzung HGB" Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie vom 24.07.2024 (181 Seiten, PDF) https://www.bmi.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_CSRD_UmsG.html</p>	<p>#RV2122</p> 
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und CSDDD		
35	<p>„LKSG“ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) (14 Seiten, PDF) https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/BJNR295910021.html</p>	<p>#RV2304</p> 

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und CSDDD; Forts.		
36	<p>„CSDDD“ Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13.06.2024 (58 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401760</p>	<p>#RV2319</p> 
Entwürfe ESRS für KMU		
37	<p>„ESRS LSME“ Entwurf ESRS für kapitalmarktorientierte KMU (ESRS LSME) vom Januar 2024 (189 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/ESRS%20LSME%20ED.pdf</p>	<p>#RV2378</p> 
38	<p>„ESRS VSME“ Entwurf freiwillige ESRS für nicht kapitalmarktorientierte KMU (ESRS VSME) (56 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/VSME%20ED%20January%202024.pdf</p>	<p>#RV2447</p> 
39	<p>Nachtrag Entwurf ESRS LSME – Basis für Schlussfolgerungen (473 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/ADDENDUM%20Basis%20for%20Conclusions%20ESRS%20LSME%20ED%20Jan%202024.pdf</p>	<p>#RV2550</p> 

Stand: 01.08.2024

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2013/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Juni 2013

über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Absicht der Kommission, die Binnenmarktakte vorzustellen, deren Maßnahmen Wachstum und Arbeitsplätze schaffen und den Bürgern und Unternehmen greifbare Ergebnisse bringen sollen.

In der von der Kommission im April 2011 angenommenen Mitteilung "Binnenmarktakte" werden eine Vereinfachung der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen ⁽³⁾ und der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss ⁽⁴⁾ (die Rechnungslegungsrichtlinien) in Bezug auf die Finanzberichterstattungspflichten und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands, insbesondere für KMU, vorgeschlagen. Die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zielt darauf ab, die Verwaltungslasten zu verringern, das Umfeld für Unternehmen und insbesondere KMU zu verbessern und die Internationalisierung von KMU zu fördern. Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 2011 zudem, den Regelungsaufwand insgesamt – insbesondere für KMU – auf Unionsebene und auf einzelstaatlicher Ebene zu verringern, und regte Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigung an, wie auch das Abbau von

„Bilanzrichtlinie“

Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013 (58 Seiten, PDF)



<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0034&rid=1>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2014/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. Oktober 2014

zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung vom 13. April 2011 mit dem Titel „Binnenmarktakte — Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen — ‚Gemeinsam für neues Wachstum‘“ stellte die Kommission fest, dass die Transparenz der Sozial- und Umweltberichterstattung der Unternehmen aller Branchen in allen Mitgliedstaaten auf ein vergleichbar hohes Niveau angehoben werden muss. Dies steht in vollkommenem Einklang mit der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls weitere Verbesserungen der Transparenz nichtfinanzieller Informationen von Unternehmen vorzuschreiben, was naturgemäß ein kontinuierliches Bestreben ist.
- (2) Der Bedarf, die Angabe von Informationen zu sozialen Aspekten und umweltbezogener Informationen durch

„NFRD-Richtlinie“**Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014 (9 Seiten, PDF)**<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095>Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. November 2019

über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“), deren Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“ verbindet diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der

„SFRD-Richtlinie“

Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 (16 Seiten, PDF)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088>Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten

(Amtsblatt der Europäischen Union L 196 vom 25. Juli 2022)

Auf Seite 1 erhält der Text der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten folgende Fassung:

Stand: 01.08.2024

Delegierten Verordnung zur SFRD

(EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 mit Berichtigung vom 27.12.2022
(74 Seiten, PDF)



[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1288R\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1288R(01))

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. Dezember 2022

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ verpflichtete sich die Europäische Kommission, die die nichtfinanzielle Berichterstattung betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ zu überprüfen. Der Grüne Deal ist die neue Wachstumsstrategie der Union. Er zielt darauf ab, die Union bis 2050 zu einer modernen, ressourcenschonenden und wettbewerbsfähigen Wirtschaft ohne Netto-Treibhausgasemissionen zu machen. Außerdem soll er das Naturkapital der Union schützen, bewahren und verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Unionsbürgerinnen und -bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen schützen. Der Grüne Deal ist ferner darauf ausgerichtet, das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung zu entkoppeln und sicherzustellen, dass alle

„**CSRD-Richtlinie**“**Richtlinie (EU) 2022/2464** (66 Seiten, PDF)<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464>Download der
Vollversion auf
www.audfit.de



Brüssel, den 31.7.2023
C(2023) 5303 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.7.2023

zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Delegierten-Verordnung zur Ergänzung der
Richtlinie 2013/34/EU (Ergänzung CSRD) C (2023) 5303
vom 31.07.2023** (14 Seiten, PDF)



https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a17f44bd-2f9c-11ee-9e98-01aa75ed71a1.0010.02/DOC_1&format=PDF

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de



2023/2772

22.12.2023

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2772 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2023

zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch
Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (¹), insbesondere auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates (²) geänderten Fassung müssen große Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten in der EU zugelassen sind, sowie Mutterunternehmen großer Gruppen in einen eigenen Abschnitt ihres Managementberichts oder konsolidierten Managementberichts die Informationen aufnehmen, die zum Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich sind, sowie die Informationen, die erforderlich sind, um zu verstehen, wie Nachhaltigkeitsaspekte den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens beeinflussen. Die Unternehmen müssen diese Informationen gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Geschäftsjahr für jede Unternehmenskategorie erstellen.
- (2) Die Kommission muss bis zum 30. Juni 2023 eine erste Reihe von Standards annehmen, in denen festgelegt wird, über welche Informationen Unternehmen gemäß Artikel 19a Absätze 1 und 2 und Artikel 29a Absätze 1 und 2 der genannten Richtlinie Bericht erstatten müssen, einschließlich mindestens der Informationen, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um ihren Angabepflichten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (³) nachzukommen.
- (3) Die Kommission hat die fachliche Stellungnahme der EFRAG berücksichtigt. Die unabhängige fachliche Stellungnahme der EFRAG erfüllt die Kriterien des Artikels 49 Absatz 3b Unterabsätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU. Um die Verhältnismäßigkeit sicherzustellen und die ordnungsgemäße Anwendung der

„ESRS - Standards“

**Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom
31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU durch Stan-
dards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 31. Juli 2023**
(284 Seiten, PDF)



https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302772

Download der
Vollversion auf
www.auditfit.de



Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2772, 22. Dezember 2023)

1. Seite 16, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“, Absatz 91 Buchstabe a:

Anstatt: „die potenziellen **finanziellen Auswirkungen** der Ereignisse“

muss es „die erwarteten **finanziellen Auswirkungen** der Ereignisse“
heißen:

2. Seite 26, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 15 Buchstabe b:

Anstatt: „potenziellen finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit **Nachhaltigkeitsaspekten**“

muss es „erwarteten finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit **Nachhaltigkeitsaspekten**“
heißen:

3. Seite 32, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“, Anlage B „Qualitative Merkmale von Informationen“, Absatz QC 17:

Anstatt: „Bei der Bereitstellung von ergänzenden Informationen gemäß Absatz 113 ist darauf zu achten, dass wesentliche Informationen nicht verschleiert werden.“

muss es „Bei der Bereitstellung von ergänzenden Informationen gemäß Absatz 114 ist darauf zu achten, dass wesentliche Informationen nicht
heißen: verschleiert werden.“

4. Seite 33, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“, Anlage C „Liste der schrittweisen Angabepflichten“, Tabelle, Spalte 3, Zeile 6:

Anstatt: „Erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund durch Umweltverschmutzung bedingter Auswirkungen, Risiken und Chancen“

„Berichtigung ESRS“

Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Berichtigung ESRS) vom 19.04.2024 (12 Seiten, PDF)



https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202490241

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

CSRD

Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzung

Zweck dieser Veröffentlichung ist es, prinzipienbasierte Lösungsansätze zu häufig gestellten Anwendungs- und Umsetzungsfragen im Hinblick auf die CSRD zu erarbeiten, welche dem Berufsstand in Form von Fragen und Antworten als Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. In erster Linie werden Fragen von berufspolitischer und berufsrechtlicher Relevanz behandelt. Die Erarbeitung fachlicher Standards zur Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen obliegt den Berufsverbänden.

Stand: 01.08.2024

„Q&A CSRD“

CSRD: Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzung der WPK vom 24.06.2024 (9 Seiten, PDF)



https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Nachhaltigkeit/Kompass/WPK_Nachhaltigkeit_CSRD_Fragen_Antworten_Anwendung_Umsetzung.pdf

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

This paper has been prepared by the EFRAG Secretariat for discussion at a public meeting of EFRAG SR TEG. The paper forms part of an early stage of the development of a potential EFRAG position. Consequently, the paper does not represent the official views of EFRAG or any individual member of the EFRAG SRB or EFRAG SR TEG. The paper is made available to enable the public to follow the discussions in the meeting. Tentative decisions are made in public and reported in the EFRAG Update. EFRAG positions, as approved by the EFRAG SRB, are published as comment letters, discussion or position papers, or in any other form considered appropriate in the circumstances.

ID 177 – Links between AR16 and Disclosure requirements

Question asked

1. Is there a mapping link between the sustainability matters listed in AR 16 and the disclosure requirements in the topical standards or must judgement be used in deciding the disclosures required for a material sustainability matter?

Relevant background and fact pattern from the submitter

2. The submitter tries “to understand the link between identifying material sustainability matters and arriving at the associated disclosure requirements”.
3. According to the submitter “many people will use the topic/sub/sub-sub topics in AR 16 as a completeness check of all sustainability matters when carrying out their double materiality assessment. Then they will consult the relevant topical standard for the relevant disclosures when a matter is deemed to be material. The question relates to whether there is a mapping link between the sustainability matter in AR 16 and the relevant disclosure requirement. For example, paragraph 42 of the implementation guidance for materiality assessment lists Health and Safety as a sustainability matter deemed material and then links this to S1-1, S1-4, S1-5 and S1-14. Is the conclusion that

„Link von Long-list zu DR“
EFRAG - Links between AR16 and Disclosure requirements vom
25.04.2024 (5 Seiten, PDF)



<https://www.efrag.org/system/files/sites/webpublishing/Meeting%20Documents/2404030731439122/05-02%20Draft%20ID%20177%20EFRAG%20SR%20TEG%20Meeting%20240425.pdf>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

ESRS IMPLEMENTATION Q&A PLATFORM

Compilation of Explanations

JANUARY–MAY 2024

„Q&A ESRS“

EFRAG Implementations Q&A Platform - Explanations 1/2024
Mai 2024 (24 Seiten, PDF)



<https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/ESRS%20Implementation%20QA%20platform%20%E2%80%93%20Explanations%201-2024.pdf>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

OECD-LEITFADEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHT FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN



Stand: 01.08.2024

„OECD-Leitlinien“

OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles und unternehmerisches Handeln; 2018; für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht (104 Seiten, PDF)



<https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2023/1791 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. September 2023

zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Energieeffizienzrichtlinie der EU
vom 13.09.2024 (111 Seiten, PDF)



<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023L1791>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland¹ (Energieeffizienzgesetz - EnEFG)

EnEFG

Ausfertigungsdatum: 13.11.2023

Vollzitat:

"Energieeffizienzgesetz vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309)"

- ¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU in der jeweils geltenden Fassung.

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 18.11.2023 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der
EURL 27/2012 (CELEX Nr: 32012L0027) +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 13.11.2023 I Nr. 309 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Artikel 3 dieses G am 18.11.2023 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes, Berichtspflicht
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Energieeffizienzziele

Abschnitt 2

Energieeffizienzgesetz - EnEFG
vom 13.11.2023 (15 Seiten, PDF)



<https://www.gesetze-im-internet.de/enefg/BJNR1350B0023.html>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

EDL-G

Ausfertigungsdatum: 04.11.2010

Vollzitat:

"Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 13.11.2023 I Nr. 309

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 12.11.2010 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 4.11.2010 I 1483 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Artikel 6 dieses G am 12.11.2010 in Kraft getreten.

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf

1. Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzmaßnahmen und Energieunternehmen,
2. Endkunden mit Ausnahme von Anlagenbetreibern nach § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 28 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, hinsichtlich ihrer Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz,
3. die öffentliche Hand einschließlich der Bundeswehr, soweit die Anwendung dieses Gesetzes nicht der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte entgegensteht, und mit Ausnahme von Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird,
4. Unternehmen, die keine Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind.

Gesetz über Energiedienstleistungen EDL-G
vom 04.11.2020 (10 Seiten, PDF)



<https://www.gesetze-im-internet.de/edl-g/BJNR148310010.html>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

The Greenhouse Gas Protocol

AUSZUG

#RV0921 – #RV1037

Stand: 01.08.2024



„GHG-Protocol“

The Greenhouse Gas Protocol – A Corporate Accounting and Reporting Standard März 2004 (116 Seiten, PDF)



<https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

AUSZUG

IMPLEMENTATION GUIDANCE

EFRAG IG 1

Materiality

Assessment

**Anwendungsleitfaden für die Durchführung der
Wesentlichkeitsanalyse
(EFRAG IG 1) (55 Seiten, PDF)**



https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/IG%201%20Materiality%20Assessment_final.pdf

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de



Anwendungsleitfaden zur Einbeziehung der Wertschöpfungskette (EFRAG IG 2) (48 Seiten, PDF)



https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/EFRAG%20IG%20%20Value%20Chain_final.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

Implementation Guidance 3 - List of ESRS Data Points

*This list is not intended to be used as a starting point of the materiality assessment [please refer to ESRS 1]
Please find instructions, explanations and a disclaimer on the content of this Workbook in the accompanying explanatory note.*

- Standard (click to jump):
- [ESRS 2 - General Disclosures](#)
 - [ESRS 2 - Minimum Disclosure Requirements \(MDR\)](#)
 - [E1 - Climate Change](#)
 - [E2 - Pollution](#)
 - [E3 - Water and Marine Resources](#)
 - [E4 - Biodiversity and Ecosystems](#)
 - [E5 - Resource Use and Circular Economy](#)
 - [S1 - Own Workforce](#)
 - [S2 - Workers in the Value Chain](#)
 - [S3 - Affected Communities](#)
 - [S4 - Consumers and End-users](#)
 - [G1 - Business Conduct](#)

Legend of colours used	
	Identification of MDR DPs in the topical ESRS.
	Identification of Voluntary DPs
	Blue colour used to identify TABLES in case DR and AR requires that some requirements can be broken down in several dimensions [i.e. by countries, region..]. The presentation in an ESRS statement does not necessarily need to be in tabular format, unless ESRS requires it.
XXXXXXXXXX	Line items related to the tables are also highlighted in blue [i.e. ESRS E1-4_04 - E1-4_18]



EFRAG is funded by the European Union through the Single Market Programme in which the EEA-EFTA countries (Norway, Iceland and Liechtenstein), as well as Kosovo participate. Any views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union, the European Commission or of countries that participate in the Single Market Programme. Neither the European Union, the European Commission nor countries participating in the Single market Programme can be held responsible for them. © 2024 EFRAG All rights reserved.

Liste der ESRS-Datenpunkte im Excel-Format (EFRAG IG 3) (Excel-Dokument)



<https://efrag.sharefile.com/public/share/web-s6e410fb208aa4685bf9c482ee405f48d>

Download der Vollversion auf www.audfit.de

Stand: 01.08.2024

AUSZUG

IMPLEMENTATION GUIDANCE

EFRAG IG 3

List of ESRS
datapoints



**Erläuterungen zu der ESRS-Datenpunktliste
(EFRAG IG 3)** (15 Seiten, PDF)



<https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/EFrag%20IG%203%20List%20of%20ESRS%20Data%20Points%20-%20Explanatory%20Note.pdf>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

Stand: 01.08.2024

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** VERORDNUNG (EG) Nr. 1893/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 20. Dezember 2006

zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► M1	Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008	L 97	13	9.4.2008
► M2	Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019	L 198	241	25.7.2019

„NACE-Code-Verordnung“
(48 Seiten, PDF)



<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R1893-20190726&from=LV>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 18. Juni 2020

über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union stellt auf die Errichtung eines Binnenmarkts ab, mit dem unter anderem auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums sowie eines hohen Maßes an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität auf die nachhaltige Entwicklung Europas hingewirkt wird.
- (2) Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“). Die Agenda 2030 hat als Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung und deckt die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ab: die wirtschaftliche, soziale und die Umweltdimension. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“ verbindet diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigt werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017 hat der Rat die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam, in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren umzusetzen. Die Parlamenten hat am 11. Dezember 2019 ihre Mitteilung über

„Taxonomie-Verordnung“
(31 Seiten, PDF)



<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält den allgemeinen Rahmen für die Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, damit festgelegt werden kann, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die genannte Verordnung gilt für von der Union oder den Mitgliedstaaten verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden, für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, und für Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 29a der Richtlinie zu veröffentlichen.

Wirtschaftskreismann oder öffentliche Behörden, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen, können diese

„Klima-Taxonomie-Verordnung“
(349 Seiten, PDF)



<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2139>

Download der
Vollversion auf
www.audit.de

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2178 DER KOMMISSION**
vom 6. Juli 2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist

(Text von Bedeutung für den EWR)
(ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► M1	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022	L 188	1	15.7.2022

Berichtigt durch:

► **C1** Berichtigung, ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 19 (2021/2178)

„Umwelt-Taxonomie-Offenlegungs-Verordnung“ -
„Angaben-Verordnung“
(68 Seiten, PDF)



<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02021R2178-20230101>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1214 DER KOMMISSION

vom 9. März 2022

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ⁽²⁾ sind technische Bewertungskriterien für mehrere Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten festgelegt, die das Potenzial haben, zu den Zielen der Union in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beizutragen. Diese Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten wurden aufgrund ihres Anteils an den Gesamttreibhausgasemissionen und ihres nachgewiesenen Potenzials, zur Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen oder zum Abbau von Treibhausgasen beizutragen, ausgewählt. Zudem können diese Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten eine solche Vermeidung oder Verringerung,

**„Spezial-Klima-Taxonomie-Verordnung
(Kernenergie/fossiles Gas)“**

(45 Seiten, PDF)



<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1214>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2485 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2023

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält den allgemeinen Rahmen, anhand dessen bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, damit festgelegt werden kann, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die genannte Verordnung gilt für von der Union oder den Mitgliedstaaten verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden, für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, und für Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 29a jener Richtlinie zu veröffentlichen. Wirtschaftsakteure oder öffentliche Behörden, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen, können diese Verordnung auf freiwilliger Basis anwenden.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ⁽³⁾ sind die technischen Bewertungskriterien festgelegt, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte

„Überarbeitung der Klima-Taxonomie-Verordnung“
(69 Seiten, PDF)



https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302485

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2486 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2023

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (¹), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält den allgemeinen Rahmen, anhand dessen bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, damit festgelegt werden kann, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die genannte Verordnung gilt für von der Union oder den Mitgliedstaaten verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden, für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, und für Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (²) oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 29a jener Richtlinie zu veröffentlichen. Wirtschaftsakteure oder öffentliche Behörden, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852

„Verordnung für vier übrigen, nicht-klimabezogene Umweltziele“

(164 Seiten, PDF)



https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302486

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de



BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (zweite Bekanntmachung der Kommission)

(C/2023/305)

Mit der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“) wurde ein einheitliches Klassifikationssystem der EU für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen; ferner wurden in Bezug auf diese Tätigkeiten Transparenzpflichten für bestimmte Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen eingeführt ⁽¹⁾.

Im Juni 2021 erließ die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie ⁽²⁾ zur Durchführung der Taxonomie-Verordnung im Hinblick auf Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel leisten (im Folgenden „taxonomiekonforme Tätigkeiten“). Im März 2022 änderte die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie, indem sie Kriterien für bestimmte neue Tätigkeiten im Energiebereich hinzufügte ⁽³⁾.

Im Juli 2021 erließ die Kommission einen delegierten Rechtsakt, in dem die für Unternehmen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung geltenden Offenlegungspflichten in Bezug auf die Taxonomiefähigkeit und -konformität ihrer Tätigkeiten festgelegt sind (im Folgenden „delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten“) ⁽⁴⁾.

Die Kommission hat bereits die folgenden drei Leitfäden zum Inhalt des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten veröffentlicht:

- eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit häufig gestellten Fragen (Frequently Asked Questions, FAQ) zum Thema „What is the EU Taxonomy Article 8 delegated act and how will it work in practice?“ (Was ist der delegierte Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie nach Artikel 8 und wie wird er in der Praxis funktionieren?) ⁽⁵⁾;
- eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit häufig gestellten Fragen dazu, wie Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen ihre taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten melden sollten ⁽⁶⁾;
- eine Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten ⁽⁷⁾.

„Q&A zu EU-Tax-VO“

Bekanntmachung der Kommission C/2023/305 zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Art. 8 der EU-Tax-VO vom 20.10.2023 (22 Seiten, PDF)



https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202300305

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION

vom 6. April 2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (¹), insbesondere auf Artikel 2a Absatz 3, Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 3, Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 4, Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 4, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 und Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 4 und Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ergänzung zu Finanzdienstleistungssektor
(72 Seiten, PDF)



<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1288>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de



VERORDNUNG (EU) 2023/2859 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Dezember 2023

zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein einfacher und strukturierter Zugang zu Daten ist wichtig, damit Entscheidungsträger, professionelle Anleger und Kleinanleger, nichtstaatliche Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozial- und Umweltorganisationen sowie andere Interessenträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte, sachkundige sowie umwelt- und sozialverträgliche Investitionsentscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Ebenso ist die Bereitstellung zuverlässiger und systematisierter Informationsquellen von besonderer Bedeutung für Forscher und Praktiker in der Wissenschaft, die empirische oder theoretische Forschung auf dem Gebiet der Finanzmärkte betreiben. Die Sicherstellung eines einfacheren Zugangs zu öffentlichen Informationen, auch zu freiwillig bereitgestellten Informationen, ist ferner erforderlich, um die Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation zu fördern. Die Einrichtung gemeinsamer unionsweiter Datenräume in wichtigen Wirtschaftszweigen, einschließlich des Finanzsektors, dient dem einfachen Zugang zu zuverlässigen Informationsquellen in diesen Wirtschaftszweigen.

„ESAP“-Verordnung
(22 Seiten, PDF)



https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302859

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de



VERORDNUNG (EU) 2023/2869 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 13. Dezember 2023
zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des
zentralen europäischen Zugangsportals

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein einfacher und strukturierter Zugang zu Daten, einschließlich zu Informationen, die freiwillig bereitgestellt werden, ist wichtig, damit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte Entscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Ein derartiger Zugang ist ferner erforderlich, um die Möglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation zu fördern. Die Einrichtung gemeinsamer europäischer Datenräume in wichtigen Wirtschaftszweigen, einschließlich des Finanzsektors, dient dem einfachen Zugang zu zuverlässigen Informationsquellen in diesen Wirtschaftszweigen. Der Finanzsektor dürfte in den nächsten Jahren selbst einen digitalen Wandel durchlaufen und die Union sollte diesen Wandel insbesondere durch die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens unterstützen. Darüber hinaus besteht ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in der Union darin, das nachhaltige Finanzwesen in den Mittelpunkt des Finanzsystems zu stellen. Damit

„Omnibus-Verordnung“
(28 Seiten, PDF)



https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302869

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de



RICHTLINIE (EU) 2023/2864 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 13. Dezember 2023
zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des
zentralen europäischen Zugangsportals

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50, 53, 62 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein einfacher und strukturierter Zugang zu Daten, einschließlich zu Informationen, die freiwillig bereitgestellt werden, ist wichtig, damit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte Entscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Ein derartiger Zugang ist ferner erforderlich, um die Möglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation zu fördern. Die Einrichtung gemeinsamer europäischer Datenräume in wichtigen Wirtschaftszweigen, einschließlich des Finanzsektors, dient dem einfachen Zugang zu zuverlässigen Informationsquellen in diesen Wirtschaftszweigen. Der Finanzsektor dürfte in den nächsten Jahren selbst einen digitalen Wandel durchlaufen und die Union sollte diesen Wandel insbesondere durch die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens unterstützen. Darüber hinaus besteht ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in der Union darin, das nachhaltige Finanzwesen in den Mittelpunkt des Finanzsystems zu stellen. Damit

„Omnibus-Richtlinie“
(27 Seiten, PDF)



https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302864

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de



DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) 2023/2775 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 2023

zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Berichtspflichten im Bereich der Rechnungslegung werden verschiedene Ziele verfolgt. Sie liefern nicht nur den Anlegern an den Kapitalmärkten Informationen, sondern dienen auch der Rechenschaftslegung über frühere Transaktionen und verbessern die Corporate Governance. Um zu gewährleisten, dass diese Pflichten ihre Zwecke erfüllen, und um die Unternehmen administrativ zu entlasten, sollten diese Pflichten gestrafft werden.
- (2) Angesichts der erheblichen Inflation in den Jahren 2021 und 2022 wurden die monetären Kriterien für die Bestimmung der Größenkategorie eines Unternehmens überprüft, um den Auswirkungen der Inflation Rechnung zu tragen.
- (3) Eurostat-Daten zufolge lag die kumulierte Inflationsrate im Euro-Währungsgebiet im Zehnjahreszeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2023 bei 24,3 %, während sie in der gesamten EU im selben Zeitraum 27,2 % betrug.
- (4) Aus diesem Grund hält die Kommission eine inflationsbedingte Bereinigung und Aufrundung der in Artikel 3 Absätze 1 bis 7 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Schwellenwerte um 25 % für notwendig.
- (5) Die Richtlinie 2013/34/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Damit die angepassten Schwellenwerte den Unternehmen oder Gruppen so bald wie möglich zugutekommen,

„Richtlinie zur Anpassung der Schwellenwerte“
(3 Seiten, PDF)



https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302775

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) verpflichtet die Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte definierte Unternehmen und einer Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Damit trägt das Gesetz insbesondere zur rechtzeitigen Erreichung des Ziels 12 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen. Diese Verpflichtung wird mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung wird auch der bestehende Rechtsrahmen überprüft und punktuell angepasst.

B. Lösung

Zur Umsetzung der unter A. genannten Ziele sind Änderungen, vor allem im Handelsgesetzbuch, im Wertpapierhandelsgesetz und in der Wirtschaftsprüferordnung erforderlich.

C. Alternativen

„CSRD-Umsetzung HGB“

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie vom 24.07.2024 (181 Seiten, PDF)



https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_CS RD_UmsG.html

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)

LkSG

Ausfertigungsdatum: 16.07.2021

Vollzitat:

"Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 23.7.2021 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 16.7.2021 I 2595 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 5 Abs. 1 dieses G am 1.1.2023 in Kraft. § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und die §§ 19 bis 21 treten gem. Art. 5 Abs. 2 am 23.7.2021 in Kraft.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

„LKSG“

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) (14 Seiten, PDF)



<https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/BJNR295910021.html>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de



RICHTLINIE (EU) 2024/1760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Juni 2024

über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1, Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) gründet sich die Union auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind. Diese grundlegenden Werte der Union, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten. Zu einem solchen Handeln gehört auch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer.
- (2) Im Einklang mit Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zählen ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung europäischer Grundwerte zu den Prioritäten der Union, wie in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ dargelegt. Diese Ziele erfordern eine Mitwirkung nicht nur der Behörden, sondern auch der

„CSDDD“

Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13.06.2024 (58 Seiten, PDF)



https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401760

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

AUSZUG



BASIS FOR CONCLUSIONS

ESRS FOR LISTED SMALL- AND MEDIUM-SIZED ENTERPRISES (ESRS LSME)

JANUARY 2024

OPEN FOR COMMENTS UNTIL 21 MAY 2024

Stand: 01.08.2024

„ESRS LSME“

Entwurf ESRS für kapitalmarktorientierte KMU (ESRS LSME) vom Januar 2024 (189 Seiten, PDF)



<https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/ESRS%20LSME%20ED.pdf>

Download der Vollversion auf www.audfit.de

AUSZUG



BASIS FOR CONCLUSIONS

VOLUNTARY ESRS FOR NON-LISTED SMALL- AND MEDIUM-SIZED ENTERPRISES (VSME ESRS)

JANUARY 2024

Stand: 01.08.2024

„ESRS VSME“

Entwurf freiwillige ESRS für nicht kapitalmarktorientierte KMU (ESRS VSME) (56 Seiten, PDF)



<https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/VSME%20ED%20January%202024.pdf>

Download der Vollversion auf www.audfit.de

ADDENDUM

BASIS FOR CONCLUSIONS ESRS LSME ED

PART 1 - 'two columns comparison ESRS
LSME ED -Set 1'

PART 2 – Changes made by EFRAG SRB to
ESRS LSME ED approved by EFRAG SR TEG

Nachtrag Entwurf ESRS LSME – Basis für Schlussfolgerungen
(473 Seiten, PDF)



<https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/ADDENDUM%20Basis%20for%20Conclusions%20ESRS%20LSME%20ED%20Jan%202024.pdf>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

ÜBERSICHT Anlagen

	Seite
HANDOUTS	
1	Gliederung ESG-Qualifizierungsprogramm 2024 #HO0001
2	Leitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse in 10 Schritten #HO0002
3	„Steckbrief“: Angaben nach den ESRS-Standards #HO0003
4	Nachhaltigkeitsaspekte, die vom Unternehmen bei der Wesentlichkeitsbewertung zu berücksichtigen sind – „Long-List“ #HO0004
5	"DR-Katalog": Maximal 104 Disclosure Requirements #HO0005
6	MASTERPLAN ZUR WESENTLICHKEITSBEWERTUNG UND NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG #HO0010
7	Der Weg von der Wesentlichkeitsanalyse zur Nachhaltigkeitsberichterstattung #HO0011

Stand: 01.08.2024

ÜBERSICHT Anlagen

Seite

OFFENGELEGTE BERICHTE

H	Hinweisblatt „Offengelegte Berichte“ (read me)	#OB0001
0	Überblick „Offengelegte Berichte“ (OB)	#OB0002
1	LEONHARD WEISS BAUUNTERNEHMUNG, Göppingen/Satteldorf – Nachhaltigkeitsbericht 2022 – AUSZUG	#OB0003
2	BERTELSMANN, Gütersloh – Geschäftsbericht 2022 – AUSZUG	#OB0076
3	EVONIK, Essen – Nachhaltigkeitsbericht 2022 – AUSZUG	#OB0275
4	Allianz SE, München – Nachhaltigkeitsbericht 2023 – AUSZUG	#OB0432
5	Arla Foods amba, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023 – AUSZUG	#OB0730
6	BASF SE, Ludwigshafen – Nachhaltigkeitsbericht 2023 – AUSZUG	#OB0889
7	H+H International A/S, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023 erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS – AUSZUG	#OB0957
8	Mercedes-Benz Group AG, Stuttgart – Nachhaltigkeitsbericht 2023 (nach GRI) – AUSZUG	#OB1088
9	Netcompany Group A/S, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023 – AUSZUG	#OB1347
10	Trelleborg AB, Schweden – Nachhaltigkeitsbericht 2023 – AUSZUG	#OB1519

Stand: 01.08.2024

„Offengelegte Berichte“ (read me)

08/2024

ANLEITUNG – Wo finde ich die Vorschriften?

Variante 1: Download-Center von AUDfIT®

Mit der **Anmeldebestätigung per E-Mail** haben Sie einen **persönlichen SD-Code** bekommen

Beispiel:



Bitte gehen Sie auf unsere **Homepage** und dort in den Bereich „Seminardokumente“. Sie können auf folgenden Link mit Strg + Mausclick gehen: <https://audfit.de/digitales-skript/> Sie gelangen auf unsere Webseite, auf der Sie **Ihren persönlichen SD-Code (per E-Mail zugegangen) eingeben** können:



Im Seminardokumente-Bereich finden Sie alle in der Übersicht (OB 0) **„Überblick Offengelegte Berichte (OB)“** unter der entsprechenden **Nummerierung**:

Beispiel:

OB	„Offengelegte Berichte“
OB 1	LEONHARD WEISS BAUNTERNEHMUNG, Göppingen/Satteldorf – Nachhaltigkeitsbericht 2022 (72 Seiten, PDF)

Nun können Sie sich die gewünschten Rechtsvorschriften ansehen und/oder herunterladen.

Variante 2: Aufruf über Ihren Internet-Browser per Hyperlink

In „Offengelegter Bericht 0“ haben wir Ihnen einen Überblick (Zusammenfassung) der Berichte erstellt. In dieser finden Sie unterhalb der Beschreibung der einzelnen Dateien einen **Hyperlink**, in blauer Schrift, den Sie direkt anklicken können und so direkt zu dem entsprechenden Bericht können.

Voraussetzung: Sie benötigen eine **funktionierende Internetverbindung**

Beispiel: **LEONHARD WEISS BAUNTERNEHMUNG, Göppingen/Satteldorf – Nachhaltigkeitsbericht 2022**
(72 Seiten, PDF)
<https://www.leonhard-weiss.de/assets/nachhaltigkeit/2022%20Nachhaltigkeitsbericht%20DE%20WEB.pdf>



Variante 3: Aufruf über QR-Code

In der 3. Spalte der Rechtsvorschriften finden Sie jeweils einen entsprechenden **QR-Code**. Sie brauchen dazu ein **zusätzliches Gerät (Handy, Tablet)** mit dem Sie den QR-Code abfotografieren und dann die angezeigte URL öffnen können.

Beispiel:

OB	„Offengelegte Berichte“	
OB 1	LEONHARD WEISS BAUNTERNEHMUNG, Göppingen/Satteldorf – Nachhaltigkeitsbericht 2022	

Stand: 01.08.2024

Überblick „Offengelegte Berichte“ (OB)

08/2024

#OB0002

OB	„Offengelegte Berichte“	Seite/QR-Code
1	<p>LEONHARD WEISS BAUUNTERNEHMUNG, Göppingen/Satteldorf – Nachhaltigkeitsbericht 2022 (72 Seiten, PDF)</p> <ul style="list-style-type: none"> Baubranche <p>https://www.leonhard-weiss.de/assets/nachhaltigkeit/2022%20Nachhaltigkeitsbericht%20DE%20WEB.pdf</p>	<p>#OB0003</p> 
2	<p>BERTELSMANN, Gütersloh – Geschäftsbericht 2022 (198 Seiten, PDF)</p> <ul style="list-style-type: none"> Medien-, Dienstleistungs- und Bildungsunternehmen <p>https://gb2022.bertelsmann.de/bertelsmann/annual/2022/gb/basic/German/index.html#0</p>	<p>#OB0076</p> 
3	<p>EVONIK, Essen – Nachhaltigkeitsbericht 2022 (156 Seiten, PDF)</p> <ul style="list-style-type: none"> Chemie-Industrie <p>https://files.evonik.com/shared-files/nachhaltigkeitsbericht-2023-8328.pdf</p>	<p>#OB0275</p> 
4	<p>Allianz SE, München – Nachhaltigkeitsbericht 2023 (297 Seiten, PDF)</p> <ul style="list-style-type: none"> Versicherungen und Asset Management Interne Kontrollen S. 131 <p>https://www.allianz.com/content/dam/onemarketing/azcom/Allianz.com/sustainability/documents/Allianz_Group_Sustainability_Report_2023-web.pdf</p>	<p>#OB0432</p> 
5	<p>Arla Foods amba, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023 erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS (158 Seiten, PDF)</p> <ul style="list-style-type: none"> Nahrungsmittelindustrie ESRS 2 IRO-2 : Index der DR auf Seite 154 Wesentlichkeitsanalyse S. 30f <p>https://www.arla.com/493575/globalassets/arla-global/company---overview/investor/annual-reports/2023/arla_annual-report-2023_de_v2.pdf</p>	<p>#OB0730</p> 
6	<p>BASF SE, Ludwigshafen – Nachhaltigkeitsbericht 2023 erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS (67 Seiten, PDF)</p> <ul style="list-style-type: none"> Chemie-Industrie <p>https://bericht.basf.com/2023/de/_assets/downloads/esg-environment-social-governance-basf-gb23.pdf</p>	<p>#OB0889</p> 
7	<p>H+H International A/S, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023 erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS (130 Seiten, PDF)</p> <ul style="list-style-type: none"> ESRS 2 IRO-2 : Index der DR auf Seite 50 ESRS 2 IRO-2: ESRS 2 Anlage B auf Seite 79f. Wesentlichkeitsanalyse S. 54f <p>https://attachment.news.eu.nasdaq.com/abbf106e99eb9fb3ca52ac855193d309e</p>	<p>#OB0957</p> 
8	<p>Mercedes-Benz Group AG, Stuttgart – Nachhaltigkeitsbericht 2023 (nach GRI) (258 Seiten, PDF)</p> <ul style="list-style-type: none"> Automobilbranche <p>https://group.mercedes-benz.com/dokumente/nachhaltigkeit/berichte/mercedes-benz-nachhaltigkeitsbericht-2023.pdf</p>	<p>#OB1088</p> 
9	<p>Netcompany Group A/S, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023 erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS (171 Seiten, PDF)</p> <ul style="list-style-type: none"> Branche: Software & IT-Services ESRS 2 IRO-1 Prozess zur Ermittlung IROs S. 41 ESRS 2 SBM-2 Stakeholder S. 54 ESRS 2 GOV-4 Sustainability Due Dilligence S. 51 <p>https://netcompany.com/investor/annual-report/</p>	<p>#OB1347</p> 
10	<p>Trelleborg AB, Schweden – Nachhaltigkeitsbericht 2023 (144 Seiten, PDF)</p> <ul style="list-style-type: none"> Branche: Industrie ESRS 2 SBM 1 Strategie, Geschäftsmodell S. 114 <p>https://storage.mfn.se/17cc2eb7-a8c0-4a42-a78c-e7820de5ac9c/trelleborg-annual-report-2023.pdf</p>	<p>#OB1519</p> 

Stand: 01.08.2024

BAUEN IM EINKLANG MIT MENSCH, NATUR UND UMWELT

Stand: 01.08.2024

**LEONHARD WEISS BAUUNTERNEHMUNG, Göppingen/Satteldorf –
Nachhaltigkeitsbericht 2022**
(72 Seiten, PDF)



<https://www.leonhard-weiss.de/assets/nachhaltigkeit/2022%20Nachhaltigkeitsbericht%20DE%20WEB.pdf>

**Download der
Vollversion auf
www.audfit.de**

AUSZUG



Geschäftsbericht 2022

BERTELSMANN, Gütersloh – Geschäftsbericht 2022
(198 Seiten, PDF)



<https://gb2022.bertelsmann.de/bertelsmann/annual/2022/gb/basic/German/index.html#0>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

AUSZUG

NACH HALTIGKEITS BERICHT

Impulse!

2022



EVONIK, Essen – Nachhaltigkeitsbericht 2022
(156 Seiten, PDF)



<https://files.evonik.com/shared-files/nachhaltigkeitsbericht-2023-8328.pdf>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

AUSZUG

Allianz 

ALLIANZ KONZERN

Courage to move forward

Geschäftsbericht 2023

Stand: 01.08.2024

Allianz SE, München – Nachhaltigkeitsbericht 2023
(297 Seiten, PDF)



https://www.allianz.com/content/dam/onemarketing/azcom/Allianz.com/sustainability/documents/Allianz_Group_Sustainability_Report_2023-web.pdf

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de



JAHRESBERICHT 2023

Stand: 01.08.2024

Arla Foods amba, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023
erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS
 (158 Seiten, PDF)



<https://www.arla.com/493575/globalassets/arla-global/company---overview/investor/annual-reports/2023/arla-annual-report-2023-de-v2.pdf>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de

Umwelt, Soziales, Unternehmensführung

Wir wollen zu einer Welt mit mehr Lebensqualität für alle beitragen. Nachhaltiges und verantwortungsvolles Handeln ist dabei fest in unserem Unternehmenszweck, unserer Strategie, unseren Zielen und unserem operativen Geschäft verankert.

Die Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sind wichtige Aspekte unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements (ab Seite 173). Wir tragen in vielfältiger Weise zu Nachhaltigkeit und den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) bei (siehe Seite 49). Unsere Innovationen, Produkte und Technologien helfen etwa dabei, natürliche Ressourcen effizienter zu nutzen, den Bedarf an Nahrungsmitteln zu decken, klimafreundliche Mobilität zu ermöglichen, Emissionen und Abfälle zu verringern oder die Leistungsfähigkeit erneuerbarer Energien zu erhöhen. Gleichzeitig verursachen wir CO₂-Emissionen, verbrauchen Wasser oder beziehen Rohstoffe, bei deren Gewinnung durch unsere Lieferanten ein potenzielles Risiko für die Verletzung von Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards besteht. Daher arbeiten wir kontinuierlich daran, unseren positiven Einfluss auf die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen (siehe Seite 49) entlang unserer Wertschöpfungskette auszuweiten und die negativen Auswirkungen zu reduzieren.

Unser Anspruch ist es, unser Geschäft verantwortungsvoll, sicher, und ressourceneffizient zu betreiben. Unsere Unternehmenswerte und unser globaler Verhaltenskodex dienen hierbei als Richtschnur. Mit umfangreichen Management- und Monitoringsystemen wollen wir sicherstellen, dass wir im Einklang mit geltendem Recht agieren und unsere Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft wahrnehmen. Von unseren Geschäftspartnern fordern wir, dass sie sich ebenfalls an geltende Gesetze, Vorschriften und international

anerkannte Grundsätze halten. Um kritische Fragen zu erörtern und bei Bedarf gemeinsame Lösungswege zu entwickeln, suchen wir den Dialog mit unseren Stakeholdern. Wir engagieren uns zudem in zahlreichen Nachhaltigkeitsinitiativen, um Themen sowohl allgemein als auch spezifisch mit Bezug auf unsere Wertschöpfungskette voranzubringen.]

Überblick zu den Kapiteln entlang der Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung

 E Environmental Umwelt	 S Social Soziales	 G Governance Unternehmensführung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Fokus: Klimawandel Seite 29 ■ Energie und Klimaschutz Seite 102 ■ Im Fokus: Luftemissionen, Abfall, Altlasten Seite 110 ■ Im Fokus: Wasser Seite 112 ■ Im Fokus: Biodiversität und Ökosysteme Seite 116 ■ Rohstoffe Seite 121 ■ Im Fokus: Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz Seite 46 ■ Im Fokus: Anlagensicherheit Seite 127 ■ Gefahrenabwehr Seite 129 ■ Transportsicherheit Seite 130 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mitarbeitende Seite 132 ■ Im Fokus: Einbeziehung von Vielfalt Seite 138 ■ Stakeholder- und gesellschaftliches Engagement Seite 140 ■ Im Fokus: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Seite 143 ■ Produktsicherheit Seite 146 ■ Qualitätsmanagement Seite 148 ■ Im Fokus: Produktverantwortung für Pflanzenschutz und Saatgut Seite 149 ■ Unternehmens-, Informations- und Cybersicherheit Seite 152 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Fokus: Unsere Werte und weltweiten Standards Seite 33 ■ Im Fokus: Verantwortung für Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards Seite 154 ■ Lieferantenmanagement Seite 158 ■ Corporate Governance Seite 192 ■ Compliance Seite 202

Stand: 01.08.2024

BASF SE, Ludwigshafen – Nachhaltigkeitsbericht 2023
erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS
 (67 Seiten, PDF)



https://bericht.basf.com/2023/de/_assets/downloads/esg-environment-social-governance-basf-gb23.pdf

Download der Vollversion auf www.audfit.de

Stand: 01.08.2024



H+H International A/S, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023
erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS
 (130 Seiten, PDF)



<https://attachment.news.eu.nasdaq.com/abf106e99eb9fb3ca52ac855193d309e>

Download der
 Vollversion auf
www.audfit.de

AUSZUG



Stand: 01.08.2024

**Mercedes-Benz Group AG, Stuttgart –
Nachhaltigkeitsbericht 2023
(nach GRI) (258 Seiten, PDF)**



[https://group.mercedes-benz.com/dokumente/nachhaltigkeit/berichte/
mercedes-benz-nachhaltigkeitsbericht-2023.pdf](https://group.mercedes-benz.com/dokumente/nachhaltigkeit/berichte/mercedes-benz-nachhaltigkeitsbericht-2023.pdf)

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de



Netcompany Group A/S, Dänemark – Nachhaltigkeitsbericht 2023
erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS
 (171 Seiten, PDF)



<https://netcompany.com/investor/annual-report/>

Download der
 Vollversion auf
www.audfit.de

AUSZUG

TRELLEBORG

PROTECTING THE ESSENTIAL

Trelleborg AB, Schweden – Nachhaltigkeitsbericht 2023
(144 Seiten, PDF)



<https://storage.mfn.se/17cc2eb7-a8c0-4a42-a78c-e7820de5ac9c/trelleborg-annual-report-2023.pdf>

Download der
Vollversion auf
www.audfit.de